

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106) ist bis zum 2. August 2021 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie zielt darauf ab, den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds durch einheitliche Regelungen zu vereinfachen.

Der Fondsstandort Deutschland hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt, liegt im europäischen Vergleich aber immer noch zurück und schöpft sein Potential nicht aus. So ist der Venture-Capital-Markt in Deutschland im Vergleich zu anderen Standorten erheblich unterentwickelt. Kapital für deutsche Startups sollte aber auch von Venture-Capital-Fonds mit Sitz in Deutschland kommen. Für Wertpapierfonds für Privatanleger ist Deutschland vornehmlich Aufnahme- statt Exportstaat. Deshalb sollen noch vorhandene Barrieren weiter abgebaut und der Finanzstandort Deutschland wettbewerbsfähiger gemacht werden, ohne dabei das vorhandene Schutzniveau zu senken. Als Nachteil für den Fondsstandort Deutschland hat sich die Erhebung von Umsatzsteuer auf die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds erwiesen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, das Innovations- und Wachstumspotential der deutschen Wirtschaft nachhaltig zu steigern. Eine entscheidende Bedeutung haben dabei Startup-Unternehmen, die mit viel Risikobereitschaft und Engagement zukunftsfähige Geschäftsfelder erschließen und damit einen positiven Impuls für die Gesamtwirtschaft setzen. Der Erfolg eines Startup-Unternehmens

hängt maßgeblich von der Gewinnung hochqualifizierter Fachkräfte ab.

Für Startup-Unternehmen ist es daher besonders wichtig, Fachkräfte mit Anteilen an den Unternehmen zu beteiligen. Die Förderung innovativer Beteiligungsformen und eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital der Volkswirtschaft ist der Bundesregierung auch allgemein ein wichtiges Anliegen, denn Mitarbeiterkapitalbeteiligungen tragen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei. Dieses Ziel soll steuerlich flankiert werden. Dabei sollen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer junger Unternehmen, die zu Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zählen, in die steuerliche Förderung einbezogen werden. Denn mit jeder Unternehmensgründung ist häufig auch die Einschätzung des Gründers und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden, eine innovative Marktchance nutzen zu können.

Zudem wurden im Rahmen des Sustainable-Finance-Aktionsplans der Europäischen Kommission unter anderem folgende Verordnungen verabschiedet, die gesetzliche Anpassungen notwendig machen:

- die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1) (im Folgenden als Offenlegungsverordnung bezeichnet) und
- die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) (im Folgenden als Taxonomie-Verordnung bezeichnet).

B. Lösung; Nutzen

Durch das vorliegende Gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU durch die neue Richtlinie (EU) 2019/1160 umgesetzt und Anpassungen an die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung vorgenommen. Zudem werden weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zur Entbürokratisierung und zur Digitalisierung der Aufsicht vorgenommen. So werden zahlreiche Schriftformerfordernisse abgeschafft, wodurch Anleger Kosten erspart werden. Die Angebotspalette der Fondsanbieter wird ausgeweitet: Es werden offene Infrastruktur-Investmentvermögen und geschlossene Master-Feeder-Konstruktionen eingeführt. Für geschlossene Fonds wird die Möglichkeit zur Nutzung der Rechtsform des Sondervermögens für professionelle und semiprofessionelle Anleger eingeführt.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Investmentfonds wird auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt.

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro pro Jahr (§ 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes - EStG -) angehoben. Zudem wird

insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Startup-Unternehmen in das Einkommensteuergesetz eine Regelung aufgenommen (§ 19a EStG (neu)), nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Dies fördert die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und stärkt die Mitarbeiterbindung. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden in die steuerliche Förderung einbezogen. Der übergreifende volkswirtschaftliche Nutzen dieser Maßnahmen liegt in der Stärkung des Fondsstandorts Deutschland. Es werden Kostentreiber abgeschafft, die Gestaltungsmöglichkeiten für Fondsverwalter und damit die Investitionsmöglichkeiten für Anleger erweitert sowie das Umfeld für Start-ups verbessert. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Standort zu stimulieren, mehr Investmentkapital in der Bundesrepublik zu allokalieren, Infrastrukturen zu erweitern und Arbeitsplätze zu schaffen.

C. Alternativen

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 ist bis zum 2. August 2021 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt 1:1; eine darüber hinausgehende Umsetzung würde Wettbewerbsnachteile für die Fondsverwalter und zusätzliche Kosten für die Anleger bedeuten. Die Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/2088 und an die Verordnung (EU) 2020/852 sind notwendig, um dem Rechtsanwender der an sich unmittelbar und direkt geltenden Verordnung Klarheit zu verschaffen. Gleichzeitig wird nur das Ziel vorgegeben, aber nicht die Art und Weise, so dass die Adressaten die für sie günstigste Lösung wählen können (vgl. A.VI.4. der Begründung). Die weiteren Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs dienen dem Bürokratieabbau, der Digitalisierung und der Erweiterung der Möglichkeiten deutscher Fondsverwalter. Ohne die Änderungen würden Fondsverwalter und –anleger auch zukünftig unnötige Kosten zu tragen haben und für deutsche Fonds könnten nicht die Gestaltungsspielräume genutzt werden wie für Fonds anderer Fondsstandorte.

Die Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung trägt wesentlich zu einem nachhaltigen Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bei. Die Beschäftigten können am Produktivitätsfortschritt des Unternehmens teilhaben und neben ihrem Arbeitsentgelt auch Einkommen aus Kapital erhalten. Zudem wird die Bindung von hochqualifizierten Fachkräften an deutsche Unternehmen intensiviert. Ohne die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 EStG) könnte eine verstärkte Inanspruchnahme nicht sichergestellt werden. Ohne die besondere steuerliche Förderung für Startups würde deutschen Unternehmen ein wesentliches Instrument im Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf internationalen Arbeitsmärkten fehlen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	-585	-200	-455	-585	-585	-585
Bund	-196	-76	-157	-196	-196	-196
Länder	-181	-69	-145	-181	-181	-181
Gemeinden	-208	-55	-153	-208	-208	-208

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt ca. 6,4 Mio. Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich durch die Änderungen in den Finanzmarktgesetzen in der Summe aus Be- und Entlastungen um 567.000 Euro pro Jahr. Davon resultieren ca. 790.000 Euro aus reduzierten Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Durch die Regelung in § 19a EStG (neu) entsteht für die Arbeitgeber Erfüllungsaufwand von jährlich 202.860 Euro (Nichtbesteuerung bei der Überlassung der Vermögensbeteiligung) und 101.430 Euro (Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel).

Der aus § 19a EStG (neu) resultierende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One-in-one-out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt dieser jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von ca. 300.000 Euro dar. Demgegenüber steht die durch nationale Regelungen bedingte Entlastung in Höhe von rund -743.000 Euro jährlich, sodass sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von rund 443.000 Euro ergibt. Der übrige laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da die Vorgaben der 1:1 Umsetzung von EU-Recht dienen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand von ca. 57.000 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Durch Artikel 9 dieses Gesetzes wird die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlage von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) um Gebührentatbestände ergänzt, die weitere Kosten für die Wirtschaft verursachen können. Darüber hinaus entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 17. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts
Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160
zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im
Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG
und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von
Organismen für gemeinsame Anlagen
(Fondsstandortgesetz – FoStoG)¹⁾**

Vom [...]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder“.
 - b) Nach der Angabe zu § 159 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 159a Feststellung des Jahresabschlusses“.
 - c) Nach der Angabe zu § 260 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 6

Infrastruktur-Sondervermögen

- § 260a Infrastruktur-Sondervermögen
- § 260b Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen
- § 260c Rücknahme von Anteilen
- § 260d Angaben im Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen“.
- d) Der Angabe zu § 261 wird folgende Angabe vorangestellt:

„Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften“.

- e) Nach der Angabe zu § 272 werden die folgenden Angaben eingefügt:

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung [der Richtlinie \(EU\) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen \(ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106\)](#).

„Unterabschnitt 2

Geschlossene Master-Feeder-Strukturen

- § 272a Genehmigung des geschlossenen Feederfonds; besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften
- § 272b Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht
- § 272c Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen
- § 272d Vereinbarungen bei geschlossenen Master-Feeder-Strukturen
- § 272e Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle
- § 272f Mitteilungspflichten der Bundesanstalt
- § 272g Abwicklung eines geschlossenen Masterfonds
- § 272h Änderung des geschlossenen Masterfonds“.
- f) Nach der Angabe zu § 277 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 277a Master-Feeder-Strukturen“.
- g) Die Angabe zu § 280 wird wie folgt gefasst:
„§ 280 (aufgehoben)“.
- h) Nach der Angabe zu § 295 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 295a Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland
§ 295b Informationspflichten nach Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland“.
- i) Nach der Angabe zu § 306 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 306a Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger“.
- j) Der Angabe zu § 307 wird folgende Angabe vorangestellt:
„§ 306b Pre-Marketing durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft“.
- k) In der Angabe zu § 311 werden die Wörter „und Einstellung“ gestrichen.
- l) Nach der Angabe zu § 313 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 313a Widerruf des Vertriebs von OGAW in anderen Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.
- m) Nach der Angabe zu § 331 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 331a Widerruf des Vertriebs von EU-AIF oder inländischen AIF in anderen Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.
- n) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Übergangsvorschrift zum Fondsstandortgesetz“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 wird das Wort „offene“ gestrichen.
- c) Absatz 19 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „Buchstabe b bis d“ durch die Wörter „Buchstabe b bis e“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. Aufsichtsorganmitglieder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft sind Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder.“
- cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. Geschlossene Feederfonds sind geschlossene Publikums-AIF, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einem geschlossenen Masterfonds anlegen.“
- dd) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

- „12a. Geschlossene Masterfonds sind geschlossene Publikums-AIF, die Anteile an mindestens einen geschlossenen Feederfonds ausgegeben haben, selbst keine geschlossenen Feederfonds sind und keine Anteile eines geschlossenen Feederfonds halten.“
- ee) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:
„23a. Infrastruktur-Projektgesellschaften sind Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften.“
- ff) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:
„29a. Pre-Marketing ist die durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag erfolgende direkte oder indirekte Bereitstellung von Informationen oder Mitteilung über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte an potenzielle professionelle und semiprofessionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an professionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Ziel festzustellen, inwieweit die Anleger Interesse haben an einem AIF oder einem Teilinvestmentvermögen, der oder das in dem Staat, in dem die potenziellen Anleger ihren Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz haben, entweder noch nicht zugelassen ist oder zwar zugelassen ist, für den oder das jedoch noch keine Vertriebsanzeige erfolgt ist, wobei dies in keinem Fall ein Angebot an den oder eine Platzierung bei dem potenziellen Anleger zur Investition in die Anteile oder Aktien dieses AIF oder Teilinvestmentvermögens darstellt.“
- gg) In Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- hh) In Nummer 36 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 107)“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „1“ ein Komma und die Angabe „2“ eingefügt.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 13 angefügt:
„(13) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) geändert worden ist, sowie der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), soweit die Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung für Verwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Die Bundesanstalt ist befugt, Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um zu überwachen, ob die Verordnung (EU) 2019/2088 und die Verordnung (EU) 2020/852 sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards der Europäischen Kommission eingehalten werden.“

5. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „in Textform erteilte“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „verwaltet oder vertreibt“ durch die Wörter „verwaltet, vertreibt oder einen Vertriebswiderruf angezeigt hat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
7. § 13 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 121 Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1 Satz 1, § 159 Satz 2, soweit interne Kapitalverwaltungsgesellschaften geprüft wurden,“.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Vertrieb“ die Wörter „und das Pre-Marketing“ eingefügt.
10. In § 28 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und 25h bis 25m“ durch ein Komma und die Wörter „25h und 25j bis 25m“ ersetzt.
11. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.
12. § 34 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder der Kapitalverwaltungsgesellschaft haben der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen:

 1. die Aufnahme und die Beendigung ihrer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsorgan- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens,
 2. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sich als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsorganmitglied, sobald der Geschäftsleiter oder das Aufsichtsorganmitglied von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen sich als Beschuldigten Kenntnis erlangt hat, und
 3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.

Als unmittelbare Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 gilt das Halten von mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital des Unternehmens.“
13. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt

„Er hat festzustellen, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist und die Anzeigepflichten nach den §§ 34, 35, 49 und 53, die Anforderungen nach den §§ 25 bis 30, 36 und 37 sowie die Anforderungen nach

 1. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 4a und 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2099 (ABl. L 322 vom 12.12.2019, S. 1) geändert worden ist,
 2. den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365,
 3. Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 und 10 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011,
 4. Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,
 5. den Artikeln 4 bis 6, 9 bis 21, 23 bis 34 und 36 der Verordnung (EU) 2017/1131,
 6. den Artikeln 6 bis 9 und 18 bis 27 der Verordnung (EU) 2017/2402,

7. den Artikeln 3 bis 10 und 12 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie
8. den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 erfüllt hat. § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten. Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Satz 1 und 2 ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hierüber rechtzeitig zu informieren.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 84 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.
- cc) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.
14. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In den Fällen des § 39 Absatz 3 kann die Bundesanstalt, anstatt die Erlaubnis aufzuheben, die verantwortlichen Geschäftsleiter verwarnen oder ihre Abberufung verlangen und ihnen oder einer anderen verantwortlichen natürlichen Person, die in der Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig ist, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Bundesanstalt kann ein Aufsichtsorganmitglied verwarnen oder seine Abberufung verlangen und einer solchen Person die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn
1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht zuverlässig ist oder
 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht die erforderliche Sachkunde besitzt.
- Die Abberufung von Arbeitnehmervetretern im Aufsichtsorgan erfolgt allein nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze und gesetzlichen Mitbestimmungsvereinbarungen.“
15. § 44 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Statt der Aufhebung der Registrierung kann die Bundesanstalt die verantwortlichen Geschäftsleiter verwarnen oder ihre Abberufung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.“
16. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft Änderungen ihrer Einschätzung der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie Änderungen der Sicherungseinrichtung unverzüglich mit.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesanstalt entscheidet darüber, ob hinsichtlich der Änderungen nach Satz 1 Gründe bestehen, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuzweifeln.“
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:
„(4a) Verstößt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft infolge einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Änderung nunmehr gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen, so teilt die Bundesanstalt der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der in Absatz 4 Satz 1 genannten Anzeige mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die Bundesanstalt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.
(4b) Wird eine in Absatz 4 Satz 1 genannte Änderung nach einer Mitteilung gemäß Absatz 4a Satz 1 durchgeführt und verstößt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft infolge dieser Änderung nunmehr gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen, so trifft die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen und setzt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.“
- d) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
17. In § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.
18. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „294“ ein Komma und die Angabe „295a, 295b“ eingefügt und die Angabe „306“ durch die Angabe „306a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1, §“ durch ein Komma und die Angabe „312 und 313“ durch die Angabe „306b und 312 bis 313a“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1, §“ durch ein Komma und die Angabe „312 und 313“ durch die Angabe „306b und 312 bis 313a“ ersetzt.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „in Textform geschlossene“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Angabe „Absatz 1, die §§“ durch ein Komma und die Angabe „und 313“ durch die Angabe „bis 313a“ ersetzt.
20. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
„(6) Würde die geplante Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen verstößt, untersagt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Absatz 5 genannten Angaben die Änderung.
(7) Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Absätze 5 und 6 durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen nunmehr gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen verstößt, ergreift die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen und setzt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.“
21. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „273 Satz 1 und §§ 274 bis 292“ durch die Wörter „und 273 bis 292“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Die §§ 24c, 25h und 25j bis 25m des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 entsprechend.“
22. In § 57 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 331“ durch ein Komma und die Angabe „331 und 331a“ ersetzt.
23. In § 58 Absatz 9 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „schriftliche Belege“ und „schriftlichen Belege“ jeweils durch die Wörter „Belege in Textform“ ersetzt.
24. In § 65 Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
25. In § 66 Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „273 Satz 1 und §§ 274 bis 292“ durch die Wörter „und 273 bis 292“ ersetzt.
26. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „nach Absatz 7 Satz 1“ die Wörter „sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt“ eingefügt.
27. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
28. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF

Für Verwahrstellen, die mit der Verwahrung von Publikums-AIF beauftragt sind, gelten zusätzlich zu den Vorschriften dieses Unterabschnitts die Regelungen des § 68 Absatz 7, 7a und 8 sowie des § 69 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der Prüfung nach § 68 Absatz 7 und 7a eines Treuhänders gemäß § 80 Absatz 3 ganz oder teilweise absehen, soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte, und wenn in der letzten Prüfung des Treuhänders keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden, angezeigt ist.“

29. In § 88 Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 4 wird jeweils das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.
30. § 91 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen offene inländische Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eigenlegte Geld in Immobilien oder Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften anlegen, nur als Sondervermögen oder offene Investmentkommanditgesellschaften aufgelegt werden, sofern die offenen Investmentkommanditgesellschaften als Spezial-AIF aufgelegt werden.“
31. In § 98 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Immobilien-Sondervermögen“ die Wörter „oder Infrastruktur-Sondervermögen“ eingefügt.
32. In § 100b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für Publikumsinvestmentvermögen die Übertragung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht so-

wie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Bundesanstalt die Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat.“

33. In § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) 2015/2365“ ein Komma und die Wörter „in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852“ eingefügt.
34. § 107 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Publikumsfondvermögen ist der Bundesanstalt der nach § 103 zu erstellende Halbjahresbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung zu übermitteln. Auf Anfrage sind der Bundesanstalt der Jahresbericht, Halbjahresbericht, Zwischenbericht, Auflösungsbericht sowie Abwicklungsbericht für EU-OGAW, die von einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 49 und 50 verwaltet werden, zur Verfügung zu stellen.“
35. In § 113 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
36. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Abschlussprüfer hat bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital auch zu prüfen, ob bei der Verwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital
1. die Vorschriften dieses Gesetzes,
 2. die Anforderungen
 - a) nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 4a und 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
 - b) nach den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365,
 - c) nach Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 und 10 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011,
 - d) nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,
 - e) nach den Artikeln 5 bis 9, 18 bis 27 und 43 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/2402,
 - f) nach Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 und
 - g) nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie
 3. die Bestimmungen der Satzung und der Anlagebedingungen beachtet worden sind.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „§ 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten. Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Satz 1 und 2 ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist hierüber rechtzeitig zu informieren.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie zur Art und Weise der Einreichung bei der Bundesanstalt des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers“ durch die Wörter „des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
37. § 123 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt den Halbjahresbericht unverzüglich nach der Erstellung zu übermitteln.“
38. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „schriftliches Protokoll“ durch die Wörter „Protokoll in Textform“ ersetzt.

39. § 136 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Prüfung hat er insbesondere festzustellen, ob die offene Investmentkommanditgesellschaft die Anzeigepflichten nach § 34 Absatz 1, 3 Nummer 1 bis 3, 5, 7 bis 11, Absatz 4 und 5, § 35 und die Anforderungen nach den §§ 36 und 37 sowie die Anforderungen nach
1. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 4a und 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
 2. den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365,
 3. Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 und 10 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011,
 4. Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,
 5. den Artikeln 5 bis 9, 18 bis 27 und 43 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/2402,
 6. Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie
 7. den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852
- erfüllt hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist.“
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „§ 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten. Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Satz 1 und 2 ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist hierüber rechtzeitig zu informieren.“
40. Dem § 139 wird folgender Satz angefügt:
- „Geschlossene inländische Spezial-AIF dürfen auch als Sondervermögen aufgelegt werden; die §§ 92 bis 97, 99 bis 107 und 144 Satz 4, 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b gelten entsprechend.“
41. § 148 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§§ 120 bis 123“ wird durch die Wörter „§§ 120, 121, 122 Absatz 2 und § 123“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital, bei denen die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt, ist § 123 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen hat. In diesem Fall ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.“
42. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 ist bei geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaften die Textform ausreichend.“
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „schriftliches Protokoll“ durch die Wörter „Protokoll in Textform“ ersetzt.
43. Nach § 159 wird folgender § 159a eingefügt:

„§ 159a

Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.“

44. § 160 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „neun Monate“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
45. In § 162 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
46. § 163 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 255 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Fall von anlegerbenachteiligenden Änderungen von Angaben nach § 162 Absatz 2 Nummer 11 oder anlegerbenachteiligenden Änderungen von Angaben in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln; im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 müssen die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach Absatz 3 informiert werden.“
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.
47. In § 165 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 41 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 42 wird angefügt:
„42. die in den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen.“
48. § 166 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „10.7.2010, S. 1“ durch die Angabe „10.7.2010, S. 1; L 108 vom 28.4.2011, S. 38“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Für Immobilien-Sondervermögen nach § 230 und Infrastruktur-Sondervermögen nach § 260a sind Artikel 4 Absatz 8 und die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 nicht anzuwenden. Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 für Immobilien-Sondervermögen und für Infrastruktur-Sondervermögen hat eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen zu enthalten, die mit einer Anlage in den Immobilien-Sondervermögen oder Infrastruktur-Sondervermögen verbunden sind. Ausdrücklich hinzuweisen ist auf solche wesentlichen Risiken, die Einfluss auf das Risikoprofil des Sondervermögens haben, insbesondere sind die Risiken der Immobilieninvestitionen und der Beteiligung an den Immobilien-Gesellschaften oder den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu bezeichnen. Daneben ist ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt aufzunehmen. Die Darstellung muss den Anleger in die Lage versetzen, die Bedeutung und die Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren zu verstehen. Die Beschreibung ist in Textform zu erstellen und darf keine grafischen Elemente aufweisen. Daneben sind folgende Angaben aufzunehmen:
 1. ein genereller Hinweis, dass mit der Investition in das Sondervermögen neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden sein können und
 2. anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 ein Hinweis auf die Einschränkung der Rückgabemöglichkeiten für den Anleger nach § 256 Absatz 1 Nummer 1 oder § 260d Absatz 1 Nummer 4

sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen und deren Folgen nach § 257.“

49. § 167 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers vorgesehen, sind die Informationen elektronisch zu übermitteln, sofern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der depotführenden Stelle entsprechende Zugangsmöglichkeiten des jeweiligen Anlegers bekannt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in den Fällen des § 179 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1, des § 180 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, § des 186 Absatz 3 Satz 3, des § 297 Absatz 4 Satz 1 und des § 298 Absatz 2 Nummer 4 und 5 die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier nur zulässig, wenn dies auf Grund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird, angemessen ist und der Anleger sich ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hat. Eine elektronische Übermittlung von Informationen gilt im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird oder werden soll, als angemessen, wenn der Anleger für die Ausführung dieses Geschäfts eine E-Mail-Adresse angegeben hat.“

50. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

51. § 173 Absatz 6 Satz 4 und 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz darf der Abschlussprüfer des Masterfonds gegenüber dem Abschlussprüfer des Feederfonds auch personenbezogene Daten offenlegen. Die personenbezogenen Daten sind vor der Offenlegung zu pseudonymisieren, es sei denn, dass dies der Aufgabenerfüllung nach diesem Absatz entgegensteht. Der Abschlussprüfer des Feederfonds darf ihm nach Satz 4 offengelegte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Absatz erforderlich ist.“

52. § 176 Absatz 6 Satz 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz darf die Verwahrstelle des Masterfonds gegenüber der Bundesanstalt, der Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und der Verwahrstelle des Feederfonds auch personenbezogene Daten offenlegen. Die personenbezogenen Daten sind vor der Offenlegung zu pseudonymisieren, es sei denn, dass dies der Aufgabenerfüllung nach diesem Absatz entgegensteht. Die Bundesanstalt, die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und die Verwahrstelle des Feederfonds dürfen ihnen nach Satz 3 offengelegte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Absatz erforderlich ist.“

53. § 177 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 4 werden jeweils wie folgt gefasst:

„4. alle nach § 38 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen,“.

54. In § 178 Absatz 3 Satz 5, § 179 Absatz 4 Satz 5, § 182 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie § 183 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

55. In § 187 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

56. § 200 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erträge aus Wertpapier-Darlehensgeschäften stehen dem inländischen OGAW zu.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nach Absatz 1 nur übertragen, wenn sie sich vor Übertragung oder Zug um Zug gegen Übertragung der Wertpapiere für Rechnung des inländischen OGAW ausreichende Sicherheiten

durch Geldzahlung, durch Abtretung von Guthaben oder durch Übereignung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 2 und 3 hat gewähren lassen.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

57. § 202 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 abweicht.“

58. § 206 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.“

59. § 209 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend zu den in § 206 Absatz 1 bestimmten Grenzen darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu 20 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in Wertpapiere eines Emittenten anlegen, wenn nach den Anlagebedingungen die Auswahl der für den inländischen OGAW zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt anerkannten Wertpapierindex nachzubilden (Wertpapierindex-OGAW).“

60. In § 214 werden nach der Angabe „260“ die Wörter „oder als Infrastruktur-Sondervermögen gemäß den §§ 260a bis 260d“ eingefügt.

61. In § 216 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Personenhandelsgesellschaft“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.

62. Dem § 221 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Die in Absatz 2 bis 6 bestimmten Grenzen dürfen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung eines Sonstigen Investmentvermögens sowie nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sonstige Investmentvermögen jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschritten werden.“

63. § 222 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer“ durch die Wörter „Finanzierung von Klein- und Kleinstunternehmern“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei denen 60 Prozent der jeweiligen Finanzierungen von einzelnen Klein- und Kleinstunternehmern den Betrag von insgesamt 30 000 Euro nicht überschreitet.“

64. § 234 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar mit 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte an der Immobilien-Gesellschaft beteiligt ist, es sei denn, dass die Immobilien-Gesellschaft mit 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte an allen von ihr unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien-Gesellschaften beteiligt ist.“

65. Dem § 240 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Darlehen, die für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens an Immobilien-Gesellschaften gewährt werden, an denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist und die selbst unmittelbar Grundstücke halten oder erwerben. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft nach Satz 2 ist das Darlehen abweichend von Absatz 1 Nummer 4 vor der Veräußerung zurückzuzahlen.“

66. Nach § 260 wird folgender Unterabschnitt 6 eingefügt:

„Unterabschnitt 6
Infrastruktur-Sondervermögen

§ 260a
Infrastruktur-Sondervermögen

Auf die Verwaltung von Infrastruktur-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 260b bis 260d finden die Vorschriften der §§ 230 bis 260 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 260b
Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für ein Infrastruktur-Sondervermögen nur erwerben:

1. Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften,
2. Immobilien
3. Wertpapiere,
4. Geldmarktinstrumente,
5. Bankguthaben,
6. Investmentanteile nach Maßgabe des § 196, wenn die Investmentvermögen, an denen Anteile gehalten werden, ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten angelegt sind, und
7. Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Absatzes 7.

- (2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass
1. der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt und
 2. nicht mehr als 10 Prozent des Wertes eines Infrastruktur-Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens in Immobilien und Rechten angelegt werden.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und Nießbrauchrechten an Grundstücken mindestens 60 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens in Wertpapieren im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 angelegt werden.

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 mindestens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.

(7) Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von im Infrastruktur-Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden.

§ 260c

Rücknahme von Anteilen

§ 98 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbedingungen von Infrastruktur-Sondervermögen vorsehen müssen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt.

§ 260d

Angaben im Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen

(1) Der Verkaufsprospekt muss zusätzlich zu den Angaben nach § 165 folgende Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Infrastruktur-Projektgesellschaften;
2. die Arten von Infrastruktur-Projektgesellschaften, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden;
3. einen Hinweis, dass in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden darf;
4. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 von der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu den Rücknahmeterminen verlangen kann, die in den Anlagebedingungen bestimmt sind;
5. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sind in die Anlagebedingungen aufzunehmen.“

67. Dem § 261 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften“.

68. § 261 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „ÖPP-Projektgesellschaften“ die Wörter „und Infrastruktur-Projektgesellschaften“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden jeweils nach dem Wort „ÖPP-Projektgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „der Infrastruktur-Projektgesellschaft“ eingefügt.
- c) Absatz 8 wird aufgehoben.

69. In § 266 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

70. § 267 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten und von der Bundesanstalt genehmigten Änderungen im Sinne des Satzes 1 und ihre Hintergründe sowie darüber zu informieren, wann sie gegebenenfalls die geplanten Änderungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens veröffentlichen wird, und hat ihnen einen Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen.“
 - bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Informationen nach Satz 6 veröffentlicht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Bundesanzeiger und, sofern die Anteile oder Aktien des betreffenden geschlossenen Publikums-AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen, in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien.“

- b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „167“ die Angabe „Absatz 1 und 3“ eingefügt.
71. In § 269 Absatz 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „40 und 42“ ersetzt.
72. § 270 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
73. Nach § 272 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2
Geschlossene Master-Feeder-Strukturen

§ 272a

Genehmigung des geschlossenen Feederfonds; besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Die Anlagebedingungen eines geschlossenen Publikums-AIF können vorsehen, dass dieser als geschlossener Feederfonds in einem geschlossenen Masterfonds anlegt.

(2) Die Anlage eines inländischen geschlossenen AIF als geschlossener Feederfonds in einem geschlossenen Masterfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt und ist nur genehmigungsfähig, wenn es sich bei dem geschlossenen Masterfonds um einen geschlossenen AIF handelt.

(3) Spezial-AIF dürfen in einer geschlossenen Master-Feeder-Struktur entweder nicht geschlossener Masterfonds oder geschlossener Feederfonds sein, wenn geschlossene Publikums-AIF geschlossener Masterfonds oder geschlossener Feederfonds derselben geschlossenen Master-Feeder-Struktur sind.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den geschlossenen Feederfonds verwaltet, hat dem Genehmigungsantrag gemäß § 267 folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. die Anlagebedingungen oder die Satzung des geschlossenen Feederfonds und des geschlossenen Masterfonds,
2. den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des geschlossenen Feederfonds und des geschlossenen Masterfonds gemäß den §§ 268 und 270,
3. die Master-Feeder-Vereinbarung oder die entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten gemäß § 272d Absatz 1 Satz 2,
4. die Verwahrstellenvereinbarung im Sinne des § 272d Absatz 2, wenn für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds verschiedene Verwahrstellen beauftragt wurden,
5. die Abschlussprüfervereinbarung im Sinne des § 272d Absatz 3, wenn für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds verschiedene Abschlussprüfer bestellt wurden und
6. in den Fällen des § 272h die dort genannten Informationen für die Anleger.

(5) Der Wechsel der Anlage in einen anderen geschlossenen Masterfonds bedarf der Genehmigung durch die Bundesanstalt. Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen unter Bezeichnung des geschlossenen Masterfonds,
2. die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und
3. die Unterlagen gemäß Absatz 4.

Die Genehmigung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erteilen, wenn alle in Satz 2 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und der geschlossene Feederfonds, seine Verwahrstelle und sein Abschlussprüfer sowie der geschlossene Masterfonds die Anforderungen nach diesem Unterabschnitt erfüllen. § 163 Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 10 gilt entsprechend. § 267 Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) § 172 gilt entsprechend.

§ 272b

Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht

(1) Der Verkaufsprospekt eines geschlossenen Feederfonds hat über die Angaben nach § 269 hinaus folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Erläuterung, dass es sich um den geschlossenen Feederfonds eines bestimmten geschlossenen Masterfonds handelt und er als solcher dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Wertes in Anteile dieses geschlossenen Masterfonds anlegt,
2. die Angabe des Risikoprofils und die Angabe, ob die Wertentwicklung von geschlossenen Feederfonds und geschlossenen Masterfonds identisch ist oder in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden sowie eine Beschreibung der gemäß § 272c Absatz 1 getätigten Anlagen,
3. eine kurze Beschreibung des geschlossenen Masterfonds, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie einschließlich des Risikoprofils und Angaben dazu, wo und wie der aktuelle Verkaufsprospekt des Masterfonds erhältlich ist sowie Angaben über den Sitz des Masterfonds,
4. eine Zusammenfassung der geschlossenen Master-Feeder-Vereinbarung nach § 272d Absatz 1 Satz 2 oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten nach § 272d Absatz 1 Satz 3,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeiten für die Anleger, weitere Informationen über den geschlossenen Masterfonds und die geschlossene Master-Feeder-Vereinbarung einzuholen,
6. eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die der geschlossene Feederfonds auf Grund der Anlage in Anteilen des geschlossenen Masterfonds zu zahlen hat, sowie der gesamten Gebühren von geschlossenen Feederfonds und geschlossenen Masterfonds und
7. eine Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den geschlossenen Masterfonds für den geschlossenen Feederfonds.

(2) Änderungen des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des geschlossenen Masterfonds sind der Bundesanstalt gemäß § 316 Absatz 4 mitzuteilen.

(3) Die Anlagebedingungen des geschlossenen Feederfonds müssen die Bezeichnung des geschlossenen Masterfonds enthalten.

(4) Der Jahresbericht eines geschlossenen Feederfonds muss zusätzlich zu den in § 148 oder § 158 vorgesehenen Informationen eine Erklärung zu den zusammengefassten Gebühren von geschlossenen Feederfonds und geschlossenen Masterfonds enthalten. Er muss ferner darüber informieren, wo der Jahresbericht des geschlossenen Masterfonds erhältlich ist.

(5) Kapitalverwaltungsgesellschaften, die einen geschlossenen Feederfonds verwalten, haben der Bundesanstalt auch für den geschlossenen Masterfonds den Jahresbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen.

(6) Der Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht den Prüfungsvermerk und weitere Informationen in entsprechender Anwendung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/44/EU des Abschlussprüfers des geschlossenen Masterfonds zu berücksichtigen. Haben der geschlossenen Feederfonds und der geschlossenen Masterfonds unterschiedliche Geschäftsjahre, so hat der Abschlussprüfer des

Masterfonds einen Bericht über die Prüfung der von der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds zu erstellenden Informationen in entsprechender Anwendung von Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 2010/44/EU für den geschlossenen Masterfonds zum Geschäftsjahresende des geschlossenen Feederfonds zu erstellen. Der Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht insbesondere jegliche Unregelmäßigkeiten, die er in den vom Abschlussprüfer des geschlossenen Masterfonds übermittelten Unterlagen feststellt, sowie deren Auswirkungen auf den geschlossenen Feederfonds zu nennen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz darf der Abschlussprüfer des geschlossenen Masterfonds gegenüber dem Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds auch personenbezogene Daten offenlegen. Die personenbezogenen Daten sind vor der Offenlegung zu pseudonymisieren, es sei denn, dass dies der Aufgabenerfüllung nach diesem Absatz entgegensteht. Der Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds darf ihm nach Satz 4 offengelegte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Absatz erforderlich ist.

§ 272c

Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen geschlossenen Feederfonds ungeachtet von § 262 mindestens 85 Prozent des Wertes des geschlossenen Feederfonds in Anteile eines geschlossenen Masterfonds anzulegen. Der geschlossenen Feederfonds darf erst dann abweichend von § 262 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 1 in Anteile eines geschlossenen Masterfonds anlegen, wenn die Genehmigung nach § 272a Absatz 1 Satz 2 erteilt worden ist und die geschlossene Master-Feeder-Vereinbarung nach § 272d Absatz 1 Satz 2 oder 3 und, falls erforderlich, die Verwahrstellenvereinbarung nach § 272d Absatz 2 und die Abschlussprüfervereinbarung nach § 272d Absatz 3 wirksam geworden sind.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines geschlossenen Masterfonds keine Anteile an einem geschlossenen Feederfonds halten.

§ 272d

Vereinbarungen bei geschlossenen Master-Feeder-Strukturen

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des inländischen geschlossenen Masterfonds hat der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um die Anforderungen an einen geschlossenen Feederfonds nach diesem Gesetz oder der Vorschriften des Herkunftsstaates des geschlossenen Feederfonds zu erfüllen. Beide Verwaltungsgesellschaften haben hierüber eine Vereinbarung in entsprechender Anwendung der Artikel 8 bis 14 der Richtlinie 2010/44/EU abzuschließen (geschlossene Master-Feeder-Vereinbarung). Werden geschlossene Masterfonds und geschlossene Feederfonds von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten unter entsprechender Berücksichtigung der in den Artikeln 15 bis 19 der Richtlinie 2010/44/EU genannten Inhalte ersetzt werden.

(2) Wenn für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds unterschiedliche Verwahrstellen beauftragt wurden, haben diese eine Vereinbarung in entsprechender Anwendung der Artikel 24 bis 26 der Richtlinie 2010/42/EU über den Informationsaustausch abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide ihre Pflichten erfüllen (Verwahrstellenvereinbarung).

(3) Wurden für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds unterschiedliche Abschlussprüfer bestellt, haben diese eine Vereinbarung in entsprechender Anwendung der Artikel 27 und 28 der Richtlinie 2010/44/EU über den Informationsaustausch

und die Pflichten nach § 272b Absatz 6 Satz 1 bis 3 abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide Abschlussprüfer ihre Pflichten erfüllen (Abschlussprüfervereinbarung).

§ 272e

Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten geschlossenen Feederfonds die Anlagen des geschlossenen Masterfonds wirksam zu überwachen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann sie sich auf Informationen und Unterlagen der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Masterfonds, seiner Verwahrstelle oder seines Abschlussprüfers stützen, es sei denn, es liegen Gründe vor, an der Richtigkeit dieser Informationen und Unterlagen zu zweifeln.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen geschlossenen Masterfonds verwaltet, darf weder für die Anlage des geschlossenen Feederfonds in den Anteilen des geschlossenen Masterfonds einen Ausgabeaufschlag noch für die Rücknahme einen Rücknahmeaufschlag erheben. Erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen geschlossenen Feederfonds verwaltet, oder eine in ihrem Namen handelnde Person im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteilen des geschlossenen Masterfonds eine Vertriebsgebühr, eine Vertriebsprovision oder einen sonstigen geldwerten Vorteil, sind diese in das Vermögen des geschlossenen Feederfonds einzuzahlen.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt unverzüglich über jeden geschlossenen Feederfonds zu unterrichten, der in Anteile des von ihr verwalteten geschlossenen Masterfonds anlegt.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten geschlossenen Masterfonds sicherzustellen, dass sämtliche Informationen, die nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nach den geltenden inländischen Vorschriften, den Anlagebedingungen oder der Satzung erforderlich sind, den folgenden Stellen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden:

1. der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds,
2. der Bundesanstalt,
3. der Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds und
4. dem Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds.

(5) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft muss Anteile an einem geschlossenen Masterfonds, in den mindestens zwei geschlossene Feederfonds angelegt sind, nicht dem Publikum anbieten.

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines geschlossenen Feederfonds hat der Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds alle Informationen über den geschlossenen Masterfonds mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle erforderlich sind. Die Verwahrstelle eines inländischen geschlossenen Masterfonds hat die Bundesanstalt, die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds und die Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, die sie in Bezug auf den Masterfonds feststellt und die eine negative Auswirkung auf den geschlossenen Feederfonds haben könnten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz darf die Verwahrstelle des geschlossenen Masterfonds gegenüber der Bundesanstalt, der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds und der Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds auch personenbezogene Daten offenlegen. Die personenbezogenen Daten sind vor der Offenlegung zu pseudonymisieren, es sei denn, dass dies der Aufgabenerfüllung nach diesem Absatz entgegensteht. Die Bundesanstalt, die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds und die Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds dürfen ihnen nach Satz 3 offengelegte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Absatz erforderlich ist.

§ 272f

Mitteilungspflichten der Bundesanstalt

Sind die Anlagebedingungen sowohl des geschlossenen Masterfonds als auch des geschlossenen Feederfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden, unterrichtet die Bundesanstalt die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den geschlossenen Feederfonds verwaltet, unverzüglich über

1. jede Entscheidung,
2. jede Maßnahme,
3. jede Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie
4. alle nach § 38 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen,

die den Masterfonds, seine Verwahrstelle oder seinen Abschlussprüfer betreffen.

§ 272g

Abwicklung des geschlossenen Masterfonds

(1) Die Abwicklung eines inländischen geschlossenen Masterfonds darf frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem alle Anleger des Masterfonds und bei einem inländischen geschlossenen Feederfonds die Bundesanstalt über die verbindliche Entscheidung der Abwicklung informiert worden sind.

(2) Bei der Abwicklung eines inländischen geschlossenen Masterfonds ist auch der inländische geschlossene Feederfonds abzuwickeln, es sei denn, die Bundesanstalt genehmigt ein Weiterbestehen als geschlossener Feederfonds durch Anlage in einem anderen Masterfonds oder eine Umwandlung des geschlossenen Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein geschlossener Feederfonds ist. Für die Genehmigung nach Satz 1 hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Angaben und Unterlagen spätestens zwei Monate nach Kenntnis der verbindlichen Entscheidung über die Abwicklung des Masterfonds bei der Bundesanstalt einzureichen:

1. bei Anlage in einem anderen geschlossenen Masterfonds
 - a) den Antrag auf Genehmigung des Weiterbestehens,
 - b) den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen mit der Bezeichnung des Masterfonds, in dessen Anteile mindestens 85 Prozent des Wertes des Investmentvermögens angelegt werden sollen,
 - c) die geänderten Stellen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und
 - d) die Angaben und Unterlagen nach § 272a Absatz 3;
2. bei Umwandlung des inländischen geschlossenen Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein geschlossener Feederfonds ist,
 - a) den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen,
 - b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Masterfonds die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds mehr als fünf Monate vor dem Beginn der Abwicklung des Masterfonds über ihre verbindliche Entscheidung zur Abwicklung informiert hat, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds abweichend von der Frist nach Satz 2 den Antrag auf Genehmigung und die Angaben und Unterlagen nach Satz 2 spätestens drei Monate vor der Abwicklung des Masterfonds bei der Bundesanstalt einzureichen.

- (3) Für die Genehmigung nach Absatz 2 gilt § 267 Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds hat die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Masterfonds unverzüglich über die erteilte Genehmigung zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen nach § 272a zu erfüllen.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds hat eine beabsichtigte Abwicklung des geschlossenen Feederfonds der Bundesanstalt spätestens zwei Monate nach Kenntnisnahme der geplanten Abwicklung des geschlossenen Masterfonds mitzuteilen; die Anleger des geschlossenen Feederfonds sind hiervon unverzüglich durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Sollen Abwicklungserlöse des geschlossenen Masterfonds an den geschlossenen Feederfonds ausgezahlt werden, bevor der geschlossene Feederfonds in einen neuen geschlossenen Masterfonds gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 anlegt oder seine Anlagegrundsätze gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ändert, versieht die Bundesanstalt ihre Genehmigung mit einer Nebenbestimmung, dass der Feederfonds die Abwicklungserlöse zu erhalten hat entweder

1. als Barzahlung oder
2. ganz oder neben einer Barzahlung zumindest teilweise in Form einer Übertragung von Vermögensgegenständen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds damit einverstanden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung oder die internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten und die verbindliche Entscheidung zur Abwicklung des Masterfonds dies vorsehen.

Bankguthaben, die der geschlossene Feederfonds vor Genehmigung nach Absatz 2 als Abwicklungserlöse erhalten hat, dürfen vor einer Wiederanlage gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 lediglich für ein effizientes Liquiditätsmanagement angelegt werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf erhaltene Vermögensgegenstände nach Satz 1 Nummer 2 jederzeit gegen Barzahlung veräußern.

§ 272h

Änderung des geschlossenen Masterfonds

(1) Wird die Anlage eines geschlossenen Feederfonds in Anteile eines geschlossenen Masterfonds bei einem beabsichtigten Wechsel des Masterfonds gemäß § 272a Absatz 1 und 4 erneut genehmigt, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. den Hinweis, dass die Bundesanstalt die Anlage des Feederfonds in Anteile des Masterfonds genehmigt hat,
2. die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 268 und 270 über den geschlossenen Feederfonds und den geschlossenen Masterfonds und
3. das Datum der ersten Anlage des geschlossenen Feederfonds in dem geschlossenen Masterfonds oder, wenn er bereits in dem Masterfonds angelegt hat, das Datum des Tages, an dem seine Anlagen die bisher für ihn geltenden Anlagegrenzen übersteigen werden.

Diese Informationen müssen spätestens 30 Tage vor dem in Satz 1 Nummer 3 genannten, jeweils zutreffenden Datum auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die in Satz 1 Nummer 4 genannte Frist beginnt mit dem Zugang der Informationen.

(2) § 180 Absatz 3 gilt entsprechend.“

74. In § 273 Satz 1 und § 277 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
75. Nach § 277 wird folgender § 277a eingefügt:

„§ 277a

Master-Feeder-Strukturen

Spezial-AIF dürfen nicht Teil einer Master-Feeder-Struktur sein, wenn Publikumsinvestmentvermögen Teil derselben Master-Feeder-Struktur sind.“

76. § 280 wird aufgehoben.

77. § 284 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „260“ durch die Angabe „260d“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „260“ durch die Angabe „260d“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „ÖPP-Projektgesellschaften“ die Wörter „und Infrastruktur-Projektgesellschaften“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 240“ die Wörter „Absatz 1 und 2 Nummer 1“ eingefügt und die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ ersetzt und werden am Ende die Wörter „und darüber hinaus kein Leverage in beträchtlichem Umfang einsetzen“ angefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kriterien zur Bestimmung, wann Leverage in beträchtlichem Umfang eingesetzt wird, richten sich nach Artikel 111 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.“

cc) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

78. In § 290 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

79. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

80. In § 295 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 331“ durch die Angabe „§§ 331, 331a“ ersetzt.

81. Nach § 295 werden die folgenden §§ 295a und 295b eingefügt:

„§ 295a

Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland

(1) Eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, eines von ihr verwalteten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 310 vertriebenen EU-OGAW widerrufen. Eine AIF-Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere, eines von ihr verwalteten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß §§ 320, 323, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, gemäß §§ 329 oder 330 vertriebenen AIF widerrufen. Zum Widerruf nach Satz 1 und Satz 2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. es ist ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme - ohne Kosten oder Abzüge - sämtlicher Anteile oder Aktien, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, für die der Vertrieb im Inland widerrufen werden soll, abgegeben worden, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell - direkt oder über Finanzintermediäre - an alle Anleger gerichtet ist, deren Identität bekannt ist; diese Verpflichtung besteht nicht, wenn es sich um geschlossene AIF oder um AIF handelt, die durch die Verordnung (EU) 2015/760 reguliert sind;
2. die Absicht, den Vertrieb zu widerrufen, ist mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von OGAW oder AIF üblich und für einen typischen OGAW-Anleger oder AIF-Anleger geeignet ist, bekannt gemacht worden;

3. vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet worden, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der betreffenden Anteile oder Aktien zu verhindern.

Im Fall von EU-OGAW oder an Privatanleger vertriebener EU-AIF oder ausländischer AIF werden die unter Nummer 1 und 2 genannten Informationen in deutscher Sprache bereitgestellt und enthalten eine eindeutige Beschreibung dazu, welche Folgen es für die Anleger hat, wenn sie das Angebot zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile oder Aktien nicht annehmen.

(2) Ab dem Datum des Widerrufs darf die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die AIF-Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteile oder Aktien nicht mehr vertreiben.

(3) Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum des Widerrufs darf die AIF-Verwaltungsgesellschaft Pre-Marketing für die von dem Vertriebswiderruf betroffenen AIF-Anteile oder -Aktien oder für vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte nicht betreiben.

(4) Bezieht sich der Widerruf des Vertriebs auf Anteile oder Aktien an AIF, die im Inland zum Vertrieb gemäß den §§ 320, 329 oder 330 zugelassen sind, zeigt die AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt den Widerruf des Vertriebs an und weist die Einhaltung der jeweils erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 nach.

(5) In den Fällen des § 310 prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW der Bundesanstalt eine Anzeige der OGAW-Verwaltungsgesellschaft über den beabsichtigten Widerruf des Vertriebs übermittelt hat, die Angaben zu den in Absatz 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen enthält. Ab dem Datum des Widerrufs findet § 310 Absatz 4 keine Anwendung mehr. Teilt die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW der Bundesanstalt den Vertriebswiderruf hinsichtlich einzelner Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen mit, so hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt über geänderte Angaben und Unterlagen hinsichtlich der weiter vertriebenen Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen entsprechend § 310 Absatz 4 Satz 1 zu unterrichten. Dabei ist § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu berücksichtigen. Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft darf die geänderten Unterlagen erst nach der Unterrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einsetzen.

(6) In den Fällen des § 323, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt eine Anzeige der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft über den beabsichtigten Widerruf des Vertriebs übermittelt hat, die Angaben zu den in Absatz 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen enthält. Ab dem Datum des Widerrufs gilt § 323 Absatz 3, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, entsprechend weiter.

§ 295b

Informationspflichten nach Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland

(1) Wird der Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines EU-OGAW im Inland widerrufen, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaft den verbliebenen Anlegern ab dem Datum des Widerrufs die in § 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unterlagen, die in § 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Angaben sowie die in § 298 Absatz 1 Satz 2 genannten Informationen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sind auch die in § 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die in § 298 Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen und Unterlagen müssen nicht veröffentlicht werden. Die in § 298 Absatz 2 genannten Informationen und Unterlagen müssen nicht mittels eines dauerhaften Datenträgers übermittelt werden, sondern können den Anlegern mit Ausnahme

der in § 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Ausgabepreise gemäß Absatz 4 zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wird der Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines EU-AIF oder ausländischen AIF, die im Inland zum Vertrieb gemäß § 320 Absatz 2 zugelassen sind, widerrufen, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, hat die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft den verbliebenen Anlegern ab dem Datum des Widerrufs die in § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unterlagen und die in § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 4 Satz 2 und 3, § 300 Absatz 1 und 2 sowie § 301 genannten Informationen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Die in Satz 1 genannten Informationen und Unterlagen müssen nicht veröffentlicht und die in § 299 Absatz 5 in Verbindung mit § 298 Absatz 2 genannten Informationen und Unterlagen nicht mittels eines dauerhaften Datenträgers übermittelt werden, sondern können den Anlegern mit Ausnahme der in § 299 Absatz 1 Nummer 5 genannten Ausgabepreise gemäß Absatz 4 zur Verfügung gestellt werden. § 320 Absatz 4 gilt ab dem Datum des Widerrufs entsprechend weiter, solange im Inland noch Anleger investiert sind.

(3) Wird der Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines AIF, der im Inland zum Vertrieb gemäß § 323 Absatz 2 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, §§ 329 Absatz 1 oder 330 Absatz 1 zugelassen ist, widerrufen, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, hat die AIF-Verwaltungsgesellschaft den verbliebenen Anlegern ab dem Datum des Widerrufs die in den § 307 Absatz 1 Satz 1 und in § 308 Absatz 1 und 3 Satz 1 genannten Unterlagen und die in § 307 Absatz 1 Satz 2 genannten Informationen gemäß Absatz 4 in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. § 329 Absatz 2 Nummer 2 und § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 gelten ab dem Datum des Widerrufs entsprechend weiter, solange im Inland noch Anleger investiert sind.

(4) Um die Anleger gemäß Absatz 1 bis 3 zu informieren, kann die Verwaltungsgesellschaft alle elektronischen oder sonstigen Mittel der Fernkommunikation verwenden, sofern die Kommunikationsmittel dem Anleger in der Sprache zur Verfügung stehen, in der die Informationen bereitzustellen sind.“

82. In § 296 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „und 313“ durch die Angabe „bis 313a“ ersetzt.
83. § 297 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Feederfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Feederfonds“ und nach dem Wort „Masterfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Masterfonds“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 272d“ eingefügt.
84. § 298 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwenderstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,“.
85. In § 299 Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Punkt ein Semikolon und die Wörter „der Jahresbericht eines geschlossenen Feederfonds muss die Anforderungen entsprechend § 272b Absatz 4 erfüllen“ eingefügt.
86. § 300 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium die Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.“
87. § 302 wird wie folgt gefasst:

„§ 302
Werbung

(1) Für Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern gelten neben den Vorschriften der Artikel 4 Absatz 1, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1156 die Regelungen der folgenden Absätze.

(2) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Werbung, die spezifische Informationen zu einem bestimmten, von ihr verwalteten AIF enthält, zu keiner Zeit weder zu den Informationen, die im Verkaufsprospekt dieses AIF enthalten sind, noch zu den in §§ 166 Absatz 1, 270 Absatz 1 oder 318 Absatz 5 genannten wesentlichen Anlegerinformationen dieses AIF im Widerspruch steht oder die Bedeutung der genannten Informationen herabsetzt. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass in der Werbung jederzeit darauf hingewiesen wird, dass ein Prospekt existiert und dass die wesentlichen Anlegerinformationen verfügbar sind. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass dieser Werbung jederzeit entnommen werden kann, wo, wie und in welcher Sprache Anleger oder potenzielle Anleger den Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen erhalten können. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Werbung jederzeit Hyperlinks zu den entsprechenden Dokumenten oder die Adressen der Websites angibt, die die entsprechenden Dokumente enthalten.

(3) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft hat in der in Absatz 2 genannten Werbung jederzeit sicherzustellen, dass Angaben darüber enthalten sind, wo, wie und in welcher Sprache Anleger oder potenzielle Anleger eine Zusammenfassung der Anlegerrechte erhalten können, und Hyperlinks zu den entsprechenden Zusammenfassungen angegeben sind, die gegebenenfalls auch auf Informationen zu im Falle etwaiger Rechtsstreitigkeiten zugänglichen Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung auf nationaler und Unionsebene verweisen. Außerdem hat die AIF-Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass in der Werbung eindeutig angegeben wird, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, den Vertrieb zu widerrufen.

(4) Die Bundesanstalt kann Werbung untersagen oder andere erforderliche Anordnungen treffen, um Missständen bei der Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW zu begegnen. Dies gilt insbesondere für

1. Werbung mit Angaben, die in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen können, sowie
2. Werbung mit dem Hinweis auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder auf die Befugnisse der für die Aufsicht zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Drittstaaten.“

88. Nach § 306 wird folgender § 306a eingefügt:

„§ 306a
Einrichtung beim Vertrieb an Privatanleger

(1) Beabsichtigt eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft Anteile an einem OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben oder beabsichtigt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger zu vertreiben, so hat sie eine Einrichtung bereitzustellen, die

1. Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge von Anlegern für Anteile des OGAW oder AIF nach Maßgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen verarbeitet;
2. Anleger darüber informiert, wie die unter Nummer 1 genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

3. den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes erleichtert und darüber informiert oder über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes informiert;
4. die Anleger mit den in § 297 Absatz 4 Satz 1 genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Absatz 1, § 299 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 bis 4, § 300 Absatz 1, 2 und 4 und § 301 genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien versorgt;
5. Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellt, und
6. als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt fungiert.

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch von oder zusammen mit einem Dritten, der den Regelungen, die für die wahrzunehmenden Aufgaben gelten, und der Aufsicht unterliegt, die für die wahrzunehmenden Aufgaben gilt, erfüllt werden. Sofern die Aufgaben durch einen Dritten erfüllt werden sollen, wird die Benennung dieses Dritten in einem schriftlichen Vertrag vereinbart, in dem festgelegt wird,

1. welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht von der Verwaltungsgesellschaft erfüllt werden sollen und
2. dass der Dritte von der Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen und Unterlagen erhalten wird.

(3) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Einrichtung in der Lage ist, die in Absatz 1 genannten Aufgaben in deutscher Sprache und auch elektronisch zu erfüllen. Eine physische Präsenz oder die Benennung eines Dritten für die Zwecke des Absatzes 1 ist nicht notwendig.“

89. Dem § 307 wird folgender § 306b vorangestellt:

„§ 306b

Pre-Marketing durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft

(1) Eine AIF-Verwaltungsgesellschaft kann Pre-Marketing betreiben, außer wenn die den potenziellen professionellen und semiprofessionellen Anlegern vorgelegten Informationen

1. ausreichen, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich zum Erwerb von Anteilen oder Aktien eines bestimmten AIF zu verpflichten,
2. Zeichnungsformulare oder vergleichbare Dokumente sind, unabhängig davon, ob sie in einem Entwurf oder in endgültiger Form vorliegen, oder
3. Gründungsdokumente, Prospekte oder Angebotsunterlagen eines noch nicht zugelassenen AIF in endgültiger Form sind.

Werden Entwürfe von Prospekten oder Angebotsunterlagen bereitgestellt, so dürfen diese keine Informationen enthalten, die Anlegern für das Treffen einer Anlageentscheidung genügen, und es ist darin klar und deutlich darzulegen, dass

1. es sich dabei nicht um ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen oder Aktien eines AIF handelt und
2. die darin dargelegten Informationen nicht als zuverlässig erachtet werden sollten, da sie unvollständig sind und noch geändert werden können.

(2) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anleger durch das Pre-Marketing keine Anteile oder Aktien eines AIF erwerben und dass Anleger, die im Rahmen des Pre-Marketings kontaktiert wurden, Anteile oder Aktien dieses AIF ausschließlich im Rahmen des gemäß diesem Gesetz zugelassenen Vertriebs erwerben. Eine durch professionelle oder semiprofessionelle Anleger innerhalb von 18 Monaten, nachdem die AIF-Verwaltungsgesellschaft das Pre-Marketing aufgenommen hat, vorgenommene Zeichnung von An-

teilen oder Aktien eines AIF, der in den im Rahmen des Pre-Marketings bereitgestellten Informationen genannt wird, oder eines infolge des Pre-Marketings registrierten AIF gilt als Vertriebsergebnis und unterliegt den gemäß diesem Gesetz geltenden Anzeigeverfahren. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Pre-Marketing angemessen dokumentiert wird.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Pre-Marketings die Aufnahme der Bundesanstalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind folgende Angaben zu machen:

1. die Mitgliedstaaten, in denen das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat,
2. die entsprechenden Zeiträume,
3. eine Kurzbeschreibung des Pre-Marketings, darunter Informationen zu den vorgestellten Anlagestrategien,
4. gegebenenfalls eine Liste der AIF und Teilinvestmentvermögen von AIF, die Gegenstand des Pre-Marketings sind oder waren, und
5. gegebenenfalls eine Erklärung, wonach die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten, in denen das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat, nicht einen Widerruf des Vertrieb in Bezug auf die gemäß Nummer 4 genannten AIF angezeigt hat, die innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Beginn des Pre-Marketings wirksam geworden ist und wonach die nach Nummer 3 vorgestellten Anlagestrategien auch nicht vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte in Bezug zu den von der Vertriebseinstellung betroffenen AIF sind.

Die Bundesanstalt setzt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Pre-Marketing betreibt oder betrieben hat, unverzüglich in Kenntnis. Die Bundesanstalt stellt auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, in dem das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat, weitere Angaben zum Pre-Marketing bereit, das in seinem Hoheitsgebiet stattfindet oder stattgefunden hat.

(4) Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Pre-Marketing im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreibt, hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Pre-Marketings dies der Bundesanstalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind folgende Angaben zu machen:

1. die entsprechenden Zeiträume des Pre-Marketings,
2. eine Kurzbeschreibung des Pre-Marketings, darunter Informationen zu den vorgestellten Anlagestrategien, und
3. gegebenenfalls eine Liste der AIF und Teilinvestmentvermögen von AIF, die Gegenstand des Pre-Marketings sind oder waren.

(5) Erhält die Bundesanstalt durch Mitteilung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Kenntnis davon, dass eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Pre-Marketing im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreibt oder betrieben hat, so kann sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft ersuchen, weitere Angaben zum Pre-Marketing bereitzustellen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfindet oder stattgefunden hat.

(6) Ein Dritter darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann Pre-Marketing im Namen einer AIF-Verwaltungsgesellschaft betreiben, wenn er als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne von § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes handelt oder

1. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes,
2. als Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes,
3. als OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder
4. als AIF-Verwaltungsgesellschaft

zugelassen ist. Dieser Dritte unterliegt den Bedingungen dieses Paragraphen.“

90. In § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) 2015/2365“ ein Komma und die Wörter „die in den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie die in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852“ eingefügt.
91. § 309 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
 - In Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „§ 306a“ ersetzt.
92. § 311 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „und Einstellung“ gestrichen.
 - In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. entgegen einer Anzeige des Vertriebswiderrufs gemäß § 295a Absatz 5 Satz 1 nach dem Datum des Widerrufs weiter vertrieben oder den Pflichten nach § 295b Absatz 1 nicht nachgekommen wird.“
 - Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
93. § 312 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Angaben, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats erforderlich sind, einschließlich der Anschrift, und Angaben zu den Einrichtungen, die für die Ausübung der in § 306a Absatz 1 genannten Aufgaben zuständig sind.“
 - In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Im Fall einer Änderung der Vorkehrungen für die Vermarktung, die im gemäß Absatz 1 Satz 1 übermittelten Anzeigeschreiben genannt werden, oder einer Änderung der zu vertreibenden Anteilklassen teilt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates diese mindestens einen Monat vor Umsetzung der Änderung mit. Verstieße die OGAW-Verwaltungsgesellschaft infolge einer in Satz 1 genannten Änderung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, so würde die Bundesanstalt der OGAW-Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Satz 1 genannten Informationen mitteilen, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die Bundesanstalt die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der OGAW-Verwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.

(6b) Wird eine in Absatz 6a Satz 1 genannte Änderung nach der Mitteilung der Informationen gemäß Absatz 6a Satz 2 durchgeführt und verstößt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft infolge dieser Änderung nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, so trifft die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen, einschließlich – falls erforderlich – der Untersagung des Vertriebs des OGAW, und setzt die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der OGAW-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.“
 - In Absatz 7 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „sowie die Mitteilung nach Absatz 6a“ eingefügt.
 - In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
94. § 313 Absatz 3 wird aufgehoben.
95. Nach § 313 wird folgender § 313a eingefügt:

„§ 313a

Widerruf des Vertriebs von OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien, einschließlich gegebenenfalls von Anteilsklassen in einem Staat, für den eine Anzeige gemäß § 312 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist ein Pauschalangebot zur kostenlosen Rücknahme sämtlicher entsprechender Anteile oder Aktien, die von Anlegern in diesem Staat gehalten werden, abgegeben worden, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre - an die Anleger in diesem Mitgliedstaat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;
2. die Absicht, den Vertrieb dieser Anteile oder Aktien in diesem Staat aufzuheben, ist mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von OGAW üblich und für einen typischen OGAW-Anleger geeignet ist, bekannt gemacht worden;
3. vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet worden, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in der Anzeige gemäß Absatz 2 genannten Anteile oder Aktien zu verhindern.

Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angebote und Bekanntmachungen enthalten eine eindeutige Beschreibung dazu, welche Folgen es für die Anleger hat, wenn sie das Pauschalangebot zur Rücknahme ihrer Anteile oder Aktien nicht annehmen.

(2) Die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Informationen werden in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Staates, für den eine Anzeige gemäß § 312 durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft erfolgt ist, oder in einer Sprache bereitgestellt, die von den zuständigen Behörden dieses Staates gebilligt wurde. Ab dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Datum unterlässt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft in diesem Staat jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren seiner widerrufenen Anteile oder Aktien.

(3) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft übermittelt eine Anzeige mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen an die Bundesanstalt.

(4) Die Bundesanstalt prüft, ob die von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft übermittelte Anzeige vollständig ist. Spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang einer vollständigen Anzeige leitet die Bundesanstalt diese Anzeige an die zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staates sowie an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde weiter. Die Bundesanstalt unterrichtet die OGAW-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich von der Weiterleitung der Anzeige nach diesem Absatz.

(5) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern, die ihre Investitionen in den OGAW beibehalten, sowie der Bundesanstalt die Informationen gemäß § 312 Absatz 1 Satz 3 bereit. § 312 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Für die Zwecke der Information der Anleger gemäß Satz 1 kann die OGAW-Verwaltungsgesellschaft elektronische oder sonstige Mittel für die Fernkommunikation verwenden; ab dem Datum des Vertriebswiderrufs gilt § 313 für die von dem Vertriebswiderruf betroffenen Anteile oder Aktien nicht mehr.

(6) Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staates Angaben zu jedweder Änderung an den in § 312 Absatz 1 genannten Unterlagen.“

96. § 314 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. die AIF-Verwaltungsgesellschaft, ein von ihr bestellter Repräsentant oder eine mit dem Vertrieb befasste Person erheblich gegen § 302 Absatz 2 und 3, Artikel 4 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 oder Anordnungen nach § 302 Absatz 4 verstößt und die Verstöße trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt nicht eingestellt werden,“.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. entgegen einer Anzeige des Vertriebswiderrufs gemäß § 295a Absatz 4 nach dem Datum des Widerrufs weiter vertrieben oder den Pflichten nach § 295b Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen wird.“
97. § 315 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt und die Angabe „oder § 320“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt und die Angabe „oder § 320“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
98. § 316 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Feederfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Feederfonds“ und nach dem Wort „Masterfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Masterfonds“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
99. § 317 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird vor dem Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ das Wort „ausländische“ eingefügt.
- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. eine Einrichtung gemäß § 306a bereitgestellt wird;“.
- cc) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende von Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden ein Komma und danach folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:
„dd) bei mit Infrastruktur-Sondervermögen vergleichbaren AIF die Angaben nach § 260d Absatz 2“.
- bbb) In Buchstabe e werden nach den Wörtern „Immobilien-Investmentvermögen“ die Wörter „oder offenen Infrastruktur-Investmentvermögen“ eingefügt.
- ccc) In Buchstabe h werden nach dem Wort „Immobilien-Sondervermögen“ die Wörter „oder Infrastruktur-Sondervermögen“ eingefügt.
- ddd) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:
„j) bei mit Infrastruktur-Sondervermögen vergleichbaren Investmentvermögen eine Regelung entsprechend § 260c, § 260a in Verbindung mit §§ 255, 257 vorsehen;“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „und 222“ die Wörter „oder der §§ 261 bis 265“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 175“ die Angabe „oder § 272d“ eingefügt.
100. § 318 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder § 272b Absatz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Verkaufsprospekt von EU-AIF oder ausländischen AIF, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Infrastruktur-Sondervermögen nach § 260a vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben entsprechend den Angaben nach § 260d Absatz 1 enthalten.“
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Immobilien-Sondervermögen“ die Wörter „oder Infrastruktur-Sondervermögen“ eingefügt.
101. In § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 wird nach der Angabe „§ 175“ die Angabe „oder § 272d“ eingefügt.
102. In § 321 Absatz 4 Satz 1 und § 322 Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
103. § 331 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Das Schreiben enthält ebenfalls die Angaben, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats erforderlich sind, einschließlich der Anschrift, und Angaben zu den Einrichtungen, die für die Ausübung der in § 306a Absatz 1 genannten Aufgaben zuständig sind.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft teilt der Bundesanstalt wesentliche Änderungen der nach Absatz 1 oder 2 übermittelten Angaben in Textform mit. Änderungen, die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geplant sind, sind mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung mitzuteilen. Ungeplante Änderungen sind unverzüglich nach ihrem Eintreten mitzuteilen. Führt die geplante Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Bestimmungen verstößt, so teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Satz 1 genannten Informationen mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.“
- c) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:
„(8) Nimmt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ungeachtet von Absatz 7 Satz 4 eine geplante Änderung vor oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen würde, so trifft die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen einschließlich der Untersagung des Vertriebs des betreffenden AIF und setzt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.
(9) Bei zulässigen Änderungen unterrichtet die Bundesanstalt innerhalb eines Monats die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von diesen Änderungen.“
104. Nach § 331 wird folgender § 331a eingefügt:

„§ 331a

Widerruf des Vertriebs von EU-AIF oder inländischen AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Verordnungsermächtigung

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien einiger oder aller von ihr verwalteten EU-AIF oder inländischen AIF in einem Staat, für den eine Anzeige gemäß § 331 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher derartiger AIF-Anteile, die von Anlegern in diesem Staat gehalten werden, außer im Fall von geschlossenen AIF und von durch die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates regulierten Fonds, abgegeben worden, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an die Anleger in diesem Staat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;
2. die Absicht, den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller ihrer AIF in diesem Staat zu widerrufen, ist mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist, bekannt gemacht worden;
3. vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet worden, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in dem Anzeigeschreiben gemäß Absatz 3 genannten Anteile zu verhindern.

(2) Ab dem in Absatz 1 Nummer 3 genannten Datum darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in dem Staat, für den diese eine Anzeige gemäß Absatz 3 übermittelt hat, weder unmittelbar noch mittelbar einen Anteil des von ihr verwalteten AIF anbieten oder platzieren.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelt ein Anzeigeschreiben mit den in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Informationen an die Bundesanstalt.

(4) Die Bundesanstalt prüft, ob das von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelte Anzeigeschreiben vollständig ist. Spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang eines vollständigen Anzeigeschreibens leitet die Bundesanstalt dieses Anzeigeschreiben an die zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staats sowie an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde weiter. Die Bundesanstalt unterrichtet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich von der Weiterleitung des Anzeigeschreibens nach diesem Absatz.

(5) Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum gemäß Absatz 1 Nummer 3 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in dem in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staat kein Pre-Marketing für die betroffenen Anteile oder für vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte betreiben.

(6) Ab dem Datum des Widerrufs hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern, die ihre Investitionen in den EU-AIF beibehalten, sowie der Bundesanstalt die gemäß § 307 Absatz 1 und § 308 Absatz 1 und 3 Satz 1 erforderlichen Informationen bereitzustellen. Für die Zwecke von Satz 1 kann die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft elektronische oder sonstige Mittel für die Fernkommunikation nutzen.

(7) Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staates Angaben zu jedweder Änderung an den in § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 genannten Unterlagen und Angaben.“

105. In § 332 Absatz 3, § 333 Absatz 2 und § 334 Absatz 3 wird die Angabe „7“ jeweils durch die Angabe „9“ ersetzt.

106. § 338a wird wie folgt gefasst:

„§ 338a

Europäische langfristige Investmentfonds

Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 verwalten, gelten neben den Vorschriften dieser Verordnung (EU) 2015/760 die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Verordnung (EU) 2015/760 dem nicht entgegensteht.“

107. § 340 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 40 Absatz 1“ die Wörter „oder 3 Satz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 32 werden nach der Angabe „§ 107 Absatz 3“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, nach der Angabe „§ 123 Absatz 5“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1, oder entgegen § 160 Absatz 4“ gestrichen und die Wörter „bei der Bundesanstalt einreicht“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 42 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder § 272c Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 43 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder § 272c Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 56 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - ee) Nach Nummer 77 werden folgende Nummern 77a bis 77d eingefügt:
 - „77a. entgegen § 295a Absatz 2 einen Anteil vertreibt,
 - 77b. entgegen § 295a Absatz 3, § 306b Absatz 6 Satz 1 oder § 331a Absatz 5 Pre-Marketing betreibt,
 - 77c. entgegen § 295a Absatz 5 Satz 5 eine Unterlage einsetzt,
 - 77d. entgegen § 295b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Unterlage, Angabe oder Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
 - ff) Nummer 79 wird wie folgt gefasst:
 - „79. entgegen § 302 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Information nicht im Widerspruch zu einer dort genannten Anlegerinformation steht,“
 - gg) Nach Nummer 79 werden folgende Nummern 79a bis 79d eingefügt:
 - „79a. entgegen § 302 Absatz 2 Satz 2, 3 oder 4 oder Absatz 3 nicht sicherstellt, dass Werbung einer dort genannten Anforderung entspricht,
 - 79b. entgegen § 306a Absatz 1 eine dort genannte Einrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
 - 79c. entgegen § 306b Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Anleger Anteile oder Aktien nicht oder nur im Rahmen des dort genannten Vertriebs erwerben,
 - 79d. entgegen § 306b Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
 - hh) Die bisherige Nummer 79a wird Nummer 80.
 - ii) Die bisherige Nummer 80 wird aufgehoben.
 - jj) In Nummer 81 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - kk) Nach Nummer 81 werden folgende Nummern 82 und 83 eingefügt:
 - „82. entgegen § 331a Absatz 2 einen Anteil anbietet oder platziert oder
 - 83. entgegen § 331a Absatz 6 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt.“
- c) Nach Absatz 6f wird folgender Absatz 6g eingefügt:

„(6g) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des Artikels 4 Absatz 1 erster Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder des Artikels 4 Absatz 4 über eine dort genannte Sicherstellungspflicht für Marketing-Anzeigen zuwiderhandelt,
 2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 zweiter Halbsatz nicht sicherstellt, dass eine Information eindeutig und nicht irreführend ist, oder
 3. als für die Verwendung einer Marketing-Anzeige im Sinne von Artikel 4 verantwortliche Person nicht sicherstellt, dass die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Angaben enthalten sind.“
- d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „79a“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „und 6b“ durch ein Komma und die Angabe „6b und 6g“ ersetzt.
108. In § 342 Absatz 2 werden die Wörter „schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
109. In § 353 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 160 Absatz 4,“ gestrichen.
110. Folgender [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:

„[einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]
Übergangsvorschrift zum Fondsstandortgesetz

§ 148 Absatz 1 und §§ 159a, 160 Absatz 1 in der ab dem 2. August 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen und Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 148 Absatz 1 und § 160 Absatz 1 in der bis einschließlich 1. August 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungsunterlagen und Jahresberichte für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7b Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu § 312 wird wie folgt gefasst:
„§ 312 Anzeigepflicht“.
 - c) In der Angabe zu § 331 werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
2. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, interessierte Erwerber nach § 19 Absatz 1 Satz 1 oder Inhaber bedeutender Beteiligungen haben elektronisch über das Verfahren gemäß Absatz 2 zu übermitteln

1. Anzeigen gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5, § 34, § 38 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, § 49 Absatz 1, 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 4, § 51 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3, § 53 Absatz 1 und 5, § 65 Absatz 5, § 80 Absatz 3 Satz 4, § 100 Absatz 3 Satz 4, § 112 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b, § 114 Satz 1, § 121 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, § 129 Absatz 2 Satz 1, § 130 Satz 1, § 144 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b, § 145 Satz 1, § 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 155 Satz 1, § 200 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 204 Absatz 1, § 295a Absatz 4, § 295b Absatz 2 Satz 2, § 306b Absatz 4 Satz 1, Absatz 5, § 312 Absatz 1 und 4 Satz 3, § 312 Absatz 6a, § 313a Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1, § 316 Absatz 1, 2 und 4, § 320 Absatz 1, 2 in Verbindung mit § 316 Absatz 2, § 320 Absatz 4 in Verbindung mit § 316 Absatz 4, § 321 Absatz 1, 2 und 4, § 329 Absatz 2, 4 in Verbindung mit § 321 Absatz 2 und 3 Satz 3, § 330 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 316 Absatz 2 und 3, § 330a Absatz 2, § 331 Absatz 1 und 7 Satz 1, § 331a Absatz 3, § 337 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, § 338 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 sowie die Unterlagen und Informationen, die gegebenenfalls im Rahmen des mit der Anzeige begonnenen Verwaltungsverfahrens einzureichen sind,
2. Anträge auf
 - a) Erlaubniserteilungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 58 Absatz 1, § 113 Absatz 1 Satz 1,
 - b) Genehmigungen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 69 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 87, § 96 Absatz 2 Satz 3, § 100 Absatz 3 Satz 1, § 100b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4, § 110 Absatz 4, § 163 Absatz 1 Satz 1, § 117 Absatz 5 Satz 3, § 171 Absatz 1 und 4, § 178 Absatz 2, § 179 Absatz 2, § 182 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit §§ 191, 267 Absatz 1, § 272a Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, § 272g Absatz 2,
 - c) Zulassungen gemäß § 338a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/760,
 - d) Befreiungen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 6,
 - e) Registrierungen gemäß § 44 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 337 Absatz 1 Nummer 1 oder § 338 Absatz 1 Nummer 1, und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1),
 - f) Bestätigungen gemäß § 163 Absatz 2 Satz 6, § 171 Absatz 5 Satz 5, 178 Absatz 3 Satz 5, 179 Absatz 4 Satz 5, § 330a Absatz 3 Satz 2 sowie nach § 10 Absatz 2 Satz 2 der Derivateverordnung,
 - g) Zustimmungen gemäß §§ 163 Absatz 4 Satz 7, 239 Absatz 2,
 - h) Bescheinigungen gemäß § 171 Absatz 6 Satz 1, § 246 Absatz 2, § 264 Absatz 2, § 312 Absatz 6, 335 Absatz 1 und 2,
 - i) Gestattungen gemäß Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013,

sowie die Unterlagen und Informationen, die gegebenenfalls im Rahmen des mit einem solchen Antrag begonnenen Verwaltungsverfahrens einzureichen sind,

3. Mitteilungen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 61 Absatz 1 Satz 2 bis 4, § 80 Absatz 4 Satz 1, § 176 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2, § 178 Absatz 5 Satz 1, § 179 Absatz 6, § 215 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 263 Absatz 2 oder mit § 274 Satz 1, § 216 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 271 Absatz 4 sowie mit § 278 oder mit § 286 Absatz 1, § 272e Absatz 3, § 272g Absatz 5 und 6 Satz 2, § 289, § 312 Absatz 6a Satz 1, § 330a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013,
4. Unterlagen und Informationen nach § 38 Absatz 1 Satz 2, § 65 Absatz 1 und 2, § 96 Absatz 2 Satz 4, § 117 Absatz 5 Satz 4, § 132 Absatz 2 Satz 2, § 164 Absatz 4 und 5, § 173 Absatz 5, § 179 Absatz 1 Satz 2, § 186 Absatz 4 Satz 1, § 187 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 191, § 215 Absatz 1, § 226, § 263 Absatz 2, § 273 Satz 2, § 272b Absatz 5, § 274 Satz 1, § 290 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 5, § 313a Absatz 5 Satz 1, Artikel 5 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und
5. Nachweise gemäß § 315 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und gemäß § 250 Absatz 2 Satz 3

elektronisch über das Verfahren gemäß Absatz 2 zu übermitteln.

(2) Verwaltungsgesellschaften, extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften und Verwahrstellen sind verpflichtet, für die elektronische Übermittlung von in Absatz 1 aufgeführten Anzeigen, Anträgen, Mitteilungen, Unterlagen, Informationen und Nachweise ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Sie haben sicherzustellen, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Kalendertage, überprüft wird, ob ihnen Mitteilungen über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt wurden. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die gemäß § 16u Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bekanntgegeben oder gemäß § 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zugestellt werden. Verwaltungsgesellschaften, extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften und Verwahrstellen können für die elektronische Kommunikation gegenüber der Bundesanstalt auch Bevollmächtigte einsetzen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen

1. zum Inhalt und zur Form der Anzeigen, Anträge, Mitteilungen, Unterlagen und Informationen nach Absatz 1 sowie zu den beizufügenden Unterlagen und
2. zum Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren und dessen Nutzung sowie zu den Datenformaten für Anzeigen, Anträge, Mitteilungen, Unterlagen, Informationen und Nachweise nach Absatz 2.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen."

3. In § 25 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.
4. In § 38 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „und der aufgestellte oder der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht der Bundesanstalt auf Verlangen über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu übermitteln sind“ eingefügt.
5. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Bedingungen nach § 2 Absatz 4 erfüllen, übermitteln der Bundesanstalt mit dem Antrag auf Registrierung zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben eine Erklärung, nach der

 1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 erfüllt sind, und

2. die eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 6 und 7 vollständig und richtig sind."
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt bestätigt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Registrierung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Registrierungsantrags, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind. Die Bundesanstalt versagt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Registrierung, wenn

 1. nicht alle zum Zeitpunkt der Registrierung erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß Absatz 1, 2 und 7 übermittelt oder nicht in der erforderlichen Form übermittelt wurden,
 2. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft keine juristische Person oder Personenhandels-gesellschaft ist,
 3. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft AIF in einer anderen als den in Absatz 1 Nummer 7 genannten Rechtsformen verwaltet oder
 4. die Hauptverwaltung oder der satzungsmäßige Sitz der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sich nicht im Inland befindet.“
6. In § 80 Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.
7. § 312 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
8. § 331 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. In § 337 Absatz 1 Nummer 1 und § 338 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§§ 6, 7, 13, 14, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 und Absatz 4 bis 7“ durch die Angabe „§§ 6, 7, 7b, 13, 14, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7, Absatz 2 und Absatz 4 bis 7“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen“.
2. In § 3 Nummer 39 Satz 1 wird die Angabe „360 Euro“ durch die Angabe „720 Euro“ ersetzt.
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen

(1) Werden einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes an dem Unternehmen des Arbeitgebers unentgeltlich oder verbilligt übertragen, so unterliegt der

Vorteil im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Kalenderjahr der Übertragung nicht der Besteuerung. Bei der Ermittlung des Vorteils ist der Freibetrag nach § 3 Nummer 39 abzuziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ein nicht besteuert Vorteil im Sinne des Satzes 1 ist bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) einzubeziehen. Die Anschaffungskosten sind mit dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen.

(2) Die vorläufige Nichtbesteuerung nach Absatz 1 kann im Lohnsteuerabzugsverfahren nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers angewendet werden. Eine Nachholung der vorläufigen Nichtbesteuerung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ist ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung die in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

(4) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn unterliegt erst dann der Besteuerung nach § 19 und dem Lohnsteuerabzug als sonstiger Bezug, wenn

1. die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, insbesondere auch in den Fällen des § 17 Absatz 4 und des § 20 Absatz 2 Satz 2 oder bei Einlagen in ein Betriebsvermögen,
2. seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung zehn Jahre vergangen sind oder
3. das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird.

In den Fällen des Satzes 1 sind für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Absatz 1 und § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 entsprechend anzuwenden, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die nach Satz 1 zu steuernden Arbeitslöhne sind bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) nicht einzubeziehen. Ist in den Fällen des Satzes 1 der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der verbilligten Übertragung niedriger als der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn, so unterliegt nur der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen der Besteuerung. In den Fällen des Satzes 3 gilt neben den geleisteten Zuzahlungen nur der tatsächlich besteuerte Arbeitslohn als Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 20. Die Sätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, soweit die Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist oder diese auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht.

(5) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte gemeine Wert der Vermögensbeteiligung und die übrigen Angaben des nach den vorstehenden Absätzen durchgeführten Besteuerungsverfahrens sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Aufbewahrungsfrist nach § 41 Absatz 1 Satz 9 endet insoweit nicht vor Ablauf von sechs Jahren nach der Besteuerung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1.“

4. § 52 Absatz 27 wird wie folgt gefasst:

„(27) § 19a ist erstmals anzuwenden auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.“

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 4 Nummer 8 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ein Komma und die Wörter „die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Investmentsteuergesetzes

§ 26 des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:
„Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs und an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 23a des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligung ermittelt werden kann.“
2. Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen das bei ihnen angelegte Geld in Immobilien, Immobilien-Gesellschaften oder in Infrastruktur-Projektgesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die die Voraussetzungen von Immobilien-Gesellschaften oder Infrastruktur-Projektgesellschaften erfüllen.“
3. In Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
4. § 57 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) § 26 Nummer 4 Buchstabe j, Nummer 5 Satz 2 und Nummer 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind ab dem 2. August 2021 anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Bewertungsgesetzes

Dem § 247 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in den §§ 243 bis 262 sowie in den Anlagen 36 bis 43 nichts anderes bestimmt ist, werden Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks mit Ausnahme unterschiedlicher

1. Entwicklungszustände und
2. Arten der Nutzung bei überlagernden Bodenrichtwertzonen nicht berücksichtigt.“

Artikel 7

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:
„§ 10 Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852“.
2. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Buchstaben k und l werden angefügt:
 - „k) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. 198 vom 22.06.2020, S. 13) geändert worden ist, sofern es sich um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung betreiben.
 - l) der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), sofern es sich um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung betreiben.“
3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Verordnung (EU) 2016/1011“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards der Europäischen Kommission. Gegenüber einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringt, kann sie die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.“
5. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Informationen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088.“
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
„(7a) Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung, muss es den Kunden zusätzlich zu den Informationen nach § 63 Absatz 7 rechtzeitig und in verständlicher Form Informationen nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 bis 9 der

- Verordnung (EU) 2019/2088 und nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 zur Verfügung stellen. § 63 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 gilt entsprechend.“
- c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung, müssen die regelmäßigen Berichte nach § 63 Absatz 12 auch die Erläuterungen und Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 enthalten.“
6. § 88 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e wird am Ende ein Komma angefügt.
- b) Nach Buchstabe e werden folgende Buchstaben f und g eingefügt:
„f) den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088,
g) den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852“
7. § 89 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e wird am Ende ein Komma angefügt.
- b) Nach Buchstabe e werden folgende Buchstaben f und g eingefügt:
„f) den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088,
g) den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852“
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 84 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 10“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes [...] vom [...]2020 (BGBl. I [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 9 wird eingefügt:
„9. die Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 352 vom 9.12.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) geändert worden ist, sowie nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).“
2. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
„5. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2019/2088 und
6. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852.“
3. § 332 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4j wird folgender Absatz 4k eingefügt:
„(4k) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. nicht sicherstellt, dass die in Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 oder Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1, genannten Informationen veröffentlicht oder auf dem aktuellen Stand gehalten werden, oder
2. entgegen Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit
 - a) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1,
 - b) Artikel 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 6 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13),
 - c) Artikel 8 Absatz 2 oder 2a oder Artikel 9 Absatz 4 oder 4a,
 - d) Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852, oder
 - e) Artikel 6 Unterabsatz 2 oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Vertragsschluss offenlegt.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „4e, 4h, 4i und 4j“ durch die Wörter „4e und 4h bis 4k“ ersetzt.

Artikel 9

Änderungen von Verordnungen

(1) Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird nach der Angabe „4.4“ die Angabe „4.5 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2015/760“ eingefügt.
2. In der Tabelle werden die Ziffern 4.1.5.2.1 und 4.1.5.2.2 wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.1.5.2.1	Genehmigung der Anlage eines Feederfonds in einen Masterfonds (§ 171 Absatz 1 und 5 KAGB oder § 272a Absatz 2 und 4 KAGB))	3 235 je Tatbestand
4.1.5.2.2	Genehmigungen nach § 171 Absatz 4 und 5 KAGB, § 178 Absatz 2 und 3 KAGB, § 179 Absatz 2 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 KAGB oder § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 4, Absatz 4 KAGB § 272a Absatz 5, 272g Absatz 2 KAGB	1 010 je Tatbestand“

3. In der Tabelle wird der Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.7.1.4 wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.1.7.1.4	Prüfung der geänderten Angaben und Unterlagen bei Widerruf des Vertriebs hinsichtlich einzelner Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen nach § 295a Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 310 Absatz 4 Satz 1	280“

4. In der Tabelle wird der Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.7.2.1 wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.1.7.2.1	Untersagung des Vertriebs	1 000 bis

<ul style="list-style-type: none"> – nach § 314 Absatz 1 KAGB, sofern § 11 KAGB nicht anzuwenden ist; – von Anteilen oder Aktien an Teilinvestmentvermögen bei AIF mit Teilinvestmentvermögen nach § 314 Absatz 2 KAGB; – von Anteilen oder Aktien an inländischen Publikums-AIF im Inland nach § 316 Absatz 4 Satz 4 KAGB; – von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF nach § 320 Absatz 4 KAGB oder – nach § 331 Absatz 8 KAGB; der Aufnahme des Vertriebs nach – § 316 Absatz 3 KAGB; – nach § 320 Absatz 2 in Verbindung mit § 316 Absatz 3 KAGB; – nach § 321 Absatz 3 KAGB; – nach § 329 Absatz 4 in Verbindung mit § 321 Absatz 3 KAGB; – nach § 330 Absatz 4 in Verbindung mit § 316 Absatz 3 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen 	15 000 je Tatbestand“
---	-----------------------------

5. In der Tabelle werden nach der Ziffer „4.4.3“ die folgenden Ziffern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.5	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2015/760	
4.5.1	Genehmigung zur Verwaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/760	7 235
4.5.2	Prüfung der Anzeige nach Art. 31 der Verordnung (EU) 2015/760	1 610
4.5.3	Untersagung des Vertriebs nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/760	1 000 bis 15 000“

(2) Die Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2460), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Datenträger“ ein Komma und die Wörter „welcher den Anforderungen des § 167 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegt,“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „wobei die den Anlegern entsprechend Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offenzulegenden Informationen auf einem dauerhaften Datenträger, welcher den Anforderungen des § 167 Absatz 1 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegt, oder entsprechend Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 auf einer Internetseite zur Verfügung gestellt werden.“ ersetzt.

(3) § 27 Absatz 14 der Derivateverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2463), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2019 (BGBl. I S. 1355) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(14) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann bei Spezial-AIF im Falle der Nutzung eines organisierten Wertpapier-Darlehenssystems gemäß § 202 des Kapitalanlagegesetzbuches von Absatz 7 Satz 1 Nummer 5, 6 und 10 sowie Absatz 9 abweichen, wenn die Wahrung der Interessen der Anleger mittels einer entsprechenden Anwendung der Vorgaben durch das System gewährleistet ist.“

(4) Die Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2777), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:
„§ 14aEinhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und nach der Verordnung (EU) 2020/852“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Prüfungsbericht ist vom Abschlussprüfer eigenhändig zu unterzeichnen. Eine Kopie des unterzeichneten Exemplars, die insbesondere keine weiteren Zusätze wie etwa die Lesbarkeit erschwerende Wasserzeichen oder ähnliches enthalten darf, ist der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren* zu übermitteln. Berichte über die Prüfung von Spezial-AIF sind der Bundesanstalt nur einzureichen, wenn diese das verlangt.

* Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter <https://portal.mvp.bafin.de/MvpPortalWeb/app/login.html>“.

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und nach der Verordnung (EU) 2020/852

Der Abschlussprüfer hat die Erfüllung der Transparenzanforderungen

1. nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) geändert worden ist, und
2. nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13),

zu beurteilen.“

4. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Prüfung der Investmentaktiengesellschaft und der Investmentkommanditgesellschaft sind die §§ 5, 6, 14, 14a und 25 Absatz 3 sowie die §§ 26 bis 33 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes ergibt. Auf die intern verwaltete Investmentgesellschaft sind darüber hinaus § 8 Absatz 4, die §§ 10, 12, 13 und hinsichtlich des die Investmentgesellschaft betreffenden Anzeige- und Meldewesens § 11 anzuwenden. In Bezug auf die für den Betrieb der Investmentgesellschaft notwendigen Vermögensgegenstände und Schulden (Investmentbetriebsvermögen) sind die §§ 15 bis 20 entsprechend anzuwenden. In Bezug auf die dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenstände und Schulden (Investmentanlagevermögen) sind die §§ 21, 22 und 33 entsprechend anzuwenden.“

- (5) Dem § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 1997) geändert worden ist, werden die Wörter „und nicht für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,“ angefügt.

Artikel 10

Weitere Änderungen von Verordnungen

(1) Die Derivateverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2463), die zuletzt durch dieses Gesetz geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 3 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 6 werden nach dem Wort „nachvollziehbar“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.

3. In § 14 Satz 4 werden nach dem Wort „Prognosegüte“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.
4. In § 38 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.
 - (2) § 4 der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2483) wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Einreichung bei der Bundesanstalt

(1) Die Berichte nach § 1 Nummer 1 sind von der Geschäftsleitung eigenhändig zu unterschreiben. Die Unterschriften sind am Ende des jeweiligen Berichts zu platzieren. Bei Berichten, die Sondervermögen betreffen, reicht es aus, wenn die Unterschriften von Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern in vertretungsberechtigter Zahl geleistet werden.

(2) Halbjahresberichte zu Publikumsinvestmentvermögen werden der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren übermittelt. Sofern die Bundesanstalt Berichte nach § 1 Nummer 1 zu inländischen Spezial-AIF anfordert, sind ihr diese ebenfalls über das elektronische Kommunikationsverfahren zu übermitteln."

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Artikel 3, 4, 6 und 9 Absatz 5 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 2 und 10 treten am 1. April 2023 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 2. August 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das vorliegende Gesetz soll zunächst die Richtlinie 2019/1160/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106) umgesetzt werden. Umsetzungsfrist ist der 2. August 2021. Die Richtlinie zielt darauf ab, den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds durch einheitliche Regelungen zu vereinfachen.

Der Fondsstandort Deutschland hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt, liegt im europäischen Vergleich aber immer noch zurück und schöpft sein Potential nicht aus. So ist der Venture-Capital-Markt in Deutschland im Vergleich zu anderen Standorten erheblich unterentwickelt. Kapital für deutsche Startups sollte aber auch von Venture-Capital-Fonds mit Sitz in Deutschland kommen. Für Wertpapierfonds für Privatanleger ist Deutschland vornehmlich Aufnahme- statt Exportstaat. Deshalb sollen noch vorhandene Barrieren weiter abgebaut und der Standort Deutschland wettbewerbsfähiger gemacht werden, ohne dabei das vorhandene Schutzniveau abzusenken. Als Nachteil für den Fondsstandort Deutschland hat sich die Erhebung von Umsatzsteuer auf die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds erwiesen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, das Innovations- und Wachstumspotential der deutschen Wirtschaft nachhaltig zu steigern. Eine entscheidende Bedeutung haben dabei Startup-Unternehmen, die mit viel Risikobereitschaft und Engagement zukunftsfähige Geschäftsfelder erschließen und damit einen positiven Impuls für die Gesamtwirtschaft setzen. Der Erfolg eines Startup-Unternehmens hängt maßgeblich von der Gewinnung hochqualifizierter Fachkräfte ab. Für Startup-Unternehmen ist es besonders wichtig, Fachkräfte mit Anteilen an den Unternehmen zu beteiligen. Die Förderung innovativer Beteiligungsformen und eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital der Volkswirtschaft ist der Bundesregierung auch allgemein ein wichtiges Anliegen, denn Mitarbeiterkapitalbeteiligungen tragen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei. In der Gründungs- und Wachstumsphase sind Startups oft nicht in der Lage, hohe Vergütungen zu zahlen, da sie noch keine Gewinne erwirtschaften. In dieser Phase ist es aber noch wichtiger als sonst, besonders qualifiziertes und motiviertes Personal zu beschäftigen und zu halten. Der Arbeitsmarkt für Startups ist meist nicht auf Deutschland begrenzt, sondern besteht aus international sehr mobilen Fachkräften. Hier stehen deutsche Startups in Konkurrenz zu großen etablierten Unternehmen und zu Startups in anderen Staaten. Deshalb wird die Gewährung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Startup-Unternehmen zukünftig durch eine zielgenaue steuerliche Sonderregelung gefördert. Dabei sollen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer junger Unternehmen, die zu Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zählen, in die steuerliche Förderung einbezogen werden. Denn mit jeder Unternehmensgründung ist häufig auch die Einschätzung des Gründers und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden, eine innovative Marktchance nutzen zu können.

Zudem wurden im Rahmen des Sustainable-Finance-Aktionsplans der Europäischen Kommission unter anderem folgende Verordnungen verabschiedet, die gesetzliche Anpassungen notwendig machen:

- die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1) (im Folgenden als Offenlegungsverordnung bezeichnet) und
- die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) (im Folgenden als Taxonomie-Verordnung bezeichnet).

Die Verordnungen sollen zu einer stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Investitionsentscheidungen von Finanzmarktakteuren beitragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das vorliegende Gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU umgesetzt und Anpassungen an die Transparenz- und die Taxonomie-Verordnung vorgenommen. Zudem werden weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zur Entbürokratisierung und zur Digitalisierung der Aufsicht vorgenommen. So werden zahlreiche Schriftformerfordernisse sowohl in der Kommunikation zwischen Fondsverwaltern und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als auch im Rechtsverkehr zwischen Fondsverwaltern und Verwahrstellen und Anlegern abgeschafft. Das hat Kostenersparnisse für die Investmentfonds und damit letztlich für die Anleger zur Folge. Die Angebotspalette der Fondsanbieter wird ausgeweitet: Es werden offene Infrastruktur-Investmentvermögen und geschlossene Master-Feeder-Konstruktionen eingeführt; für geschlossene Fonds wird die Möglichkeit zur Nutzung der Rechtsform des Sondervermögens für professionelle und semiprofessionelle Anleger eingeführt.

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro p.a. (§ 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes) angehoben.

Zudem wird insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Startup-Unternehmen in das Einkommensteuergesetz eine Regelung aufgenommen (§ 19a - neu - EStG), nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung; spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Dies fördert die Mitarbeitergewinnung und stärkt die Mitarbeiterbindung. Die Sonderregelung vermeidet, dass die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei den Arbeitnehmerinnen bzw. bei den Arbeitnehmern führt, ohne dass ihnen liquide Mittel zugeflossen sind (sog. „trockenes“ Einkommen - „dry income“). Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von KMU werden in die steuerliche Förderung einbezogen.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Investmentfonds wird auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt.

III. Alternativen

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 ist bis zum 2. August 2021 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt 1:1. Eine weitergehende Umsetzung ist angesichts des Ziels der EU-weiten Harmonisierung nicht geboten und würde Wettbewerbsnachteile für die Fondsverwalter sowie zusätzliche Kosten für die Anleger bedeuten. Die Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/2088 und an die Verordnung (EU) 2020/852 sind notwendig, um dem Rechtsanwender der an sich unmittelbar und direkt geltenden Verordnung Klarheit zu verschaffen. Würden die gesetzlichen Anpassungen unterbleiben, blieben Lücken, die jeder Rechtsanwender selbst ausfüllen müsste, und die zu unterschiedlicher oder gar fehlerhafter Anwendung der Verordnungen führen und erhebliche Rechtsunsicherheit herbeiführen würde. Gleichzeitig wird nur das Ziel vorgegeben, aber nicht die Art

und Weise, so dass die Adressaten die für sie günstigste Lösung wählen können (vgl. A.VI.4. der Begründung). Die weiteren Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs dienen dem Bürokratieabbau, der Digitalisierung und der Erweiterung der Möglichkeiten deutscher Fondsverwalter. Ohne die Abschaffung zahlreicher Schriftformerfordernisse würden Fondsverwalter und –anleger auch zukünftig unnötige Kosten zu tragen haben. Ohne die Einführung von Infrastruktur-Sondervermögen und geschlossenen Master-Feeder-Strukturen könnten für deutsche Fonds nicht die Gestaltungsspielräume genutzt werden wie für Fonds anderer Fondsstandorte.

Die Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung trägt wesentlich zu einem nachhaltigen Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bei. Die Beschäftigten können am Produktivitätsfortschritt des Unternehmens teilhaben und neben ihrem Arbeitsentgelt auch Einkommen aus Kapital erhalten. Zudem wird die Bindung von hochqualifizierten Fachkräften an deutsche Unternehmen intensiviert. Ohne die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 EStG) könnte eine verstärkte Inanspruchnahme nicht sichergestellt werden. Ohne die besondere steuerliche Förderung für Startups würde deutschen Unternehmen ein wesentliches Instrument im Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf internationalen Arbeitsmärkten fehlen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung von Kapitalanlagegesetzbuch (Artikel 1 und 2), Wertpapierhandelsgesetz (Artikel 7) und Versicherungsaufsichtsgesetz (Artikel 8) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG liegen vor. Denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, das von diesem Gesetzgebungsvorhaben betroffene Gesetz, das bundeseinheitlich gilt, dementsprechend auch zu ändern.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 3), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 4) und des Investmentsteuergesetzes (Artikel 5) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (Artikel 9 Absatz 5) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 6) ergibt sich als Annexkompetenz aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 sowie der Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) 2019/2088 und die Verordnung (EU) 2020/852 und ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Vorschlag dient auch zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, indem Schriftformerfordernisse abgeschafft und die digitale Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erleichtert wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Offenlegungsverordnung trägt zu einer EU-weiten Harmonisierung der Offenlegungspflichten von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele oder über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess bei. Harmonisierte Transparenzvorschriften sollen es dem Endanleger ermöglichen, unterschiedliche Finanzprodukte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sowie auf nachhaltige Investitionsziele zu vergleichen. Darüber regelt die Verordnung neue nachhaltigkeitsbezogene Transparenzvorgaben für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auf Unternehmensebene und in der Vergütungspolitik.

Die Taxonomie-Verordnung führt ein EU-weit einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ein. Ziel ist es, die Anforderungen an die Vermarktung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen als ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten erfüllen müssen, zu harmonisieren. Damit soll das Anlegervertrauen und das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen dieser Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen gestärkt, die Sichtbarkeit erhöht und Bedenken in Bezug auf „Greenwashing“ ausgeräumt werden. Finanzmarktteilnehmer sind zur Offenlegung von Informationen darüber verpflichtet, inwiefern und in welchem Umfang Finanzprodukte, welche als „ökologisch nachhaltig“ zur Verfügung gestellt werden, in Aktivitäten investieren, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen. Dies unterstützt Anleger dabei, Investitionsmöglichkeiten grenzüberschreitend miteinander zu vergleichen.

Die Anpassungen im Kapitalanlagegesetzbuch, im Wertpapierhandelsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz an diese beiden Verordnungen dienen damit der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Auch im Übrigen entspricht der Gesetzentwurf dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§ 3 Nr. 39 EStG</u> Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen (Mitarbeiterkapitalbeteiligungen) von 360 Euro auf 720 Euro p.a.	Insg.	- 100	- 90	- 100	- 100	- 100	- 100
		LSt	- 100	- 90	- 100	- 100	- 100	- 100
		SolZ
		Bund	- 43	- 38	- 43	- 43	- 43	- 43
		LSt	- 43	- 38	- 43	- 43	- 43	- 43
		SolZ
		Länder	- 42	- 38	- 42	- 42	- 42	- 42
		LSt	- 42	- 38	- 42	- 42	- 42	- 42
		Gem.	- 15	- 14	- 15	- 15	- 15	- 15
		LSt	- 15	- 14	- 15	- 15	- 15	- 15
2	<u>§ 19a EStG</u> Steuerliche Regelung zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Startup-Unternehmen, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers erst zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden.	Insg.	- 450	- 95	- 320	- 450	- 450	- 450
		GewSt	- 190	- 40	- 135	- 190	- 190	- 190
		ESt	- 125	- 25	- 90	- 125	- 125	- 125
		LSt
		KSt	- 120	- 25	- 85	- 120	- 120	- 120
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 135	- 30	- 96	- 135	- 135	- 135
		GewSt	- 7	- 1	- 5	- 7	- 7	- 7
		ESt	- 53	- 11	- 38	- 53	- 53	- 53
		LSt
		KSt	- 60	- 13	- 43	- 60	- 60	- 60
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		Länder	- 123	- 24	- 87	- 123	- 123	- 123
		GewSt	- 10	- 2	- 7	- 10	- 10	- 10
		ESt	- 53	- 10	- 38	- 53	- 53	- 53
		LSt
KSt	- 60	- 12	- 42	- 60	- 60	- 60		
Gem.	- 192	- 41	- 137	- 192	- 192	- 192		
GewSt	- 173	- 37	- 123	- 173	- 173	- 173		
ESt	- 19	- 4	- 14	- 19	- 19	- 19		
LSt		
3	<u>§ 4 Nr. 8h UStG</u> Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds	Insg.	- 35	- 15	- 35	- 35	- 35	
		USt	- 35	- 15	- 35	- 35	- 35	
		Bund	- 18	- 8	- 18	- 18	- 18	
		USt	- 18	- 8	- 18	- 18	- 18	
		Länder	- 16	- 7	- 16	- 16	- 16	
		USt	- 16	- 7	- 16	- 16	- 16	
		Gem.	- 1	.	- 1	- 1	- 1	
USt	- 1	.	- 1	- 1	- 1			

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 585	- 200	- 455	- 585	- 585	- 585
		GewSt	- 190	- 40	- 135	- 190	- 190	- 190
		ESt	- 125	- 25	- 90	- 125	- 125	- 125
		LSt	- 100	- 90	- 100	- 100	- 100	- 100
		KSt	- 120	- 25	- 85	- 120	- 120	- 120
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		USt	- 35	- 15	- 35	- 35	- 35	- 35
		Bund	- 196	- 76	- 157	- 196	- 196	- 196
		GewSt	- 7	- 1	- 5	- 7	- 7	- 7
		ESt	- 53	- 11	- 38	- 53	- 53	- 53
		LSt	- 43	- 38	- 43	- 43	- 43	- 43
		KSt	- 60	- 13	- 43	- 60	- 60	- 60
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		USt	- 18	- 8	- 18	- 18	- 18	- 18
		Länder	- 181	- 69	- 145	- 181	- 181	- 181
		GewSt	- 10	- 2	- 7	- 10	- 10	- 10
		ESt	- 53	- 10	- 38	- 53	- 53	- 53
		LSt	- 42	- 38	- 42	- 42	- 42	- 42
		KSt	- 60	- 12	- 42	- 60	- 60	- 60
		USt	- 16	- 7	- 16	- 16	- 16	- 16
		Gem.	- 208	- 55	- 153	- 208	- 208	- 208
		GewSt	- 173	- 37	- 123	- 173	- 173	- 173
		ESt	- 19	- 4	- 14	- 19	- 19	- 19
		LSt	- 15	- 14	- 15	- 15	- 15	- 15
		USt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten**4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt in der Summe aus Be- und Entlastungen ca. 5.680.000 Euro. Darunter ist eine Entlastung von ca. -189.000 Euro von Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich in der Summe aus Be- und Entlastungen um 567.000 Euro pro Jahr. Davon resultieren ca. 729.000 Euro aus reduzierten Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Regelungen, die auf nationalem / internationalem Recht basieren**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KAGB	§ 295a	Vertriebseinstellung incl. OGAW oder incl. AIF	einfach	191	100	13.075,54 €
KAGB	§ 295b	Infopflichten nach Vertriebseinstellung incl. OGAW oder incl. AIF	einfach	71	200	9.721,08 €

22.796,63 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	22.796,63 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €

Informationspflichten WirtschaftWiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KAGB	§ 7b i.V.m. § 18 (4) KAGB	Anzeige der Bestellung und des Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)	einfach	5	140	309,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 19 (1) u. (5) KAGB	Absichtsanzeige über den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einer externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft	einfach	5	5	11,04 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.1	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Absicht der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter an die Bundesanstalt	einfach	5	50	110,42 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.2	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Ausscheiden eines Geschäftsführers ggü. Bundesanstalt	einfach	5	50	110,42 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.3	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Übernahme und der Aufgabe einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen	einfach	5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.4	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Änderung der Rechtsform an die Bundesanstalt	einfach	5	5	11,04 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.5	Satzungsänderungen unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen	einfach	5	45	99,38 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.6	Anzeige bei Absenzen der Eigenmittel ggü. Bundesanstalt	einfach	5	1	2,21 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.7	Die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes, die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat sowie die Aufnahme oder Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle	einfach	5	12	26,50 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.8	Anzeige bei Einstellung des Geschäftsbetriebes an Bundesanstalt	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.9	Absichtsanzeige bei der Entscheidung über Auflösung ggü Bundesanstalt	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.10	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft über Erwerb, Veränderung und Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der eigenen Gesellschaft sowie die Tatsache, ob es Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist (gegenüber Bundesanstalt)	einfach	5	10	22,08 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.11	Anzeige der Fusionsabsicht ggü Bundesanstalt	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 36 (2)	Anzeige der Absicht der Auslagerung gegenüber Bundesanstalt	einfach	5	2.500	5.520,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 38 (2)	Anzeige der Bestellung eines Abschlussprüfers gegenüber BaFin durch externer KVG	einfach	5	140	309,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 49 (1)	Pflicht der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anzeige ggü. der BaFin (Errichtung Zweigniederlassung)	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 49 (4)	Informationspflicht Wirtschaft (Änderung Errichtung Zweigniederlassung)	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 49 (5)	Unverzögliche Absichtsanzeige einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft an Bundesanstalt grenzüberschreitende Dienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum anzubieten	einfach	5	0	0,00 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 49 (6)	Bundesanstalt übermit- telt Angaben an zustän- dige Stellen im Aufnah- memitgliedstaat	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 51 (1)	Anzeige der ausl. Be- hörde bei der Bundesan- stalt und Hinweis der Bundesanstalt an eine EU-OGAW-Verwaltungs- gesellschaft zu vorgese- henen Meldungen	einfach	19	20	167,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 51 (2)	Mitteilungspflicht bei Än- derungen der Verhält- nisse gegenüber der Bundesanstalt (Zweig- niederlassung)	einfach	5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 51 (3)	Mitteilungspflicht bei Än- derungen der Verhält- nisse gegenüber der Bundesanstalt (grenz- überschreitender Dienst- leistungsverkehr)	einfach	5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 53 (1)	Pflicht der AIF-Kapital- verwaltungsgesellschaft zur Vorlage von Unterla- gen gegenüber der BaFin; grenzüberschrei- tenden Dienstleistungs- verkehrs oder über eine Zweigniederlassung EU- AIF zu verwalten oder Dienst- und Neben- dienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 zu erbringen	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 53 (5)	Pflicht der AIF-Kapital- verwaltungsgesellschaft im Fall von ungeplanten Änderungen die Bundes- anstalt unmittelbar nach dem Eintritt der Ände- rung in Kenntnis zu set- zen	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 54 (1)	Übermittlung von Anga- ben durch die zuständi- gen Stellen des Her- kunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsge- sellschaft an die BaFin	einfach	5	35	77,29 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 114	Investmentaktiengesell- schaft mit veränderli- chem Kapital hat der Bundesanstalt und den Aktionären das Absinken des Grundkapitals unter die Schwelle des An- fangskapitals unverzüg- lich anzuzeigen	einfach	5	1	2,21 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 130	Anzeige der offenen Investmentkommanditgesellschaft, wenn Gesellschaftsvermögen bestimmte Werte unterschreitet an Anleger und Bundesanstalt	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 155	Unverzügliche Anzeige der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft bei Unterschreitung der Kapitalanforderungen	einfach	5	2	4,42 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 200 (4)	Pflicht der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt unverzüglich die Unterschreitung des Wertes der Sicherheitsleistung unter den Sicherungswert unter Darlegung des Sachverhalts anzuzeigen	einfach	5	4	8,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 312 (1) u. (4)	Absichtsanzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft Anteile an inländischen OGAW in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat zu vertreiben	einfach	11	120	583,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 316 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland	einfach	5	60	132,50 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 316 (4)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland	einfach	5	60	132,50 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 320 (1)	Anzeigepflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	einfach	10	20	88,33 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 320 (4)	Änderungsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	einfach	5	20	44,17 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 321 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungs- gesellschaft beim beab- sichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professio- nelle Anleger im Inland	einfach	5	4	8,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 321 (4)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungs- gesellschaft beim Ver- trieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anle- ger im Inland	einfach	5	4	8,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 329 (2)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungs- gesellschaft beim beab- sichtigten Vertrieb von EU-Feeder-AIF oder in- ländischen Spezial-Feeder- AIF an professio- nelle Anleger im Inland	einfach	5	15	33,13 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 331 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungs- gesellschaft beim beab- sichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professio- nelle Anleger in ande- ren EU-Mitgliedstaaten	einfach	5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 331 (7)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungs- gesellschaft beim Ver- trieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anle- ger in anderen EU-Mit- gliedstaaten	einfach	5	4	8,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 20 (1)	Erlaubnis Antrag und Er- laubnis Antrag AIF-Kapi- talverwaltungsgesell- schaft	einfach	5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 113 (1)	Erlaubnis Antrag fremd- verwaltete OGAW-In- vestmentaktiengesell- schaft	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 36 (1) S. 2	Genehmigung Auslage- rung Portfolio- u. Risiko- management bei AIF- Gesellschaften	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. §§ 69 (1) u. 87	Genehmigung der Aus- wahl des Wechsels der Verwahrstelle durch die BaFin	einfach	5	200	441,67 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 100 (3)	Nichtabwicklung des Sondervermögens durch Verwahrstelle mit Ge- nehmigung der BaFin	einfach	5	2	4,42 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 163 (1) u. (2)	Versand von Anlagebe- dingungen zur Neuge- nehmigung oder Ände- rung	einfach	5	1.200	2.650,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 171 (1) u. (4)	Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung der Anlage als Feederfond in einen Masterfond bei der Bundesanstalt	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 178 (2)	Im Zuge der Abwicklung eines inländischen Mas- terfonds Vorlage von Unterlagen für die Ge- nehmigung des Weiter- bestehens eines inländi- schen Feederfonds oder Umwandlung desselben in ein inländisches In- vestmentvermögen bei der Bundesanstalt	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 179 (2) bis (4)	Im Zuge der Verschmel- zung oder Spaltung ei- nes Masterfonds Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung des Wei- terbestehens eines Fee- derfonds bei der Bun- desanstalt	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 182 (1) bis (2)	Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung der grenzüberschreitenden Verschmelzung an die Bundesanstalt	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 267 (1) u. (3)	Antrag auf Genehmi- gung der Änderung der Anlagebedingungen von geschlossenen Publi- kums-AIF	einfach	5	60	132,50 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 38 (4)	Antrag auf gesonderte Prüfung des § 5 (2) WphG abzusehen	einfach	5	5	11,04 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 44 (4)	Registrierung von AIF- Kapitalverwaltungsge- sellschaften, die regist- rierungspflichtige AIF verwalten	einfach	5	67	147,96 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 246 (2)	Antrag auf Bescheini- gung, dass die Bundes- anstalt die Auswahl der Verwahrstelle genehmigt hat (Immobilien-Sonder- vermögen)	einfach	5	50	110,42 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 264 (2)	Antrag auf Bescheini- gung, dass die Bundes- anstalt die Auswahl der Verwahrstelle genehmigt hat (geschlossene inl. P- AIF)	einfach	5	50	110,42 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 176 (3)	Unterrichtung durch KVG bei der Bundesanstalt über jeden Feederfonds, der in Anteile des von ihr verwalteten Masterfonds anlegt	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 179 (6)	Im Falle einer Abwicklung des Feederfonds: Anlegerinformation mittels dauerhaftem Datenträger und Bekanntmachung im Bundesanzeiger	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 271 (4)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (incl. geschlossene P-AIF)	einfach	5	30	66,25 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 278 (1)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (incl. offene S-AIF)	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 286 (1)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (incl. geschlossen S-AIF)	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 289	Unterrichtung BaFin bei Schwellenwerten - Private Equity Fonds	einfach	5	5	11,04 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 312 (6a)	Änderungsanzeige über Vorkehrungen für die Vermarktung von OGAW	einfach	5	10	22,08 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 164 (4) u. (5)	Einreichung des Verkaufsprospektes und den wesentlichen Anlegerinformationen sowie deren Änderungen bei der Bundesanstalt	einfach	5	1.880	4.151,67 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 179 (1)	Unterrichtung der Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Verschmelzung eines inländischen Masterfonds sowie Übermittlung der Verschmelzungsinformationen an die Bundesanstalt bzw. an die zuständigen ausländischen Stellen	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 215 (1)	Dokumentation der Begrenzung des Leverage (offene incl. P-AIF)	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 274	Dokumentation der Begrenzung des Leverage (incl. S-AIF)	einfach	5	5	11,04 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 273	Prüfung der Anlagebedingungen und der Änderungen für inländ. Spezial-AIF	einfach	5	500	1.104,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 290	Vorlage der Information (Erlangung der Kontrolle) nach Abs. 2 für Unternehmen und Anteilseigner	einfach	5	10	22,08 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 226	AIF-Kapitalverwaltungs- gesellschaften, die Dach-Hedgefonds ver- walten, müssen der Bundesanstalt auf Anfor- derung alle nach Maß- gabe des § 225 Absatz 5 und 6 vorliegenden Un- terlagen und Risikokenn- ziffern vorlegen	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 18 (4)	Anzeige der Bestellung und des Ausscheidens von Aufsichtsratsmitglie- dern einer Kapitalver- waltungsgesellschaft (KVG)	hoch	45	-140	-8.946,00 €
KAGB	§ 19 (1) u. (5)	Absichtsanzeige über den Erwerb einer bedeu- tenden Beteiligung an einer externen OGAW- Kapitalverwaltungsge- sellschaft	hoch	45	-5	-319,50 €
KAGB	§ 34 (3) Nr. 1	Anzeige der Kapitalver- waltungsgesellschaft bei Absicht der Bestellung einer Person zum Ge- schäftsleiter an die Bun- desanstalt	hoch	45	-50	-3.195,00 €
KAGB	§ 34 (3) Nr. 2	Anzeige der Kapitalver- waltungsgesellschaft bei Ausscheiden eines Ge- schäftsführers ggü. Bun- desanstalt	hoch	45	-50	-3.195,00 €
KAGB	§ 34 (3) Nr. 3	Anzeige der Kapitalver- waltungsgesellschaft bei der Übernahme und der Aufgabe einer unmittel- baren oder mittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 34 (3) Nr. 4	Anzeige der Kapitalver- waltungsgesellschaft bei Änderung der Rechts- form an die Bundesan- stalt	hoch	45	-5	-319,50 €
KAGB	§ 34 (3) Nr. 5	Satzungsänderungen unverzüglich der Bun- desanstalt anzeigen	hoch	45	-45	-2.875,50 €
KAGB	§ 34 (3) Nr. 6	Anzeige bei Absenken der Eigenmittel ggü. Bundesanstalt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 34 (3) Nr. 7	die Verlegung der Nie- derlassung oder des Sit- zes, die Errichtung, Ver- legung oder Schließung einer Zweigstelle in ei- nem Drittstaat sowie die Aufnahme oder Beendi- gung der Erbringung grenzüberschreitender	hoch	45	-12	-766,80 €

		Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle				
KAGB	§ 34 (3) Nr. 8	Anzeige bei Einstellung des Geschäftsbetriebes an Bundesanstalt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 34 (3) Nr. 9	Absichtsanzeige bei der Entscheidung über Auflösung ggü Bundesanstalt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 34 (3) Nr. 10	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft über Erwerb, Veränderung und Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der eigenen Gesellschaft sowie die Tatsache, ob es Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist (gegenüber Bundesanstalt)	hoch	45	-10	-639,00 €
KAGB	§ 34 (3) Nr. 11	Anzeige der Fusionsabsicht ggü Bundesanstalt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 36	Anzeige der Absicht der Auslagerung gegenüber Bundesanstalt	hoch	45	-2.500	-159.750,00 €
KAGB	§ 38 (2)	Anzeige der Bestellung eines Abschlussprüfers gegenüber BaFin durch externer KVG	hoch	45	-140	-8.946,00 €
KAGB	§ 49 (1)	Pflicht der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anzeige ggü. der BaFin (Errichtung Zweigniederlassung)	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 49 (4)	Informationspflicht Wirtschaft (Änderung Errichtung Zweigniederlassung)	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 49 (5)	Unverzügliche Absichtsanzeige einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft an Bundesanstalt grenzüberschreitende Dienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum anzubieten	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 49 (6)	Bundesanstalt übermittelt Angaben an zuständige Stellen im Aufnahmemitgliedstaat	hoch	45	0	0,00 €

KAGB	§ 51 (1)	Anzeige der ausl. Behörde bei der Bundesanstalt und Hinweis der Bundesanstalt an eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu vorgesehenen Meldungen	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 51 (2)	Mitteilungspflicht bei Änderungen der Verhältnisse gegenüber der Bundesanstalt (Zweigniederlassung)	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 51 (3)	Mitteilungspflicht bei Änderungen der Verhältnisse gegenüber der Bundesanstalt (grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr)	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 53 (1)	Pflicht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Vorlage von Unterlagen gegenüber der BaFin; grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung EU-AIF zu verwalten oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 zu erbringen	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 53 (5)	Pflicht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Fall von ungeplanten Änderungen die Bundesanstalt unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung in Kenntnis zu setzen	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 54 (1)	Übermittlung von Angaben durch die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft an die BaFin	hoch	45	-35	-2.236,50 €
KAGB	§ 114	Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt und den Aktionären das Absinken des Grundkapitals unter die Schwelle des Anfangskapitals unverzüglich anzuzeigen	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 130	Anzeige der offenen Investmentkommanditgesellschaft, wenn Gesellschaftsvermögen be-	hoch	45	0	0,00 €

		stimmte Werte unterschreitet an Anleger und Bundesanstalt				
KAGB	§ 155	Unverzögliche Anzeige der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft bei Unterschreitung der Kapitalanforderungen	hoch	45	-2	-127,80 €
KAGB	§ 200 (4)	Pflicht der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt unverzüglich die Unterschreitung des Wertes der Sicherheitsleistung unter den Sicherungswert unter Darlegung des Sachverhalts anzuzeigen	hoch	45	-4	-255,60 €
KAGB	§ 312 (1) u. (4)	Absichtsanzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft Anteile an inländischen OGAW in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat zu vertreiben	hoch	45	-120	-7.668,00 €
KAGB	§ 316 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland	hoch	45	-60	-3.834,00 €
KAGB	§ 316 (4)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland	hoch	45	-60	-3.834,00 €
KAGB	§ 320 (1)	Anzeigepflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 320 (4)	Änderungsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 321 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland	hoch	45	-4	-255,60 €

KAGB	§ 321 (4)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland	hoch	45	-4	-255,60 €
KAGB	§ 329 (2)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-Feeder-AIF oder inländischen Spezial-Feeder-AIF an professionelle Anleger im Inland	hoch	45	-15	-958,50 €
KAGB	§ 20 (1)	Erlaubnis Antrag und Erlaubnis Antrag AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 113 (1)	Erlaubnis Antrag fremdverwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 36 (1) S. 2	Genehmigung Auslagerung Portfolio- u. Risikomanagement bei AIF-Gesellschaften	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§§ 69 (1) u. 87	Genehmigung der Auswahl des Wechsels der Verwahrstelle durch die BaFin	hoch	45	-200	-12.780,00 €
KAGB	§ 100 (3)	Nichtabwicklung des Sondervermögens durch Verwahrstelle mit Genehmigung der BaFin	hoch	45	-2	-127,80 €
KAGB	§ 163 (1) u. (2)	Versand von Anlagebedingungen zur Neugenehmigung oder Änderung	hoch	45	-1.200	-76.680,00 €
KAGB	§ 171 (1) u. (4)	Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung der Anlage als Feederfond in einen Masterfond bei der Bundesanstalt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 178 (2)	Im Zuge der Abwicklung eines inländischen Masterfonds Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung des Weiterbestehens eines inländischen Feederfonds oder Umwandlung desselben in ein inländisches Investmentvermögen bei der Bundesanstalt	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 179 (2) bis (4)	Im Zuge der Verschmelzung oder Spaltung eines Masterfonds Vorlage von Unterlagen für die	hoch	45	0	0,00 €

		Genehmigung des Weiterbestehens eines Feederfonds bei der Bundesanstalt				
KAGB	§ 182 (1) bis (2)	Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung der grenzüberschreitenden Verschmelzung an die Bundesanstalt	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 267 (1) u. (3)	Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen von geschlossenen Publikums-AIF	hoch	45	-60	-3.834,00 €
KAGB	§ 38 (4)	Antrag auf gesonderte Prüfung des § 5 (2) WphG abzusehen	hoch	45	-5	-319,50 €
KAGB	§ 44 (4)	Registrierung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die registrierungspflichtige AIF verwalten	hoch	45	-67	-4.281,30 €
KAGB	§ 246 (2)	Antrag auf Bescheinigung, dass die Bundesanstalt die Auswahl der Verwahrstelle genehmigt hat (Immobilien-Sondervermögen)	hoch	45	-50	-3.195,00 €
KAGB	§ 264 (2)	Antrag auf Bescheinigung, dass die Bundesanstalt die Auswahl der Verwahrstelle genehmigt hat (geschlossene inl. P-AIF)	hoch	45	-50	-3.195,00 €
KAGB	§ 176 (3)	Unterrichtung durch KVG bei der Bundesanstalt über jeden Feederfonds, der in Anteile des von ihr verwalteten Masterfonds anlegt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 179 (6)	Im Falle einer Abwicklung des Feederfonds: Anlegerinformation mittels dauerhaftem Datenträger und Bekanntmachung im Bundesanzeiger	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 271 (4)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (inl. geschlossene P-AIF)	hoch	45	-30	-1.917,00 €
KAGB	§ 278 (1)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (inl. offene S-AIF)	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 286 (1)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (inl. geschlossen S-AIF)	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 289	Unterrichtung BaFin bei Schwellenwerten - Private Equity Fonds	hoch	45	-5	-319,50 €

KAGB	§ 164 (4) u. (5)	Einreichung des Verkaufsprospektes und den wesentlichen Anlegerinformationen sowie deren Änderungen bei der Bundesanstalt	hoch	45	- 1.880	-120.132,00 €
KAGB	§ 179 (1)	Unterrichtung der Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Verschmelzung eines inländischen Masterfonds sowie Übermittlung der Verschmelzungsinformationen an die Bundesanstalt bzw. an die zuständigen ausländischen Stellen	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 215 (1)	Dokumentation der Begrenzung des Leverage (offene inl. P-AIF)	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 274	Dokumentation der Begrenzung des Leverage (inl. S-AIF)	hoch	45	-5	-319,50 €
KAGB	§ 273	Prüfung der Anlagebedingungen und der Änderungen für inländ. Spezial-AIF	hoch	45	-500	-31.950,00 €
KAGB	§ 290	Vorlage der Information (Erlangung der Kontrolle) nach Abs. 2 für Unternehmen und Anteilseigner	hoch	45	-10	-639,00 €
KAGB	§ 226	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten, müssen der Bundesanstalt auf Anforderung alle nach Maßgabe des § 225 Absatz 5 und 6 vorliegenden Unterlagen und Risikokennziffern vorlegen	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 34 (5)	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft von Sachverhalten ggü. der Bundesanstalt	einfach	11	5	24,29 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 163 (4) S. 2	Unterrichtung der Anleger von vorgesehenen Vertragsänderungen durch einen dauerhaften Datenträger	einfach	5	300	662,50 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 179 (1)	Unterrichtung der Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Verschmelzung eines inländischen Masterfonds sowie Übermittlung der Verschmelzungsinformationen an die Bundesan-	einfach	5	0	0,00 €

		stalt bzw. an die zuständigen ausländischen Stellen				
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 180 (1)	Übermittlung von Informationen an Anleger auf einem dauerhaften Datenträger bezüglich Umwandlung in Feederfonds und Änderungen des Masterfonds	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 186 (3)	Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger hinsichtlich der Übermittlung der Verschmelzungsinformationen	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 267 (3)	Bei bestimmten Änderungen der Anlagebedingungen von geschlossenen Publikums-AIF Übermittlung der wesentlichen Inhalte der Änderungen und ihrer Hintergründe mittels dauerhaften Datenträger und Herbeiführung einer Entscheidung der Anleger	einfach	5	10	22,08 €
KAGB	§ 309 (3)	OGAW- Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für EU-OGAW bestimmte Angaben in den Verkaufsprospekt aufnehmen	hoch	165	956	223.990,80 €
DerivateV	§ 9 (6)	Anzeige einer wesentlichen Änderung des Vergleichsmaßstabs, nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine wesentliche Änderung des Vergleichsmaßstabs vor, ist dies der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen	hoch	45	56	3.578,40 €
DerivateV	§ 38 (1)	KVG berichtet für jeden OGAW über die verwendeten Derivate und Produkte mit derivativer Komponente	hoch	1005	40	57.084,00 €
KAGB	§ 38 (1)	Pflicht zur Einreichung des Jahresabschlusses, Lage- und Prüfungsbericht ggü. Bundesanstalt (auf Verlangen)	hoch	45	-133	-8.498,70 €

KAGB	§ 107 (3)	Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsbericht für Publikumssondervermögen bei der Bundesanstalt einzureichen	hoch	45	-1.750	-111.825,00 €
KAGB	§ 123 (5)	Einreichen Halbjahresbericht bei der BaFin	hoch	45	-40	-2.556,00 €
KAGB	§ 160 (3) u. (4)	Vorlage des Jahresberichts gegenüber Anlegern (auf Anfrage) und Bundesanstalt	hoch	45	-100	-6.390,00 €
KAGB	163 (4) S. 2	Unterrichtung der Anleger von vorgesehenen Vertragsänderungen durch einen dauerhaften Datenträger	hoch	1065	-300	-453.690,00 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 179 (1)	Unterrichtung der Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Verschmelzung eines inländischen Masterfonds sowie Übermittlung der Verschmelzungsinformationen an die Bundesanstalt bzw. an die zuständigen ausländischen Stellen	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 180 (1)	Übermittlung von Informationen an Anleger auf einem dauerhaften Datenträger bezüglich Umwandlung in Feederfonds und Änderungen des Masterfonds	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 186 (3)	Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger hinsichtlich der Übermittlung der Verschmelzungsinformationen	hoch	35	-1	-49,70 €
KAGB	§ 267 (3)	Bei bestimmten Änderungen der Anlagebedingungen von geschlossenen Publikums-AIF Übermittlung der wesentlichen Inhalte der Änderungen und ihrer Hintergründe mittels dauerhaften Datenträger und Herbeiführung einer Entscheidung der Anleger	hoch	45	-10	-639,00 €

DerivateV	§ 9 (6)	Anzeige einer wesentlichen Änderung des Vergleichsmaßstabs, nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine wesentliche Änderung des Vergleichsmaßstabs vor, ist dies der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen	hoch	45	-56	-3.578,40 €
DerivateV	§ 38 (1)	KVG berichtet für jeden OGAW über die verwendeten Derivate und Produkte mit derivativer Komponente	mittel	99	-40	-3.319,80 €
						<u>-765.766,61 €</u>

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KAGB	§ 7b Abs. 2	elektronische Kommunikation	hoch	60	590	50.268,00 €
						<u>50.268,00 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten

-765.766,61 €

Einmalige Informationspflichten

50.268,00 €

Erfüllungsaufwand VerwaltungWiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KAGB	§ 34 (5)	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft von Sachverhalten ggü. der Bundesanstalt	hoch	4.680,00	5	35.708,40 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 51 (1)	Prüfung der Anzeige der ausl. Behörde bei der Bundesanstalt und Hinweis der Bundesanstalt an eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu vorgesehenen Meldungen (Zweigniederlassung)	einfach	353,00	20	5.222,05 €
KAGB	§ 163 (2) i.V.m. § 260a	Genehmigung der Anlagebedingung durch die Bundesanstalt - offene inländische Investmentvermögen	einfach	500,00	10	3.698,33 €
						<u>44.628,78 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	44.628,78 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	44.628,78 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	22.796,63 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	22.796,63 €

Wiederkehrende Informationspflichten	-765.766,61 €
Einmalige Informationspflichten	50.268,00 €

Informationspflichten Wirtschaft**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	22.796,63 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	-765.766,61 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	-742.969,98 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	50.268,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	50.268,00 €

Regelungen, die auf EU-Recht basieren**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft****Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KAGB	§ 306a	Bereitstellung Einrich- tung beim Vertrieb an Privatanleger	mittel	706	140	128,434.34 €
KAGB	§ 306b (4)	Anzeige einer AIF-KVG über die Aufnahme des Pre-Marketings	mittel	406	20	10,551.26 €

138,985.61 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KAGB	§ 38 (2) S. 3	Erweiterung des Prüf- auftrags für Abschluss- prüfer auf Anzeigepflich- ten und des weiteren auf Vorgaben von den Artikeln 3 bis 5 der Ver- ordnung (EU) 2019/2088	hoch	780	135	263,250.00 €

KAGB	§ 101 (1) S. 3 Nr. 7	Erweiterung der Informationen hinsichtlich Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	mittel	73	6,000	569,144.50 €
KAGB	§ 121 (3) S. 1	Erweiterung des Prüfungsauftrags für Abschlussprüfer auf Anzeigepflichten und des weiteren auf Vorgaben von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088	hoch	780	16	31,200.00 €
KAGB	§ 136 (3) S. 2	Erweiterung der Informationen hinsichtlich Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	hoch	780	110	188,845.80 €
KAGB	§ 165 (2) Nr. 41	Erweiterung der Informationen hinsichtlich Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	mittel	73	1,880	178,331.94 €
KAGB	§ 307 (1) S. 2 Nr. 20	Erweiterung der Informationen hinsichtlich Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	mittel	73	5,270	499,898.59 €
WpHG	§ 63 Absatz 7 Satz 3 Nummer 3	Erweiterung der zur Verfügung zu stellenden Informationen hinsichtlich Artikel 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	mittel	73	2,000	189,714.83 €
WpHG	§ 63 Absatz 7 Satz 3 Nummer 3 iVm § 89	Erweiterung des Prüfungsauftrages um Informationen hinsichtlich Artikel 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	hoch	780	2,000	3,900,000.00 €
WpHG	§ 64 Absatz 8 Satz 2	Erweiterung des jährlichen Berichts um die Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	mittel	73	510	48,377.28 €

VAG	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9	Erweiterung des Prüfungsauftrags für Abschlussprüfer hinsichtlich der Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	hoch	780	250	487.500,00 €
-----	----------------------------	---	------	-----	-----	--------------

6.356.262,95 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

138,985.61 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

6.356.262,95 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft**Informationspflichten Wirtschaft**

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KAGB	§ 331 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger in anderen EU-Mitgliedstaaten	hoch	45	-20	-1,278.00 €
KAGB	§ 331 (7)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger in anderen EU-Mitgliedstaaten	hoch	45	-4	-255.60 €
KAGB	§ 312 (6a)	Änderungsanzeige über Vorkehrungen für die Vermarktung von OGAW	hoch	45	-10	-639.00 €
KAGB	§ 295a (4)	Anzeige VertriebsEinstellung inl. OGAW oder inl. AIF	einfach	8	100	353.33 €
KAGB	§ 295b	Anzeige nach VertriebsEinstellung bei grenzüberschreitendem Verkehr innerhalb der EU oder des EWR	einfach	10	100	441.67 €
KAGB	§ 295b	Infopflichten nach VertriebsEinstellung inl. OGAW / EU-OGAW oder inl.AIF / EU-AIF	einfach	10	200	883.33 €
KAGB	§ 306b	Anzeige einer AIF-KVG über die Aufnahme des Pre-Marketings	einfach	16	20	141.33 €

KAGB	§ 307 (1)	Informationspflichten gegenüber (semi-)professionellen Anlegern vor dem Vertragsschluss	mittel	54	800	36,216.00 €
KAGB	§ 313a	OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für inl. OGAW die Einstellung des Vertriebs in einem andere Mitgliedstaat EU/EWR anzeigen	mittel	79	50	3,311.42 €
KAGB	§ 313a	Änderungsanzeige OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Änderung von in § 312 (1) KAGB genannten Unterlagen	mittel	79	100	6,622.83 €
KAGB	§ 331a (1)	Anzeige Vertriebsbeendigung von EU-AIF oder inl. AIF in anderen Mitgliedstaaten EU/EWR	mittel	75	10	628.75 €
KAGB	§ 311 (5) u. (6)	OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für EU-OGAW Einstellung des Vertriebs des EU-OGAW bzw. von Teilinvestmentvermögen eines EU-OGAW anzeigen und unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlichen	mittel	79	-50	-3,311.42 €
KAGB	§ 313 (3)	Änderungsanzeige OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Änderung von in § 312 (1) KAGB genannten Unterlagen	mittel	79	-100	-6,622.83 €
						<u>36,491.82 €</u>

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KAGB	§ 309 (1)	OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für EU-OGAW, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden sollen, insb. eine Zahlstelle benennen	hoch	165	-956	-223,990.80 €
KAGB	§ 309 (2)	OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sicher stellen, dass die Anleger dieselben Informationen wie im Herkunftsstaat des EU-OGAW erhalten	mittel	19	-956	-15,227.49 €
						<u>-239,218.29 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten	36,491.82 €
Einmalige Informationspflichten	-239,218.29 €

Informationspflichten Wirtschaft**Erfüllungsaufwand Verwaltung**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KAGB	§ 313a (1)	Anzeige Vertriebsbeendigung von inl. OGAW in anderen Mitgliedstaaten EU/EWR	mittel	245	50	12,405.17 €
KAGB	§ 331a (2)	Anzeige Vertriebsbeendigung von EU-AIF oder inl. AIF in anderen Mitgliedstaaten EU/EWR	mittel	410	10	4,151.93 €
KAGB	§ 294 (2)	Veröffentlichung der Anforderungen an den öffentlichen Vertrieb von EU-Investmentfonds im Internet durch die Bundesanstalt	hoch	2,340	-1	-3,570.84 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	12,986.26 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	12,986.26 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	138.985,61 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	6.356.262,95 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten	36,491.82 €
Einmalige Informationspflichten	-239,218.29 €

Informationspflichten Wirtschaft**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	138,985.61 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	36,491.82 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	175,477.42 €
--	---------------------

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	6.356.262,95 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	-239,218.29 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	ca. 6.177.000 €
--	------------------------

Beim Erfüllungsaufwand, der durch die Regelung in § 19a EStG (neu) entsteht, ist zu berücksichtigen, dass dieser für die Arbeitgeber nur anfällt, wenn tatsächlich Vermögensbeteiligungen übertragen werden. Der Aufwand verteilt sich je nach Inanspruchnahme auf mehrere Jahre (hier geschätzt fünf Jahre bzw. zehn Jahre bei der späteren Besteuerung) und entsteht nicht komplett im Erstjahr 2021. Angenommen wird, dass 35.000 Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beteiligen und in diesen Fällen durchschnittlich drei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beteiligt werden.

Nichtbesteuerung bei der Überlassung der Vermögensbeteiligung:

35.000 Unternehmen x 3 Fälle x 0,3 Stunde x 32,20 Euro / 5 Jahre
= jährlich 202.860 Euro

Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel:

35.000 Unternehmen x 3 Fälle x 0,3 Stunde x 32,20 Euro / 10 Jahre
= jährlich 101.430 Euro

Durch die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist (§ 19a Absatz 5 Satz 2 (neu) in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 9 EStG) entsteht den Arbeitgebern geringfügiger, nicht bezifferbarer Mehraufwand. Der aus § 19a EStG (neu) resultierende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One-in-one-out“ – Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt dieser jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von ca. 300.000 Euro dar. Dem steht die durch nationale Regelungen bedingte Entlastung in Höhe von rund -743.000 Euro jährlich gegenüber, sodass sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von rund 443.000 Euro ergibt. Der übrige laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da die Vorgaben der 1:1-Umsetzung von EU-Recht dienen.

Bei der Einführung der Regelungen zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/2088 und an die Verordnung (EU) 2020/852 wurde das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019) beachtet. Der einmalige Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) wird so gering wie möglich gehalten, indem lediglich das Ziel vorgegeben wurde anstatt die Art und Weise der Erreichung, so dass die Normadressaten selbst die aufwandsärmsten Lösungen finden können. Die Fristen zur Anwendung sind europarechtlich vorgegeben.

Für die Finanzverwaltung entsteht durch die Regelung in § 19a - neu - EStG kein Erfüllungsaufwand, denn es handelt sich um rein lohnsteuerliche Regelungen, die das Veranlagungsverfahren nicht berühren. Lediglich durch die höheren Fallzahlen bei der Besteuerung der Kapitalerträge aus der Mitarbeiterkapitalbeteiligung bzw. bei der Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung etc. entsteht der Finanzverwaltung der Länder geringfügiger, nicht bezifferbarer Mehraufwand. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsteht Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Besteuerungsverfahren nach § 19a EStG; dieser einmalige Aufwand liegt voraussichtlich im geringfügigen Bereich.

5. Weitere Kosten

Durch Artikel 9 dieses Gesetzes wird die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) um Gebührentatbestände ergänzt, die weitere Kosten für die Wirtschaft verursachen können. Darüber hinaus entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine verbraucher-spezifischen Auswirkungen. Gleichstellungsrelevante Aspekte sind nicht betroffen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung; Inkrafttreten

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Einzelne Maßnahmen sollen nach Maßgabe der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben des St-Ausschusses Bürokratieabbau fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Die Bundesregierung wird dabei die Wirkungen des Gesetzes insbesondere unter Einbeziehung der Fallzahlen überprüfen.

Es soll überprüft werden, ob die neu zur Verfügung gestellten Instrumente im Kapitalanlagegesetzbuch (geschlossene Master-Feeder-Strukturen, offene Infrastruktur-Sondervermögen, geschlossene Sondervermögen) von den Fondsverwaltern tatsächlich genutzt werden. Außerdem soll überprüft werden, inwieweit die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds Auswirkungen auf den Sektor hatte.

Die Bundesanstalt unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung auf Grund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes.

Die nicht in Artikel 8 Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften sollen am 2. August 2021 in Kraft treten, da bis zu diesem Datum die Richtlinie (EU) 2019/1160 ab 2. August 2021 umzusetzen ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen Änderungen, die mit diesem Gesetz im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vorgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Zur Vereinfachung von Vertragsabschlüssen im Zuge der Digitalisierung und weil hier die Informations- und Dokumentationsfunktion im Vordergrund steht, wird für die Form der Vereinbarungen künftig auch die Textform ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung von geschlossenen Sondervermögen für Spezial-AIF in § 139.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Begriff der Aufsichtsorganmitglieder, der im neuen § 34 Absatz 5 verwendet wird, wird hier neu definiert. Zu den Mitgliedern von Aufsichtsorganen gehören die Mitglieder von Aufsichtsräten und Beiräten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neue Nummer 11a führt eine Definition für geschlossene Feederfonds ein. Dies ist notwendig, da die Definition in Nummer 11 nur offene Feederfonds erfasst. Wie für offene Feederfonds

wird auch für geschlossene Feederfonds, die Publikums-AIF sind, festgelegt, dass diese nur in einen geschlossenen Masterfonds investieren dürfen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die neue Nummer 12a führt in Anlehnung an die Definition in Nummer 12 eine Definition für geschlossene Masterfonds ein. Dies ist notwendig, da die Definition in Nummer 12 nur offene Masterfonds erfasst.

Zu Doppelbuchstabe ee

Durch die neue Nummer 23a in § 1 Absatz 19 wird der Begriff der Infrastruktur-Projektgesellschaft im KAGB legal definiert. Bei Infrastruktur-Projektgesellschaften handelt es sich um den Anlageschwerpunkt des ebenfalls neu eingeführten Fondstyps des Infrastruktur-Sondervermögens. Der Begriff der Infrastruktur-Projektgesellschaft ist im Vergleich zur ÖPP-Projektgesellschaft weiter gefasst, da das Erfordernis einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft hier fehlt. Insofern ist bei einer Infrastruktur-Projektgesellschaft keine Kooperation zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft erforderlich, sondern die Infrastruktur-Projektgesellschaften können rein privatwirtschaftlich ausgestaltet sein.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Einfügung der neuen Nummer 29a in § 1 Absatz 19 dient der Umsetzung des eingefügten Absatzes 1 Buchstabe aea des Artikels 4 der Richtlinie 2011/61/EU und führt eine Definition von Pre-Marketing ins KAGB ein. Aus der Definition ergibt sich, dass Pre-Marketing von der Verwaltungsgesellschaft oder in ihrem Auftrag ausgeht. Geht die Initiative zum Erwerb von Anteilen eines Fonds vom potentiellen Anleger aus (sog. Reverse Solicitation), handelt es sich weder um Vertrieb noch um Pre-Marketing. Die Definition zeigt auch, dass die bloße Bewerbung der eigenen Fähigkeiten durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft getrennt von der Werbung für ein konkretes Investmentvermögen zu betrachten ist und nicht dazu führt, dass Reverse Solicitation ausgeschlossen ist.

Zu Doppelbuchstabe gg

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, sollen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft die Bestätigung in Zukunft auch in Textform erteilen können.

Zu Doppelbuchstabe hh

Die Änderung vollzieht die Neufassung der EZB-Verordnung über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben, nach.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 44 Absatz 2.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 verpflichten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die sektoral zuständigen Aufsichtsbehörden die Einhaltung der Offenlegungsverordnung sowie die Einhaltung der Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2020/852 überwachen. Dementsprechend sind die Zuständigkeiten der BaFin anzupassen.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, soll die Bundesanstalt ihre Zustimmung künftig auch in Textform erteilen können.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung von § 295a f. und § 331a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Ermächtigungsgrundlage zur Anforderung von Informationen findet sich seit der Änderung durch das OGAW-V-Umsetzungsgesetz in § 5 Absatz 8.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Mit der Änderung wird die bisher vorgesehene Weiterleitung von Fondsjahres- und –halbjahresberichten an die Deutsche Bundesbank gestrichen und durch eine Weiterleitung der Prüfungsberichte zu intern verwalteten Kapitalverwaltungsgesellschaften ersetzt.

Zu Nummer 8 (§ 19)**Zu Buchstabe a**

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform verzichtet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform der Anzeigen verzichtet.

Zu Nummer 9 (§ 20)**Zu Buchstabe a**

Um künftig auch eine Digitalisierung des Erlaubniserteilungsverfahrens zu ermöglichen, wird die bisher vorgesehene Schriftform gestrichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von Pre-Marketing zur Klarstellung, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften Pre-Marketing im Rahmen ihrer erlaubten Nebentätigkeiten erbringen.

Zu Nummer 10 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 31)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform des Vertrags verzichtet und die Textform zugelassen.

Zu Nummer 12 (§ 34)

Die Anzeigepflichten in Absatz 5 werden dahingehend ergänzt, dass nicht nur Geschäftsleiter, sondern nun auch Aufsichts- und Beiratsmitglieder (Aufsichtsorganmitglieder) gegenüber der Bundesanstalt bestimmte Anzeigepflichten haben. Zusätzlich wurden die Anzeigepflichten ergänzt um die höchstpersönliche Pflicht eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds, der Bundesanstalt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sich selbst unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Zu Nummer 13 (§ 38)**Zu Buchstabe a**

Bei der Ergänzung um Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Pflicht zur Überprüfung, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist, war bisher in Absatz 4 Satz 1 enthalten und wird aus systematischen Gründen nun in Absatz 3 aufgenommen.

Darüber hinaus wird der Katalog der vom Abschlussprüfer insbesondere zu prüfenden Anforderungen um Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) und der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) erweitert. Im Rahmen der Einhaltung von Artikel 3 bis 10 sowie 12 bis 13 der Offenlegungsverordnung soll geprüft werden, wie die Kapitalverwaltungsgesellschaften mit ihren Transparenzpflichten im Hinblick auf Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen und auf die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie mit ihren Transparenzpflichten in vorvertraglichen Informationen auf Ebene des Finanzprodukts, in regelmäßigen Berichten, auf ihren Internetseiten und in Marketingmitteilungen umgehen. Im Rahmen der Einhaltung von Artikel 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung soll geprüft werden, ob Kapitalverwaltungsgesellschaften, die mit einem Finanzprodukt ökologisch nachhaltige Investitionen anstreben bzw. die mit einem Finanzprodukt ökologische Merkmale bewerben, die Transparenz-

und Offenlegungsvorgaben in regelmäßigen Berichten berücksichtigen. Im Rahmen der Einhaltung von Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung soll geprüft werden, ob Kapitalverwaltungsgesellschaften bei allen anderen Finanzprodukten angeben, dass die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Durch die neuen Sätze 3 und 4 wird in Anlehnung an die Regelung des § 89 Absatz 5 WpHG klargestellt, dass die Bundesanstalt die Prüfung nach Satz 1 und 2 auch ohne besonderen Anlass selbst oder durch Beauftragte durchführen kann.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 38 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend § 89 Absatz 1 Satz 3 WpHG wird außerdem eine Rückausnahme von der Prüfungsbefreiung aufgenommen, so dass von der Prüfung im Hinblick auf § 84 WpHG nicht abgewichen werden kann. Das Fehlen einer solchen Rückausnahme ist auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen, welches durch die Änderung behoben wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 38 Absatz 3.

Zu Nummer 14 (§ 40)

Zu Buchstabe a und b

In Anlehnung an Regelungen in § 36 Kreditwesengesetz und in Umsetzung von Artikel 99 Absatz 6 Buchstabe b der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/91/EU regelt der neue Absatz 1 nunmehr ausdrücklich, dass die Bundesanstalt in den Fällen des § 39 Absatz 3 auch Verwarnungen aussprechen kann. Dabei ist es in ihr Ermessen gestellt, ob die Schwere des jeweiligen Verstoßes zunächst eine Verwarnung oder bereits die bisher vorgesehenen Sanktionen rechtfertigt.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 regelt, dass die Bundesanstalt in Anlehnung an § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KWG Aufsichtsorganmitglieder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Vorliegen bestimmter Tatsachen verwarnen oder abberufen und die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen kann.

Zu Nummer 15 (§ 44)

In Anlehnung an die Neuregelung der Verwarnung in § 40 sieht die Änderung Verwarnungen der Bundesanstalt nun auch für Registrierungsfälle vor.

Zu Nummer 16 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung der neuen Absätze 4a und 4b aufgrund der neuen Unterabsätze 2 und 3 von Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG wurde es erforderlich, innerhalb des § 49 nach dem Anlass zu trennen, aus dem die Bundesanstalt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates Änderungen mitteilt und zwar entsprechend Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG einerseits und dessen Absatz 9 andererseits: Der bisherige Satz 3 von Absatz 4 wird daher in Absatz 2 verschoben und gilt künftig nur bei Änderungen an der Einschätzung, dass in Anbetracht der geplanten Tätigkeiten kein Grund ersichtlich ist, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuzweifeln, sowie bei Änderungen der Sicherungseinrichtung und zwar unabhängig von einer Änderungsanzeige durch die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Damit wird Artikel 17 Absatz 9 der Richtlinie 2009/65/EG umgesetzt. Änderungen bezüglich der Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Bundesanstalt über eine Änderungsanzeige der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft mitgeteilt wurden, werden in § 49 Absatz 4, 4a und 4b geregelt, der damit Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG umsetzt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform von Änderungsanzeigen verzichtet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Artikel 17 Absatz 8 der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung unter Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Anfügung der Absätze 4a und 4b dient der Umsetzung der angefügten Unterabsätze 2 und 3 des Artikels 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe d

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform von Änderungsanzeigen verzichtet.

Zu Nummer 17 (§ 50)

Zur Vereinfachung von Vertragsabschlüssen im Zuge der Digitalisierung und weil hier die Informations- und Dokumentationsfunktion im Vordergrund steht, wird für die Form des Verwahrstellenvertrags künftig auch die Textform ermöglicht.

Zu Nummer 18 (§ 51)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 306a.

Zu Buchstabe b

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform verzichtet.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 294 Absatz 2 und Einfügung des § 313a (Doppelbuchstabe aa und cc) sowie zur Änderung des § 38 Absatz 4 (Doppelbuchstabe bb). Obgleich die Definition für Pre-Marketing gemäß § 1 Absatz 19 Nummer 29a nur in Bezug auf AIF-Anteile oder –Aktien gilt, kann die neu eingeführte Vorschrift des § 306b auch auf OGAW-Verwaltungsgesellschaften angewendet werden, wenn diese nämlich als Dritte im Sinne des § 306b Absatz 3 für eine AIF-Verwaltungsgesellschaft tätig sind. Daher ist auch der Verweis auf § 306b in § 51 Absatz 4 Satz 1 und 4 aufzunehmen.

Zu Nummer 19 (§ 52)**Zu Buchstabe a**

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform verzichtet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 294 Absatz 2 und Einfügung des § 313a.

Zu Nummer 20 (§ 53)**Zu Buchstabe a**

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform von Änderungsanzeigen verzichtet.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient der Umsetzung der neugefassten Unterabsätze 2 und 3 des Artikels 33 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 21 (§ 54)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 294 Absatz 2 (Doppelbuchstabe aa und cc) sowie zur Änderung des § 38 Absatz 4 (Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 5 bewirkt, dass auf § 273 insgesamt verwiesen wird und nicht nur auf dessen Satz 1. Dadurch haben nicht nur inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften der Bundesanstalt die Anlagebedingungen und deren wesentlichen Änderungen bezüglich inländischer Spezial-AIF, die sie verwalten, vorzulegen. Damit wird eine planwidrige Regelungslücke geschlossen.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 normiert in Anlehnung an § 51 Absatz 8, dass auch für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften die §§ 24c, 25h und § 25j bis 25m des Kreditwesengesetzes entsprechende Anwendung finden und somit für diese u.a. die Pflicht besteht, über Verfahren und Grundsätze zu verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen dienen.

Zu Nummer 22 (§ 57)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 331a.

Zu Nummer 23 (§ 58)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform der Belege verzichtet und die Textform zugelassen.

Zu Nummer 24 (§ 65)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform von Änderungsanzeigen verzichtet.

Zu Nummer 25 (§ 66)

Die Änderung in Absatz 5 bewirkt, dass auf § 273 insgesamt verwiesen wird und nicht nur auf dessen Satz 1. Dadurch haben nicht nur inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, der Bundesanstalt die Anlagebedingungen und deren wesentlichen Änderungen bezüglich inländischer Spezial-AIF, die sie verwalten, vorzulegen. Damit wird eine planwidrige Regelungslücke geschlossen.

Zu Nummer 26 (§ 68)**Zu Buchstabe a**

Zur Vereinfachung von Vertragsabschlüssen im Zuge der Digitalisierung und weil hier die Informations- und Dokumentationsfunktion im Vordergrund steht, wird für die Form des Verwahrstellenvertrags künftig auch die Textform ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird erweitert. Die Erweiterung soll es dem Verordnungsgeber ermöglichen, auch die Einzelheiten der Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. So kann zum Beispiel eine elektronische Einreichung über ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren vorgesehen werden.

Zu Nummer 27 (§ 80)**Zu Buchstabe a**

Zur Vereinfachung von Vertragsabschlüssen im Zuge der Digitalisierung und weil hier die Informations- und Dokumentationsfunktion im Vordergrund steht, wird für die Form des Verwahrstellenvertrags künftig auch die Textform ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Nummer 28 (§ 87)

Durch die Änderung wird aus Gleichbehandlungsgründen eine Verwahrstellenprüfungspflicht auch für Publikums-AIF eingeführt; bislang sah das KAGB nur eine Prüfungspflicht von OGAW-Verwahrstellen vor. Um die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells von Treuhändern im Sinne von § 80 Absatz 3 nicht unverhältnismäßig durch zusätzliche jährliche Prüfungen zu belasten, kann für diese von der jährlichen Prüfung abgesehen werden. Dies kann geschehen, wenn insbesondere Art und Umfang der betriebenen Geschäfte, also die Organisation des Treuhänders

mit Bezug zu seiner Aufgabenerfüllung als Verwahrstelle und der Verantwortungsumfang des Treuhänders als Verwahrstelle, im Wesentlichen unverändert sind, und wenn in der letzten Prüfung des Treuhänders keine wesentlichen Feststellungen getroffen worden sind, also keine besonderen Gründe für eine jährliche Prüfung vorliegen.

Zu Nummer 29 (§ 88)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform des Vertrages verzichtet und künftig die Textform ermöglicht.

Zu Nummer 30 (§ 91)

Die Ergänzungen beruhen zum einen auf den neu eingeführten Regelungen zum Infrastruktur-Sondervermögen. Zum anderen wird für offene Immobilienfonds und die neuen offenen Infrastrukturfonds zukünftig neben dem Sondervermögen auch die Rechtsform der offenen Investmentkommanditgesellschaft zulässig sein. Das erweitert die Produktpalette der Fondsanbieter im Spezialfondsbereich und macht dadurch den Fondsstandort Deutschland attraktiver.

Zu Nummer 31 (§ 98)

Die Ergänzungen beruhen auf den neu eingeführten Regelungen zum Infrastruktur-Sondervermögen.

Zu Nummer 32 (§ 100b)

Die Änderung führt dazu, dass die Anleger künftig nicht mehr individualisiert per dauerhaftem Datenträger über die Übertragung des Verwaltungsrechts informiert werden müssen. Dadurch werden den Anlegern Kosten erspart. Während die Übertragung bei Publikumsfonds im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder im Halbjahresbericht sowie in den im Verkaufsprospekt benannten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht wird, entfällt für Spezial-AIF eine aufsichtsrechtlich angeordnete Bekanntmachungspflicht ganz. Dies ist aufgrund der Anlegerstruktur sachgerecht, da professionelle und semiprofessionelle Anleger ohnehin über eine Übertragung informiert sind.

Zu Nummer 33 (§ 101)

Mit der Einfügung von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 in die Aufzählung soll sichergestellt werden, dass im Jahresbericht eines Sondervermögens Feststellungen zur Offenlegung von Informationen zur Wirkung nachhaltiger Finanzprodukte enthalten sind.

Zu Nummer 34 (§ 107)

Da gemäß § 4 Absatz 2 KAPrÜfV Kopien der Jahres-, Zwischen-, Auflösungs- oder Abwicklungsberichte als Anlagen den bei der Bundesanstalt gemäß § 102 Satz 5 ggf. in Verbindung mit § 104 Absatz 2 und § 105 Absatz 3 Satz 2 KAGB einzureichenden Prüfungsberichten beizufügen sind und der Bundesanstalt diese Berichte bereits auf diesem Wege im Sinne von Artikel 74 Satz 1 der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG übermittelt werden, wird künftig auf eine zusätzliche Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Einreichung dieser Berichte bei der Bundesanstalt verzichtet. Einer separaten Übermittlung bedarf es in Umsetzung von Artikel 74 Satz 1 der OGAW-RL daher nur noch für Halbjahresberichte. Die Verwendung des Wortes „übermitteln“ soll klarstellen, dass hierfür auch papierlose Einreichungsformen in Betracht kommen.

Zu Nummer 35 (§ 113)

Für Zwecke der Digitalisierung der Erlaubniserteilung wird das Schriftformerfordernis gestrichen, da die OGAW-Richtlinie keine schriftliche Erteilung erfordert.

Zu Nummer 36 (§ 121)

Mit der Einfügung von Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 in die Aufzählung soll sichergestellt werden, dass die Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital daraufhin überprüft werden, ob sie ihre Transparenzpflichten im Hinblick auf Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen und auf die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie mit ihren Transparenzpflichten in vorvertraglichen Informationen auf Ebene des Finanzprodukts, in regelmäßigen Berichten, auf ihren Internetseiten und in Marketingmitteilungen erfüllen. Zudem soll geprüft werden, ob sie der Pflicht zur

Offenlegung von Informationen zur Wirkung nachhaltiger Finanzprodukte sowie dazu, ob, wie und in welchem Umfang die einem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind, nachkommen.

Außerdem wird in Anlehnung an die Regelung des § 89 Absatz 5 WpHG klargestellt, dass die Bundesanstalt die Prüfung nach Satz 1 auch ohne besonderen Anlass selbst oder durch Beauftragte durchführen kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 37 (§ 123)

Da gemäß § 4 Absatz 2 KAPrÜfV eine Kopie von Jahresabschluss und Lagebericht als Anlagen dem bei der Bundesanstalt gemäß § 121 Absatz 3 Satz 4 einzureichenden Prüfungsbericht beizufügen sind und der Bundesanstalt diese Berichte bereits auf diesem Wege im Sinne von Artikel 74 Satz 1 der OGAW-RL 2009/65/EG übermittelt werden, wird künftig auf eine zusätzliche Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Einreichung dieser Berichte bei der Bundesanstalt verzichtet. Einer separaten Übermittlung bedarf es in Umsetzung von Artikel 74 Satz 1 der OGAW-Richtlinie daher nur noch für Halbjahresberichte. Die Verwendung des Wortes „übermitteln“ soll klarstellen, dass hierfür auch papierlose Einreichungsformen in Betracht kommen.

Zu Nummer 38 (§ 125)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, werden für die Form des Gesellschaftsvertrags und des Protokolls über Gesellschafterversammlungen von Investmentkommanditgesellschaft künftig die Textform ermöglicht.

Zu Nummer 39 (§ 136)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung von Artikel 4a in die Aufzählung der zu prüfenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ergibt sich aus der Änderung dieser Verordnung (EMIR) durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT). Die Vorschrift wird an den Stand der EMIR REFIT angepasst. Mit der Einfügung der Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 in die Aufzählung soll sichergestellt werden, dass die offenen Investmentkommanditgesellschaften daraufhin überprüft werden, ob sie ihre Transparenzpflichten im Hinblick auf Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen und auf die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie mit ihren Transparenzpflichten in vorvertraglichen Informationen auf Ebene des Finanzprodukts, in regelmäßigen Berichten, auf ihren Internetseiten und in Marketingmitteilungen erfüllen. Zudem soll geprüft werden, ob sie der Pflicht zur Offenlegung von Informationen zur Wirkung nachhaltiger Finanzprodukte sowie dazu, ob, wie und in welchem Umfang die einem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind, nachkommen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird in Anlehnung an die Regelung des § 89 Absatz 5 WpHG klargestellt, dass die Bundesanstalt die Prüfung nach Satz 1 und dem geänderten Satz 2 auch ohne besonderen Anlass selbst oder durch Beauftragte durchführen kann.

Zu Nummer 40 (§ 139)

Geschlossene Spezial-AIF dürfen künftig auch als Sondervermögen aufgelegt werden. Damit wird die Produktpalette deutscher Fondsverwalter erweitert. Mit der Rechtsgrundverweisung in die für Sondervermögen geltenden Vorschriften finden die für offene Sondervermögen geltenden Vorschriften auch für geschlossene Sondervermögen Anwendung, soweit sie für Spezial-AIF anwendbar sind. Ausnahme ist mit § 98 die Regelung zur Rücknahme von Anteilen, da eine Rücknahme bei geschlossenen Fonds nicht stattfindet.

Zu Nummer 41 (§ 148)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da bisher irrtümlich auch auf § 122 Absatz 1 verwiesen wurde.

Zu Buchstabe b

Da für eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung anstelle der Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere bei Publikumsinvestmentvermögen mehr Zeit veranschlagt werden muss, wird für diese Fälle abweichend von § 123 Absatz 1 KAGB eine Offenlegungsfrist von neun Monaten festgelegt. Um den Anforderungen von Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU Genüge zu tun, müssen in diesen Fällen Jahresabschluss und Lagebericht der Hauptversammlung spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende vorgelegt werden.

Zu Nummer 42 (§ 150)**Zu Buchstabe a**

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für den Gesellschaftsvertrag einer geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaft die Textform ermöglicht. Für geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften soll die Schriftform mit ihrer Warn- und Schutzfunktion erhalten bleiben.

Zu Buchstabe b

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Form des Protokolls über Gesellschafterversammlungen von Investmentkommanditgesellschaft künftig die Textform ermöglicht.

Zu Nummer 43 (§ 159a (neu))

Da nach der Änderung des Handelsgesetzbuchs im Zuge des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) beim Betreiber des Bundesanzeigers für Zwecke der Bekanntmachung gemäß § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB der festgestellte Jahresabschluss einzureichen ist, muss der Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers eine Gesellschafterversammlung vorausgehen, die über die Feststellung befindet. Das erschwert insbesondere bei Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften eine Wahrung der in § 160 Absatz 1 KAGB geregelten sechsmonatigen Offenlegungsfrist. Um den Gesellschaften eine fristgemäße Erfüllung der Offenlegungspflichten zu ermöglichen, bezieht der neue § 159a KAGB-E die bisher geregelte 6-Monats-Frist zur Offenlegung nunmehr ausdrücklich auf die Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter zur Feststellung. Für die Offenlegung des Jahresberichts wird in § 160 Absatz 1 KAGB-E nunmehr eine 9-Monats-Frist bestimmt.

Zu Nummer 44 (§ 160)**Zu Buchstabe a**

Es wird auf die Begründung zu § 159a KAGB-E verwiesen.

Zu Buchstabe b

Da gemäß § 4 Absatz 2 KAPrübV eine Kopie von Jahresabschluss und Lagebericht als Anlagen dem bei der Bundesanstalt gemäß § 159 Satz 2 einzureichenden Prüfungsbericht beizufügen sind, wird künftig auf eine zusätzliche Pflicht der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft zur Einreichung dieser Berichte bei der Bundesanstalt verzichtet.

Zu Nummer 45 (§ 162)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform der Anlagebedingungen verzichtet.

Zu Nummer 46 (§ 163)**Zu Buchstabe a**

Das Schriftformerfordernis wird gestrichen, um digitale Bestätigungen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Bekanntmachungsfrist zur Änderungen der Anlagegrundsätze wird von drei Monaten auf vier Wochen verkürzt. Änderungen der Anlagegrundsätze können so schneller umgesetzt werden als bisher. Damit wird eine flexible Anpassung an geänderte Marktgegebenheiten ermöglicht und der Fondsstandort attraktiver gestaltet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der Änderung von Satz 4 werden Änderungen der Anlagebedingungen von Immobilien-Sondervermögen gleichbehandelt wie Änderungen der Anlagebedingungen anderer offener Publikumsinvestmentvermögen. Nach bisheriger Regelung waren Änderungen der Anlagegrundsätze bei Immobilien-Sondervermögen nur zulässig, wenn dem Anleger ein Umtauschrecht nach Satz 1 Nummer 2 angeboten wurde. Dies setzte voraus, dass dieselbe Verwaltungsgesellschaft oder ein Unternehmen, über das die Verwaltungsgesellschaft einen beherrschenden Einfluss ausübte, ein Immobilien-Sondervermögen verwaltete, welches mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar war. Dies war praktisch nie der Fall und führte faktisch dazu, dass Änderungen der Anlagegrundsätze bei Immobilien-Sondervermögen nahezu unmöglich waren. Nach neuer Regelung besteht ein Umtauschrecht nur, soweit dies tatsächlich möglich ist. Der Verweis auf § 255 Absatz 3 und 4 dient der Klarstellung, dass die Mindesthalte- und Rückgabefristen für die Anteile an offenen Immobilien-Sondervermögen auch im Fall der Änderung von Anlagebedingungen gelten.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Künftig werden Anleger in offenen Publikumsinvestmentvermögen nur noch dann über bestimmte Änderungen der Anlagebedingungen individualisiert per dauerhaftem Datenträger informiert, wenn diese Änderungen anlegerbenachteiligend sind. Dadurch werden den Anlegern Kosten erspart. Diese Änderungen können Änderungen der Kostenregelungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sein. Bei Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze muss jede Änderung gemäß § 163 Absatz 3 Satz 1 per dauerhaftem Datenträger mitgeteilt werden. Überdies wird klargestellt, dass die Rechte nach Absatz 3 nur dann bestehen, wenn es sich um Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Verkürzung der Bekanntmachungsfrist in Absatz 3 Satz 1 von drei Monaten auf vier Wochen.

Zu Nummer 47 (§ 165)

Mit der Einführung der neuen Nummer 42 wird bestimmt, dass im Verkaufsprospekt eines Investmentvermögens gemäß Artikel 6 bis 9 der Offenlegungsverordnung auch Transparenz über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf den Fonds, über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltige Investitionen herzustellen ist. Zudem ist gemäß Artikel 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung Transparenz dahingehend sicherzustellen, ob, wie und in welchem Umfang die einem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind.

Zu Nummer 48 (§ 166)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzungen beruhen auf den neu eingeführten Regelungen zum Infrastruktur-Sondervermögen.

Zu Nummer 49 (§ 167)

Das Konzept des dauerhaften Datenträgers wird aufgrund des Ziels, Informationspflichten zunehmend zu digitalisieren, den geänderten Bedürfnissen angepasst. Bisher ist die Versendung eines dauerhaften Datenträgers auf Papier die Regel. Dies verursacht Kosten, die das Fondsvermögen, also letztlich der Anleger, zu tragen hat. Die elektronische Versendung des dauerhaften Datenträgers scheiterte bisher häufig daran, dass dies nur zulässig war, wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt war, angemessen war und sich der Anleger ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hatte.

Zukünftig ist gemäß dem neugefassten Absatz 1 die elektronische Übermittlung der Regelfall. Geeignete Kommunikationswege hierfür sind beispielsweise eine Information per E-Mail oder

Nachricht im elektronischen Postfach des Online-Bankings. Jedenfalls müssen die Informationen für eine den Zwecken der Information angemessene Dauer gespeichert, eingesehen und unverändert wiedergegeben werden können. Anlegern ohne Zugang zu elektronischen Medien soll der Zugang per Post erhalten bleiben.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen EU-rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der Versendung des dauerhaften Datenträgers bestehen.

Zu Nummer 50 (§ 171)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, da sich § 171 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 widersprochen haben. In Umsetzung von Artikel 59 Absatz 3 letzter Satz der Richtlinie 2009/65/EG wird Satz 3 aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, muss die Bestätigung künftig nicht mehr schriftlich erfolgen.

Zu Nummer 51 (§ 173)

Die Neufassung dient der Klarstellung des bisher missverständlichen Wortlauts der zu ersetzenden Sätze und schafft gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG eine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten, wie er den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) und des Bundesdatenschutzgesetzes entspricht. Die Offenlegung personenbezogener Daten kann im Einzelfall bei der Übermittlung der Unterlagen zu festgestellten Unregelmäßigkeiten beim Masterfonds durch den Abschlussprüfer erforderlich werden. Personenbezogene Daten sind vor Offenlegung zu pseudonymisieren, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht vereitelt wird. Die Offenlegung personenbezogener Daten ist auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu begrenzen.

Zu Nummer 52 (§ 176)

Die Neufassung dient der Klarstellung des bisher missverständlichen Wortlauts beider Sätze und schafft gemäß Artikel 61 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG eine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten, wie er den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes entspricht. Die Offenlegung personenbezogener Daten kann im Einzelfall bei der Übermittlung der Unterlagen zu festgestellten Unregelmäßigkeiten beim Masterfonds durch den Abschlussprüfer erforderlich werden. Personenbezogene Daten sind vor Offenlegung zu pseudonymisieren, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht vereitelt wird. Die Offenlegung personenbezogener Daten ist auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu begrenzen.

Zu Nummer 53 (§ 177)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 38 Absatz 4.

Zu Nummer 54 (§§ 178, 179, 182 und 183)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird künftig auf die Schriftform verzichtet.

Zu Nummer 55 (§ 187)

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 163 Absatz 3 Satz 4, um Übertragungen von Immobilien-Sondervermögen und Änderungen der Anlagegrundsätze gleich zu behandeln, da beide Sachverhalte vergleichbar sind.

Zu Nummer 56 (§ 200)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung des neuen Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die mit den zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenständen erwirtschafteten Erträge den Anlegern zugutekommen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen wird Artikel 22 Absatz 7 Satz 3 Buchstabe d der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung umgesetzt.

Zu Nummer 57 (§ 202)

Durch die Neufassung wird ein Gleichlauf zu den in Ziffer XII. der ESMA Guidelines for competent authorities and UCITS management companies enthaltenen Vorgaben hergestellt. Die Befreiungsmöglichkeit von der Kontrahentengrenze basiert nicht auf europarechtlichen Vorgaben und kann daher als Ausnahmetatbestand erhalten bleiben. Die Streichung der Befreiungsmöglichkeit für Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, ergibt sich aus der Streichung des Effektengeschäfts durch die Sechste Novelle des Kreditwesengesetzes.

Zu Nummer 58 (§ 206)

Durch die Aufnahme des neuen Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Emittenten des Basiswertes auch im Falle von Delta-1-Zertifikaten bei den in Satz 1 genannten Emittentengrenzen berücksichtigt werden. Diese Delta-1-Zertifikate sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 11) als Wertpapiere im Sinne von § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und nicht als Derivate im Sinne von § 197 zu qualifizieren. Aus diesem Grunde ist der in § 23 Absatz 1 DerivateV enthaltene Verweis auf § 206 KAGB nicht anwendbar.

Zu Nummer 59 (§ 209)

Die Änderung macht deutlich, dass gemäß § 209 Absatz 1 Satz 1 bei Wertpapierindex-OGAW von den in § 206 Absatz 1 genannten Anlagegrenzen abgewichen werden kann.

Zu Nummer 60 (§ 214)

Die Ergänzung beruht auf den neu eingeführten Regelungen zum Infrastruktur-Sondervermögen.

Zu Nummer 61 (§ 216)

Die Änderung stellt klar, dass sich im Einklang mit Artikel 19 Absatz 4a der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU externe Bewerter auch in der Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der Partnerschaftsgesellschaft organisieren können.

Zu Nummer 62 (§ 221)

Der neue Absatz regelt, dass während der Anlaufphase die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Grenzen nicht gelten. Die Einhaltung von Anlage- und Emittentengrenzen kann während der ersten Zeit nach Auflage eines Investmentvermögens unter Umständen sehr schwierig sein, weshalb es für andere im Kapitalanlagegesetzbuch geregelte Arten von Investmentvermögen Ausnahmeregelungen für die Anlaufphase gibt. Eine solche Ausnahmeregelung gab es bisher für Sonstige Sondervermögen nicht.

Zu Nummer 63 (§ 222)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung erlaubt zukünftig für regulierte Mikrofinanzinstitute im Sinne der Vorschrift auch weitere Finanzierungsarten von Klein- und Kleinstunternehmern neben der bisher allein zulässigen Kreditvergabe. Damit werden die Investitionsmöglichkeiten von Mikrofinanzfonds, die in diese Mikrofinanzinstitute investieren, flexibler.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht zum einen die Flexibilisierung der Änderung von Nummer 2 nach und erhöht zum anderen die zulässige Finanzierungssumme für 60 Prozent der Finanzierungen auf 30 000 Euro, um dem gewachsenen Markt Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 64 (§ 234)

Die Neufassung von § 234 Satz 1 Nummer 6 trägt dem Bedürfnis nach mehr Gestaltungsmöglichkeiten von offenen Immobilienfonds Rechnung. Bisher war die Eingehung einer Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft zu weniger als 100 Prozent (Joint Venture) nur auf der ersten

Beteiligungsebene, also direkt durch den Immobilienfonds selbst, möglich. Dies sollte ausreichend Einflussmöglichkeiten der KVG auf die Immobilie, die von dieser Immobilien-Gesellschaft oder einer Immobilien-Gesellschaft, an der diese beteiligt ist, gehalten wird, absichern. Diese Einflussmöglichkeit ist jedoch genauso gegeben, wenn das Joint Venture auf einer anderen Beteiligungsebene gehalten wird vorausgesetzt, die Beteiligungen bis zum Joint Venture sind jeweils Einhundertprozentbeteiligungen. Die Neufassung stellt sicher, dass die Beteiligungen der KVG für Rechnung des Immobilienfonds bis zum Joint Venture jeweils 100 Prozent betragen müssen, da geregelt wird, dass das Joint Venture selbst nur Einhundertprozentbeteiligungen eingehen kann. Damit kann den Immobilienfonds mehr Flexibilität in der Strukturierung ermöglicht werden, ohne das Risiko für die Anleger zu erhöhen.

Nummer 6 sah bisher außerdem vor, dass eine mittelbare Beteiligung des Immobilienfonds an einer Immobilien-Gesellschaft nur im Ausland möglich war. Es kann jedoch auch im Inland das Bedürfnis nach einer mittelbaren Beteiligung gegeben sein, weshalb diese Einschränkung fallen gelassen wird. Für Anleger stellt eine mittelbare Beteiligung im Inland kein größeres Risiko als eine mittelbare Beteiligung im Ausland dar.

Zu Nummer 65 (§ 240)

Die neuen Sätze 2 und 3 sollen die Kapitalausstattung von Immobilien-Gesellschaften, an denen Immobilien-Sondervermögen zu 100 Prozent beteiligt sind, erleichtern. Für die Ausstattung einer Immobilien-Gesellschaft mit Eigenkapital gibt es keine Beschränkung wie für die Vergabe von Fremdkapital durch das Sondervermögen an die Immobilien-Gesellschaft. Bei einer einhundertprozentigen Beteiligung ist jedoch die Vergabe von Fremdkapital nicht risikoreicher als die Ausstattung mit Eigenkapital, da unmittelbare Einflussnahme der KVG auf die Immobilien-Gesellschaft ohne Beteiligung Dritter möglich ist und alle Kontrollmöglichkeiten gewährleistet sind. Deshalb sollen in diesen Fällen die Grenzen von Satz 1 nicht gelten. Die Erleichterung der Darlehensvergabe soll dabei nur für Immobilien-Gesellschaften gelten, die selbst unmittelbar Immobilien halten oder diese beabsichtigen zu erwerben, also für den Erwerb eines ersten Grundstücks. Die Darlehensvergabe an reine Holding-Gesellschaften innerhalb einer Beteiligungskette bleibt indes unzulässig.

Wird ein Teil der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft veräußert, also keine Beteiligung zu 100 Prozent mehr gehalten, gilt automatisch wieder Satz 1. Für den Fall, dass die komplette Beteiligung veräußert wird, ist das Darlehen gemäß dem neuen Satz 3 vor der Veräußerung komplett zurückzuführen. Dies dient dem Schutz der Anleger. Da die Grenzen von Satz 1 nicht gelten, könnte der Wert des Darlehens zum Beispiel 130 Prozent des Wertes der Grundstücke der Immobilien-Gesellschaft ausmachen und gleichzeitig zum Beispiel 40 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens. Da mit der einhundertprozentigen Beteiligung die Durchgriffsrechte des Immobilien-Sondervermögens auf die Immobilien-Gesellschaft gesichert sind, kann auch eine Rückführung des Darlehens vor einer Veräußerung sichergestellt werden. Eine Rückzahlung erst innerhalb von sechs Monaten wie gemäß Absatz 1 Nummer 4 könnte ein Ausfallrisiko für das Sondervermögen darstellen, welches nicht begründbar ist.

Zu Nummer 66 (§§ 260a bis 260d (neu))

Die Einführung des Infrastruktur-Sondervermögens dient der Schaffung eines geeigneten Fondsvehikels für Kleinanleger zur Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften. Damit können Anleger an Infrastrukturprojekten partizipieren. Aufgrund ihrer Struktur als offenes Publikumsinvestmentvermögen, das schwerpunktmäßig in hoch illiquide Vermögensgegenstände, namentlich Infrastruktur-Projektgesellschaften investiert, weisen Infrastruktur-Sondervermögen strukturell eine besondere Nähe zu Immobilien-Sondervermögen auf. § 260a verweist daher umfassend auf die §§ 230 bis 260, die entsprechende Anwendung finden, soweit die §§ 260b bis 260d nichts Spezielleres regeln.

Um den Charakter als Infrastrukturinvestment zu verdeutlichen, legt der neue § 260b Absatz 4 fest, dass mindestens 60 Prozent des Wertes des Fonds in Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und Nießbrauchrechten angelegt werden muss.

Zu Nummer 67 (Unterabschnitt 1)

Die §§ 261 bis 272 werden zu Unterabschnitt 1 von Abschnitt 4, da nach § 272 mit den Regelungen zu geschlossenen Master-Feeder-Strukturen ein neuer Unterabschnitt 2 eingefügt wird.

Zu Nummer 68 (§ 261)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine Folge der Einführung der Definition für Infrastruktur-Projektgesellschaften in § 1 Absatz 19 Nummer 23a KAGB-E. Gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 1 und Absatz 2 KAGB war es für geschlossene Publikums-AIF zwar auch bisher schon möglich, in Infrastrukturprojekte zu investieren. Die Einfügung der neuen Definition könnte aber zu Unsicherheiten führen, ob dies auch weiterhin der Fall ist. Deshalb werden Infrastruktur-Projektgesellschaften jetzt ausdrücklich aufgeführt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung gemäß Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Absatz 8 wird aufgehoben, da mit den neuen §§ 272a ff. geschlossene Master-Feeder-Strukturen eingeführt werden.

Zu Nummer 69 (§ 266)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, müssen die Anlagebedingungen künftig nicht mehr schriftlich festgehalten werden, die Textform ist ausreichend.

Zu Nummer 70 (§ 267)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa und bb**

Das Verfahren, durch welches die Anleger über eine Änderung der Anlagebedingungen abstimmen können, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des geschlossenen Publikums-AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, wird durch die Änderungen in Absatz 3 vereinfacht. Die Anleger müssen nicht mehr per dauerhaftem Datenträger informiert werden, wenn das erforderliche Quorum für die Änderung der Anlagebedingungen erreicht wurde und diese in Kraft treten können. Dies ist gerechtfertigt, weil die Anleger zuvor per dauerhaftem Datenträger darüber informiert wurden, wo sie die entsprechenden Informationen abrufen können.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten Verweis auf Absatz 1 und Absatz 3 des § 167 wird klargestellt, dass die strengereren, auf EU-Recht beruhenden Vorgaben von § 167 Absatz 2 nicht gelten, sondern die elektronische Versendung des dauerhaften Datenträgers der Regelfall ist.

Zu Nummer 71 (§ 269)

Die Änderung vollzieht die Änderung in § 165 Absatz 2 nach und legt somit fest, dass die Transparenzanforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte auch für die Verkaufsprospekte geschlossener Publikums-AIF gelten.

Zu Nummer 72 (§ 270)

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Ermöglichung von Teilinvestmentvermögen für geschlossene Fonds durch das Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien (BGBl. I S. 529) sowie zur Einführung von geschlossenen Master-Feeder-Strukturen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 73 (§§ 272a bis 272h (neu))

Die neuen §§ 272a bis 272h führen auch für geschlossene Fonds Master-Feeder-Strukturen ein, die bisher nicht zulässig waren. Damit wird der Fondsstandort Deutschland flexibler und bietet Fondsverwaltern mehr Gestaltungsmöglichkeiten und Anlegern mehr Auswahl an möglichen Produkten. Der Inhalt der Regelungen orientiert sich weitestgehend an den Regelungen für offene Master-Feeder-Strukturen in den §§ 171 bis 180. Dabei wurden allerdings Anpassungen an die Gegebenheiten von geschlossenen Fonds vorgenommen. Außerdem wurden die speziell für OGAW geltenden Regelungen nicht übernommen.

§ 272a enthält die Vorschriften zur Genehmigung eines geschlossenen Publikums-AIF als geschlossener Feederfonds. Die Anforderungen entsprechen prinzipiell denen für offene Feederfonds. Anders als bei einem offenen Fonds, der nachträglich zu einem Feederfonds werden kann, soll dies jedoch bei einem geschlossenen Fonds nicht möglich sein. Damit die Anleger von vornherein wissen, worauf sie sich einlassen, müssen die Anlagebedingungen eines geschlossenen Publikums-AIF von Anfang an vorsehen, dass dieser als geschlossener Feederfonds aufgelegt werden soll. Bei der Genehmigung der Anlagebedingungen des geschlossenen Publikums-AIF sind die Unterlagen, in denen sein Charakter als geschlossener Feederfonds festgelegt ist, mit einzureichen. Aufgrund des größeren Prüfungsumfangs gilt deshalb die Frist des § 267 Absatz 2 für die Genehmigung. Die kürzere Frist in § 171 ergibt sich aus der OGAW-Richtlinie, die nicht zwingend für AIF anzuwenden ist. Wie bei offenen Feederfonds wird auch der Wechsel des Masterfonds zugelassen, da sich dies unter Umständen als notwendig erweisen kann, weil zum Beispiel der ursprünglich gewählte Masterfonds nicht die versprochenen Ergebnisse erzielt. Der Ausschluss eines Wechsels würde die Anleger im geschlossenen Feederfonds unangemessen benachteiligen. Sollten damit Änderungen der Anlagegrundsätze oder der Kosten einhergehen gilt § 267 Absatz 3, das heißt es ist wie dort vorgesehen eine Anlegerentscheidung herbeizuführen. Absatz 5 verweist auf § 172, sodass für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Feederfonds verwalten, dieselben besonderen Anforderungen gelten wie für jene, die offene Feederfonds verwalten.

§ 272b entspricht im Wesentlichen § 173 mit Anpassungen an die Regelungen für geschlossene Fonds. § 272c entspricht größtenteils § 174 Absatz 1 und 2. § 174 Absatz 3 und 4 spielen für geschlossene Fonds keine Rolle. § 272d folgt § 175, wobei die Regelungen der Durchführungsrichtlinie 2010/44/EU, die Vereinbarungen zwischen den Verwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen und Abschlussprüfern betreffen, für entsprechend anwendbar erklärt werden. § 272e entspricht im Wesentlichen § 176, ohne die sich aus der OGAW-Richtlinie ergebenden Regelungen zum grenzüberschreitenden Vertrieb, der im Bereich der Publikums-AIF nicht europäisch geregelt ist. § 272f entspricht § 177 Absatz 1, ebenfalls ohne die Regelungen zum grenzüberschreitenden Vertrieb aus § 177 Absatz 2 und 3. § 272g enthält die Regelungen zur Abwicklung des Masterfonds aus § 178. Dabei gilt für die Genehmigung der Änderungen gemäß § 267 Absatz 3, dass die Frist aus der OGAW-Richtlinie hier nicht zwingend anzuwenden ist und die Beteiligung der Anleger sichergestellt werden soll. Die Regelungen zur Spaltung oder Verschmelzung des Masterfonds aus § 179 und zur Umwandlung von bestehenden Fonds in Feederfonds sowie zu EU-OGAW in § 180 Absatz spielen für geschlossene Fonds keine Rolle, weshalb nur die Regelungen aus § 180 Absatz 1 und 3 zur Änderung des Masterfonds in § 272h übernommen wurden.

Zu Nummer 74 (§§ 273 und 277)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für das Festhalten der Anlagebedingungen und die Vereinbarung nach § 277 für die Zukunft die Textform für ausreichend erachtet.

Zu Nummer 75 (§ 277a (neu))

Der neue § 277a übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 280 und erweitert ihn durch seine Stellung und seinen allgemeineren Wortlaut auf geschlossene Master-Feeder-Strukturen.

Zu Nummer 76 (§ 280)

§ 280 wird als Folge der Einführung von geschlossenen Master-Feeder-Strukturen und Verschiebung seines Regelungsgehalts in den neuen § 277a als Teil der allgemeinen Vorschriften für inländische Spezial-AIF aufgehoben.

Zu Nummer 77 (§ 284)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Ergänzung von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Ergänzung von Nummer 2 Buchstabe h.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung vollzieht die Einführung von Infrastruktur-Sondervermögen im Publikumsfondsbereich nach. Auch Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen sollen in Infrastruktur-Projektgesellschaften investieren dürfen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung, dass lediglich § 240 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und zukünftig nicht mehr Nummer 2 unberührt bleiben soll, ermöglicht eine größere Flexibilität in der Ausstattung der Immobilien-Gesellschaften.

Durch die weitere Änderung des Satzes wird die zulässige Belastungsgrenze für Immobilien-Spezialfonds von 50 auf 60 Prozent angehoben. Das ermöglicht Fondsverwaltern mehr Flexibilität, insbesondere in Krisenzeiten.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Um dem Bedürfnis einer klaren Abgrenzung von Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen zu Hedgefonds nachzukommen, bestimmt die Neuregelung, dass Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen Leverage nicht in beträchtlichem Umfang einsetzen dürfen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird die zulässige Kreditaufnahmegrenze für Immobilien-Spezialfonds von 50 auf 60 Prozent angehoben. Das ermöglicht Fondsverwaltern mehr Flexibilität, insbesondere in Krisenzeiten.

Zu Nummer 78 (§ 290)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 79 (§ 294)

Die Aufhebung von Absatz 2 vollzieht die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG nach. Die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Veröffentlichung und Aktualisierung der Informationen zu den geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die für AIF und OGAW geltenden Vertriebsanforderungen regeln, auf ihren Websites, ist jetzt in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1156 geregelt.

Zu Nummer 80 (§ 295)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 331a.

Zu Nummer 81 (§§ 295a und 295b (neu))

Der neu eingeführte § 295a setzt Artikel 93a der geänderten Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 32a der geänderten Richtlinie 2011/61/EU um und regelt – quasi als Gegenstück zur Vertriebsanzeige - die Voraussetzungen, unter denen der Vertrieb eines im Inland grenzüberschreitend vertriebenen EU-OGAWs oder ausländischen oder EU-AIFs widerrufen werden können. Wegen des in Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Gebots, beim Vertrieb an Privatanleger keine leichteren Anforderungen zu stellen als beim Vertrieb an professionelle Anleger, sind die Fälle des Vertriebs von EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger im Inland (§ 320) in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Reine Inlandsfälle sowie der Vertriebswiderruf von Anteilen oder Aktien an AIF, die von einer registrierten EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, bleiben unberührt.

Ein Vertriebswiderruf ist auch für einzelne Anteilklassen oder Teilinvestmentvermögen möglich. Sofern durch den Vertriebswiderruf einzelner Anteilklassen oder Teilinvestmentvermögen die Vertriebsunterlagen für weiterhin vertriebene Investmentvermögen angepasst werden müssen, weil dort noch die ehemals zum Vertrieb zugelassenen Anteilklassen oder Teilinvestmentvermögen genannt sind, ist § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB zu beachten.

Der spezielle Fall, dass der Vertrieb nach einer Kündigung des Verwaltungsrechts eingestellt wird, weil das Investmentvermögen dann abgewickelt wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 295a und 295b.

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich und die Voraussetzungen, unter denen die Vorkehrungen zum Vertrieb widerrufen werden können.

Die OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft hat das Datum, zu dem der Vertriebswiderruf wirksam wird (Datum des Vertriebswiderrufs) festzulegen (Absatz 2). Ab diesem Datum endet der Vertrieb und beginnen die Pflichten der nachvertrieblichen Phase.

Absatz 3 setzt Artikel 32a Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Absätze 4 bis 6 regeln die Anzeige des Vertriebswiderrufs bei der Bundesanstalt. Dabei übernimmt Absatz 5 Satz 3 bis 5 die bisherigen Sätze 2 und 3 von § 311 Absatz 6 KAGB.

Absatz 5 Satz 2 setzt Artikel 93a Absatz 4 insoweit um, als die Änderungen der bisherigen Verkaufsunterlagen nicht mehr der Bundesanstalt und der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW mitzuteilen sind, wie das beim laufenden Vertrieb der Fall wäre, sondern nur noch der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW, die die Änderungen der Bundesanstalt mitteilt.

Der neu eingeführte § 295b regelt die Informationspflichten, die eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eine AIF-Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern hat, die nach einem Vertriebswiderruf noch investiert bleiben und setzt damit auch Artikel 93a Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 32a Absatz 4 der Richtlinie 2001/61/EU um. Die Informationspflichten gelten solange, wie noch Anleger in dem betreffenden Investmentvermögen oder gegebenenfalls Teilinvestmentvermögen oder Anteilklasse investiert sind. Absatz 2 vollzieht die Informationspflichten, die gegenüber den Anlegern bestehen, für Fälle nach, bei denen sich der Vertriebswiderruf auf Anteile oder Aktien bezieht, die an Privatanleger vertrieben wurden. Absatz 3 regelt Entsprechendes bei Vertriebswiderruf in Fällen der §§ 329 und 330 KAGB.

Zu Nummer 82 (§ 296)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 313a.

Zu Nummer 83 (§§ 297)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Nummer 84 (§ 298)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung von § 163 Absatz 4 Satz 2.

Zu Nummer 86 (§ 299)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Nummer 86 (§ 300)

Ergibt sich eine Änderung der Haftung der Verwahrstelle, muss die AIF-Verwaltungsgesellschaft die Anleger künftig nicht mehr per dauerhaftem Datenträger informieren, sondern die Änderungen nur noch in dem Informationsmedium bereitstellen, welches im Verkaufsprospekt benannt wurde.

Zu Nummer 87 (§ 302)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Streichung des Artikels 77 der Richtlinie 2009/65/EG in Konsequenz der Einführung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1156. Da diese Verordnung für den Vertrieb von AIF nur einen Mindeststandard festsetzt, wurden für den Vertrieb von AIF an Privatanleger die neu gefassten Absätze 2 und 3 eingeführt, die Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1156 spiegeln. So werden für den Vertrieb von OGAW und den Vertrieb von AIF an Privatanleger gleiche Standards eingeführt.

Zu Nummer 88 (§ 306a (neu))

Die Einfügung des neuen § 306a dient der Umsetzung des neugefassten Artikels 92 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu eingefügten Artikels 43a der Richtlinie 2011/61/EU. Für den Fall des Vertriebs von inländischen OGAW oder AIF an Privatanleger durch eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft muss diese keine gesonderte Einrichtung bereitstellen, sondern kann die Aufgaben der Einrichtung selbst übernehmen.

Zu Nummer 89 (§ 306b (neu))

Die Einfügung des neuen § 306b dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikels 30a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 90 (§ 307)

Die Ergänzung regelt, dass professionellen und semiprofessionellen Anlegern vorvertragliche Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852 zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Nummer 91 (§ 309)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 306a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1 und der Einfügung des § 306a.

Zu Nummer 92 (§ 311)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen §§ 295a und 2995b in Umsetzung des neu eingefügten Artikels 93a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung trägt den neu geregelten Pflichten beim Vertriebswiderruf Rechnung und regelt, dass die Bundesanstalt auch Maßnahmen bei Pflichtverletzungen nach einem Vertriebswiderruf ergreifen kann.

Zu Buchstabe c

Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben, weil die entsprechenden Regelungen zum Vertriebswiderruf neu in §§ 295a und 295b normiert sind.

Zu Nummer 93 (§ 312)**Zu Buchstabe a**

Die Anfügung des Satzes 4 dient der Umsetzung des neugefassten Absatz 1 Unterabsatz 3 des Artikels 93 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die beizufügenden Unterlagen werden in Satz 3 genannt.

Zu Buchstabe c

Die neuen Absätze 6a und 6b dienen der Umsetzung der neugefassten Unterabsätze 1 bis 3 des Artikels 93 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 6a.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 94 (§ 313)

Absatz 3 wird aufgehoben, da sich diese Mitteilungspflicht nunmehr aus dem neuen § 312 Absatz 6a ergibt.

Zu Nummer 95 (§ 313a (neu))

Der neue § 313a dient der Umsetzung der Absätze 1 bis 5 und 7 des neu eingefügten Artikels 93a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 96 (§ 314)**Zu Buchstabe a**

Die Neufassung von Nummer 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 302 und zur Einführung der Verordnung (EU) 2019/1156.

Zu Buchstabe b und c

Die Einführung einer neuen Nummer 11 ermöglicht es der Bundesanstalt, Maßnahmen zu ergreifen, wenn entgegen der neu eingeführten Pflichten nach einem Vertriebswiderruf tatsächlich weiter vertrieben wird oder, wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht ihren Informationspflichten nachkommt.

Zu Buchstabe c**Zu Nummer 97 (§ 315)**

Die Anpassungen sind Folgeänderungen aufgrund der mit §§ 295a ff. neu eingeführten Vorgaben für den Vertriebswiderruf von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF, die im Inland an Privatanleger vertrieben wurden. § 315 gilt nur noch für den inländischen Vertrieb von inländischen AIF.

Zu Nummer 98 (§ 316)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Buchstabe b

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, müssen die Änderungsanzeigen nicht mehr schriftlich bei der Bundesanstalt eingehen.

Zu Nummer 99 (§ 317)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des § 306a. Die Benennung eines Repräsentanten ist nur noch für ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften notwendig, da für inländische und EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften die Einrichtung gemäß dem neuen § 306a die in Nummer 4 und 6 genannten Funktionen übernimmt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzungen vollziehen die Einführung der Infrastruktur-Sondervermögen nach.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Nummer 100 (§ 318)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung vollzieht die Einführung der Infrastruktur-Sondervermögen nach.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung vollzieht die Einführung der Infrastruktur-Sondervermögen nach.

Zu Nummer 101 (§ 320)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Nummer 102 (§§ 321, 322)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, müssen die Änderungsanzeigen nicht mehr schriftlich bei der Bundesanstalt eingehen.

Zu Nummer 103 (§ 331)**Zu Buchstabe a**

Der neu eingefügte Satz 4 in Absatz 1 setzt die neu eingefügten Angaben i und j in Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient der Umsetzung des neugefassten Unterabsatzes 2 des Artikels 32 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EG. Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft zugleich auf die Schriftform bei der Übermittlung der Änderungen an die Bundesanstalt verzichtet und künftig die Textform ermöglicht.

Zu Buchstabe c

Die neuen Absätze 8 und 9 dienen der Umsetzung der neugefassten Unterabsätze 3 und 4 des Artikels 32 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EG.

Zu Nummer 104 (§ 331a (neu))

Der neue § 331a dient der Umsetzung von Absatz 1 bis 5 und 8 des neu eingefügten Artikels 32a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 105 (§§ 332, 333 und 334)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung von § 331 Absatz 7 der Einfügung der neuen Absätze 8 und 9 in § 331.

Zu Nummer 106 (§ 338a)

Es wird klargestellt, dass neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/760 die Vorschriften des KAGB gelten, soweit sich nicht aus der unmittelbar geltenden Verordnung etwas anderes ergibt.

Zu Nummer 107 (§ 340)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 40.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 107 Absatz 3, § 123 Absatz 5 und der Streichung von § 160 Absatz 4.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 200 Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Einführung dieser neuen Bußgeldtatbestände dient der effektiven Durchsetzung der neuen §§ 295a, 295b und 306b.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 302.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die neue Nummer 79a ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 302. Die neue Nummer 79b dient der effektiven Durchsetzung des neuen § 306a. Die neuen Nummern 79c und 79d dienen der effektiven Durchsetzung des neuen § 306b.

Zu Doppelbuchstabe hh und ii

Die Aufhebung des bisherigen Wortlauts von Nummer 80 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 309 Absatz 2. An diese Stelle rückt der Wortlaut der bisherigen Nummer 79a. Die Verschiebung wurde durch Einfügung der neuen Tatbestände in Nummer 79a ff. notwendig.

Zu Doppelbuchstabe jj und kk

Die neuen Nummern 82 und 83 dienen der effektiven Durchsetzung des neuen § 331a.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 6g dient der effektiven Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1156 und beruht auf Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Verschiebung des Wortlauts von Absatz 2 Nummer 79a in Nummer 80.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Absatz 6g wird in den Bußgeldrahmen von Absatz 7 Nummer 3 eingeordnet.

Zu Nummer 108 (§ 342)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird künftig auf die Schriftform verzichtet.

Zu Nummer 109 (§ 353)

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 160 Absatz 4.

Zu Nummer 110

Die Regelung sieht angemessene Übergangsfristen vor, damit sich die Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen weiteren Änderungen, die mit diesem Gesetz im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vorgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 7b (neu))

Die Kommunikation mit der Bundesanstalt soll nach dem neuen § 7b grundsätzlich elektronisch erfolgen. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen Fondsverwaltern, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, interessierten Erwerbern oder Inhabern bedeutender Beteiligungen und der Bundesanstalt geschaffen. Die beaufsichtigten Unternehmen und andere in § 7b genannte Personen werden für die genannten Kommunikationsformen und Verfahren verpflichtet, das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu benutzen. Die elektronische Kommunikation soll dabei bereits mit dem Antrag auf Erlaubnis oder Registrierung als Kapitalverwaltungsgesellschaft beginnen. Über dieses elektronische Kommunikationsverfahren sind der Bundesanstalt Informationen und Dokumente im Rahmen der genannten Anträge zu übermitteln. Außerdem kann die Bundesanstalt über dieses elektronische Kommunikationsverfahren den Beaufsichtigten und anderen in § 7b genannten Personen auf der Grundlage der §§ 16u und 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte bekanntgeben bzw. zustellen. Die Nutzungspflicht des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist gerechtfertigt, da die genannten beaufsichtigten Unternehmen regelmäßig in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt stehen. Des Weiteren erleichtert ihnen das elektronische Kommunikationsverfahren die Einreichung von Informationen und Dokumenten, so dass sie hierdurch entlastet werden.

Angesichts der aktuellen Digitalisierungsbemühungen in der öffentlichen Verwaltung sollen auch Verfahren bei der Bundesanstalt möglichst vollständig elektronisch durchgeführt werden. Da sich diese Regelung an einen Personenkreis richtet, der in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt steht, ist es sachgerecht, hier eine von § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende bereichsspezifische Regelung zu treffen. Gerade im geschäftlichen Rechtsverkehr ist die elektronische Kommunikation der Normalfall. Durch die elektronische Einreichung und Übermittlung werden insbesondere Medienbrüche und hierdurch möglicherweise verursachte Fehler vermieden. Für den Betrieb des Verfahrens wird die Bundesanstalt wie bisher ein System verwenden, das die Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität der übermittelten Daten und des Systems gewährleistet. Nähere Bestimmungen hierzu werden in einer Rechtsverordnung getroffen. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten zu Formaten zu regeln und diese bei Bedarf, z. B. aufgrund technischen Fortschritts, zeitnah und angemessen anpassen zu können.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Für Zwecke der Umstellung auf die grundsätzlich elektronische Kommunikation mit der Bundesanstalt sollen auch die Versicherungsunternehmen für Mitteilungen nach § 25 Absatz 6 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Nutzung eines von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens verpflichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 38)

Mit der Änderung werden Erleichterungen bei der Einreichung von Jahresabschlüssen und Lageberichten von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingeführt. Die aufgestellten und festgestellten Jahresabschlüsse mit Lagebericht sind der Bundesanstalt nur noch auf Verlangen über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu übermitteln.

Zu Nummer 5 (§ 44)

Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen, sollen sich künftig über ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren selbst registrieren können. Die Änderungen passen den Gesetzeswortlaut an das geänderte Verfahren an.

Zu Nummer 6 (§ 80)

Für Zwecke der Umstellung auf die grundsätzlich elektronische Kommunikation mit der Bundesanstalt sollen auch die Versicherungsunternehmen für Mitteilungen nach § 80 Absatz 3 Satz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Nutzung eines von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens verpflichtet werden.

Zu Nummer 7 (§ 312)

Die Änderungen in der Überschrift und die Aufhebung der Absätze 7 und 8 ist eine Folge der Einführung von § 7b und soll erst mit diesem wirksam werden.

Zu Nummer 8 (§ 331)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift ist anzupassen, weil die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 aufgrund der Aufnahme von § 331 in § 7b Absatz 1 Nummer 1 aufgehoben wird.

Zu Buchstabe b

Die in Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung ist wegen der Aufnahme von § 331 in § 7b Absatz 1 Nummer 1 überflüssig geworden und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§§ 337, 338)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung von § 7b und Änderung von § 44.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Die Inhaltsübersicht wird wegen des neu eingefügten § 19a EStG redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Vorteile des Arbeitnehmers aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Nummer 39 EStG derzeit bis zu 360 Euro im Kalenderjahr steuerfrei.

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 (s. Artikel zum Inkrafttreten und die dazugehörige Einzelbegründung) der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro p.a. angehoben. Arbeitgeber werden motiviert, den Arbeitnehmern Vermögensbeteiligungen zu überlassen, und auch bei einer Entgeltumwandlung wird die Attraktivität von Vermögensbeteiligungen erhöht.

Mit der Änderung wird der Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 umgesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 19a (neu))**Allgemeines**

Die Bundesregierung setzt sich nachhaltig dafür ein, das Innovations- und Wachstumspotential der deutschen Wirtschaft zu steigern. Eine entscheidende Bedeutung haben dabei Startup-Unternehmen, die mit viel Risikobereitschaft und Engagement zukunftsfähige Geschäftsfelder erschließen und damit einen positiven Impuls für die Gesamtwirtschaft setzen.

Der Erfolg eines Startup-Unternehmens hängt maßgeblich von der Gewinnung hochqualifizierter Fachkräfte ab. Dabei kommt der Gewährung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen eine besondere Bedeutung zu. In der Gründungs- und Wachstumsphase sind Startups oft nicht in der Lage, hohe Vergütungen zu zahlen, da sie noch keine Gewinne erwirtschaften. In dieser Phase ist es aber noch wichtiger als sonst, besonders qualifiziertes und motiviertes Personal zu beschäftigen und zu halten. Der Arbeitsmarkt für Startups ist meist nicht auf Deutschland begrenzt, sondern besteht aus international sehr mobilen Fachkräften. Hier stehen deutsche Startups in Konkurrenz zu großen etablierten Unternehmen und zu Startups in anderen Staaten.

Deshalb wird die Gewährung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Startup-Unternehmen zukünftig durch eine zielgenaue steuerliche Sonderregelung gefördert. Mit der Regelung wird ver-

mieden, dass bereits im Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligung auf einen Mitarbeiter Arbeitslohn zu versteuern ist. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Dies fördert die Mitarbeitergewinnung und stärkt die Mitarbeiterbindung. Die Sonderregelung vermeidet, dass die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) beim Arbeitnehmer führt, ohne dass ihm liquide Mittel zugeflossen sind (sog. „trockenes“ Einkommen - „dry income“). Auch Arbeitnehmer von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden in die steuerliche Förderung einbezogen.

Mit der Neuregelung in § 19a EStG wird kein Systemwechsel in Bezug auf die Einkunftsart vorgenommen. Es gelten insoweit die allgemeinen Grundsätze. Mit der Übertragung einer Vermögensbeteiligung an den Arbeitnehmer geht diese in sein Privatvermögen über. Die Besteuerung von Ausschüttungen, Zinsen etc. und Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten richtet sich nach § 20 EStG bzw. nach § 17 EStG bei wesentlichen Beteiligungen am Unternehmen (Anteil mind. 1 %).

Mit der Änderung wird auch der Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020 umgesetzt, wonach die Möglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbessert werden sollen, sich an ihren Unternehmen zu beteiligen.

Zur erstmaligen Anwendung s. § 52 Absatz 27 EStG i.d.F. dieses Änderungsgesetzes.

§ 19a Absatz 1

Satz 1 regelt, dass der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übertragung von Vermögensbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile etc.) im Kalenderjahr der Übertragung nicht der Besteuerung unterliegt. Hinsichtlich der einzelnen Vermögensbeteiligungen wird auf den Anlagekatalog des Fünften Vermögensbildungsgesetzes verwiesen, wie dies auch bei § 3 Nummer 39 EStG der Fall ist. Es werden nur Vermögensbeteiligungen an dem Unternehmen des Arbeitgebers gefördert. Sogenannte virtuelle Beteiligungen, also Bonusversprechen des Arbeitgebers, fallen nicht unter die Regelung. Jedoch kann sich z.B. nach Ausübung einer Aktienoption und dem darauffolgenden vergünstigten Bezug von Aktien ein steuerlich begünstigter Tatbestand ergeben („Vermögensbeteiligungen ... verbilligt übertragen“).

Die Vermögensbeteiligungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden; Entgeltumwandlungen und andere in § 8 Absatz 4 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2020 genannte Sachverhalte sind nicht begünstigt.

Nach Satz 2 ist bei der Ermittlung des Vorteils im Sinne des Satzes 1 der Freibetrag nach § 3 Nummer 39 EStG einmalig abzuziehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Das nicht besteuerte Arbeitsentgelt aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung im Sinne des Satzes 1 unterliegt gleichwohl der Sozialversicherungspflicht (s. Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz SvEV durch dieses Änderungsgesetz). Damit sich die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge bei der Berechnung der Lohnsteuer auswirken können, ist eine Sonderregelung erforderlich (Satz 3), denn grundsätzlich bleiben steuerfreie bzw. nicht zu besteuernde Vorteile bei der Berechnung der Vorsorgepauschale außen vor. Dementsprechend ist ein nicht besteuertes Vorteil im Sinne des § 19a Absatz 1 Satz 1 EStG bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) einzubeziehen. Im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel, wird die Besteuerung als Arbeitslohn nachgeholt. Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht mehr an. Der dann zu besteuernde Arbeitslohn ist deshalb auch nicht bei der Berechnung der Vorsorgepauschale einzubeziehen (s. § 19a Absatz 4 Satz 3 EStG).

Satz 4 stellt klar, dass die Anschaffungskosten mit dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen sind.

Möchte der Arbeitgeber Rechtssicherheit hinsichtlich der lohnsteuerlichen Behandlung im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligungen haben, kann er eine Anrufungsauskunft einholen (§ 42e EStG). Dies betrifft auch die spätere Besteuerung nach § 19a Absatz 4 EStG.

§ 19a Absatz 2

Nach Satz 1 erfolgt die vorläufige Nichtbesteuerung nach § 19a Absatz 1 EStG auf Initiative des Arbeitgebers und mit Zustimmung des Arbeitnehmers durch Freistellung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Der Arbeitnehmer kann damit selbst entscheiden, ob der Vorteil vorläufig nicht lohnbesteuert werden soll.

Satz 2 regelt, dass eine Nachholung der vorläufigen Nichtbesteuerung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ausgeschlossen ist. Dies vermeidet eine ansonsten vorzunehmende komplizierte Rückabwicklung.

§ 19a Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die einzelnen Fördervoraussetzungen.

Gefördert werden demnach Arbeitnehmer von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), deren Gründung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt. Die Schwellenwerte nach dem Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 dürfen im Zeitpunkt der Übertragung oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten worden sein, damit eine vorläufige Nichtbesteuerung des Vorteils aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung erfolgen kann. Startup-Unternehmen erfüllen typischerweise diese Voraussetzungen.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

KMU:	weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro,
kleines Unternehmen:	weniger als 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme höchstens 10 Mio. Euro,
Kleinstunternehmen:	weniger als 10 Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme höchstens 2 Mio. Euro.

§ 19a Absatz 4

Der im Kalenderjahr der Übertragung der Vermögensbeteiligung nicht besteuerte Arbeitslohn wird nicht endgültig „steuerfrei“ gestellt. Vielmehr wird die Besteuerung aufgeschoben. Satz 1 regelt hier, in welchen Fällen die Besteuerung erfolgt. Tritt einer der dort genannten Fälle ein, unterliegen bisher nicht besteuerte Vorteile in vollem Umfang der Besteuerung und dem Lohnsteuerabzug. Ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ist in diesem Zusammenhang keine Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Besteuerung ist im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstiger Bezug vorzunehmen.

Satz 2 regelt die Anwendung Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte (sog. Fünftelungsmethode). Danach fallen die zu steuernden Arbeitslöhne unter die Tarifiermäßigung nach § 34 Absatz 1 EStG, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die Tarifiermäßigung ist bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden.

Satz 3 regelt, dass nach Satz 1 zu steuernden Arbeitslöhne bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) nicht einzubeziehen sind. Hintergrund ist, dass im Zeitpunkt der Nachversteuerung keine Sozialversicherungsbeiträge mehr anfallen.

Satz 4 vermeidet eine Besteuerung in Fällen, in denen der Wert der Vermögensbeteiligung im Besteuerungszeitpunkt unter dem, dem Grunde nach nachzusteuernden Arbeitslohn liegt (Verlustfall). Vom Arbeitnehmer geleistete Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der verbilligten Übertragung wirken sich hier nicht aus. Ist in den in Satz 1 genannten Fällen der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen niedriger als der nach § 19a Absatz 1 EStG nicht besteuerte Arbeitslohn, unterliegt die Differenz nicht der Besteuerung. Zu besteuern ist nur der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen. In diesen Fällen gilt neben den zu leistenden Zuzahlungen nur der tatsächlich besteuerte Arbeitslohn als Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 20 EStG (Satz 5). Wertminderungen werden hier nicht berücksichtigt, soweit die Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist, oder diese auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht (Satz 6).

§ 19a Absatz 5

Der nach Absatz 1 nicht besteuerte gemeine Wert der Vermögensbeteiligung und die übrigen Angaben zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto

aufzuzeichnen. Die zutreffende steuerliche Behandlung nach § 19a EStG prüft das zuständige Betriebsstättenfinanzamt regelmäßig im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung (§ 42f EStG). Die in Absatz 5 Satz 1 festgeschriebenen Aufzeichnungsregelungen stellen sicher, dass die entsprechenden Informationen auch Jahre später vorliegen und das Betriebsstättenfinanzamt die Möglichkeit einer Überprüfung hat.

Nach Satz 2 wird die Aufbewahrungsfrist nach § 41 Absatz 1 Satz 9 EStG verlängert, d.h. das Ende der Aufbewahrungsfrist aufgeschoben. Das Betriebsstättenfinanzamt hat damit ausreichend Zeit, die zutreffende steuerliche Behandlung zu prüfen.

Der Arbeitnehmer wird über die Lohnabrechnung entsprechend informiert. So kann er die steuerliche Behandlung selbst nachvollziehen.

Zu Nummer 4 (§ 52)

§ 52 Absatz 27

bisherige Fassung

§ 52 Absatz 27 EStG in der aktuellen Gesetzesfassung betrifft eine zwischenzeitlich aufgehobene Fassung des § 19a EStG. Die Regelung hat heute keine Bedeutung mehr. Sie kann überschrieben und damit aufgehoben werden.

neue Fassung

§ 52 Absatz 27 EStG regelt nunmehr die erstmalige Anwendung von § 19a EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes.

Die Neuregelungen sind erstmals anzuwenden auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden. So haben Arbeitgeber ausreichend Zeit, organisatorische Vorkehrungen für die Anwendung der Neuregelung zu treffen (Anpassung der Arbeitsverträge etc.).

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung für Managementleistungen von Sondervermögen ist Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL). Hiernach befreien die Mitgliedstaaten die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen.

Der Umfang der Umsatzsteuerbefreiung erstreckt sich nach bisheriger nationaler Rechtslage auf Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und auf die Verwaltung solcher alternativer Investmentfonds (AIF), die den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen. Die Umsatzbesteuerung der Managementleistungen bei der Verwaltung von Wagniskapitalfonds in Deutschland hat sich als entscheidender Standortnachteil gegenüber anderen europäischen Standorten herausgestellt. Daher wird die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 26 Nummer 4 Buchstabe j InvStG werden die Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in den Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände eines Spezial-Investmentfonds aufgenommen. Mit dieser Änderung werden aufsichtsrechtlichen Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch steuerrechtlich nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Nach § 26 Nummer 5 Satz 1 InvStG darf ein Spezial-Investmentfonds höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Von dieser Grundregelung nimmt § 26 Nummer 5 Satz 2 InvStG die Beteiligungen an Immobilien-Kapitalgesellschaften aus. Aufgrund der Vergleichbarkeit von Infrastruktur-Projektgesellschaften mit Immobilien-Gesellschaften wird die Regelung entsprechend auf Infrastruktur-Projektgesellschaften ausgedehnt.

Außerdem werden die Anforderungen an die Ausgestaltungen der Anlagebedingungen im Hinblick auf die Investition in Immobilien-Gesellschaften und Infrastruktur-Projektgesellschaften dergestalt vereinfacht, dass keine mehrheitliche Investition in derartige Vermögensgegenstände vorausgesetzt wird.

Zu Nummer 3

Die Grenze für eine maximal zulässige Kreditaufnahme zur Finanzierung von Immobilien wird an die Änderung des Aufsichtsrechts (§ 284 Absatz 2 Nummer 3 KAGB) angepasst.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 6 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Mit der Anfügung des Satzes 2 in § 247 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes wird geregelt, dass bei der Ermittlung des Produkts aus Grundstücksfläche und dem jeweiligen Bodenrichtwert im Sinne des § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) grundsätzlich der auf die Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks bezogene Bodenrichtwert in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet, zugrunde zu legen ist. Individuelle Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14, Rn. 131) hat der Gesetzgeber insbesondere in einem Massenverfahren wie der Bewertung der Grundstücke für Zwecke der Grundsteuer einen weitgehende Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis. Die Bewertung von über 32 Millionen wirtschaftlichen Einheiten im Grundvermögen sowie das damit zusammenhängende Automationsbedürfnis machen es erforderlich, von individuellen Anpassungen des Bodenrichtwerts an die Grundstücksmerkmale weitgehend abzusehen, zumal es sich bei der Grundsteuer – im Gegensatz zur Erbschaft- und Schenkungsteuer als sog. Bereicherungssteuern – um eine Objektsteuer mit im Regelfall überschaubarem Belastungsniveau handelt. Die Grenzen der Typisierungsbefugnis werden durch die Vorgaben bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte bereits eingehalten.

Der Bodenrichtwert im Sinne des § 196 Absatz 1 BauGB ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für die Mehrheit der Grundstücke innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen, und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines unbebauten – fiktiven – Grundstücks mit den dargestellten Merkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Nach § 10 Absatz 3 Immobilienwertermittlungsverordnung i. d. F. des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I Seite 1794) sind die Richtwertzonen nach § 196 Absatz 1 Satz 3 BauGB grundsätzlich so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen der Mehrheit der Grundstücke und dem Bodenrichtwertgrundstück nicht mehr als 30 Prozent betragen. Mit der Festlegung des Genauigkeitsgrades der durch die Gutachterausschüsse abzuleitenden Bodenrichtwerte hat der Gesetzgeber nicht nur die praktikable Anwendung der Bodenrichtwerte in dem notwendigerweise weitgehend automatisiert ablaufenden Massenbewertungsverfahren zur Feststellung der Grundsteuerwerte sichergestellt, sondern innerhalb seiner Typisierungsbefugnis auch eine maßgebliche Grundlage für eine relations- und realitätsgerechte Bewertung gelegt.

Die Berücksichtigung von Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks kommt im Rahmen der Feststellung der Grundsteuerwerte ausschließlich bei unterschiedlichen

- Entwicklungszuständen im Sinne des § 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung und
 - Arten der Nutzung bei überlagernden Bodenrichtwertzonen
- in Betracht.

Die Bodenrichtwerte sind nach § 196 Absatz 1 BauGB unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands zu ermitteln. Abweichungen hinsichtlich des Entwicklungszustands

zwischen dem Bodenrichtwertgrundstück und dem zu bewertenden Grundstück können aus Vereinfachungsgründen durch sachgerechte Ab- oder Zuschläge automationsgestützt berücksichtigt werden.

Bodenrichtwertzonen können sich in begründeten Fällen überlagern, sofern eine eindeutige Zuordnung der Mehrheit der Grundstücke zum jeweiligen Bodenrichtwertgrundstück gewährleistet bleibt. In diesen Fällen ist der Bodenrichtwert für dasjenige Bodenrichtwertgrundstück heranzuziehen, dessen Art der Nutzung am ehesten der des zu bewertenden Grundstücks entspricht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung von § 10.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die neuen Buchstaben k und l ergänzen den Anwendungsbereich des WpHG um die neuen Zuständigkeiten und Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Regelung ergänzt den Befugniskatalog der Bundesanstalt um die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Der neue Absatz 3 stellt in Anlehnung an die entsprechende Ausführungsbestimmung zur PRIIP-Verordnung in Absatz 1 klar, dass die Zuständigkeit und Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz sich grundsätzlich auf die Überwachung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen beschränkt. Die entsprechende Überwachung anderer betroffener Finanzmarktteilnehmer wie Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften richtet sich hingegen nach den einschlägigen anderen sektoralen Aufsichtsgesetzen.

Zu Nummer 5 (§ 64)

Zu Buchstabe a

Die Offenlegung der in Artikel 6 Absatz 1 und 2, Artikel 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und der in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung 2020/852 genannten Informationen soll gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung in den Formaten entsprechend dem sektoralen Recht erfolgen, das heißt für Anlageberater nach Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU. Absatz 1 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe b und c

Die Offenlegung der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen soll gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung für Finanzportfolioverwalter nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU erfolgen, der in § 64 Absatz 8 WpHG umgesetzt wurde. Gleiches gilt für die Offenlegung der in Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen. Zur Regelung der Information der Kunden wurde demgemäß ein neuer Absatz 7a eingefügt, und Absatz 8 wurde hinsichtlich der Inhalte der Berichte ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 88)

Die Regelung ergänzt den Katalog der bei einer angeordneten von der Bundesanstalt Sonderprüfung betroffenen Pflichten um die Vorgaben der Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852. Diese haben einen engen inhaltlichen Zusammenhang zu den Informationspflichten des Abschnitts 11 des WpHG, daher ist die entsprechende Erweiterung sachgerecht.

Zu Nummer 7 (§ 89)

Zu Buchstabe a und b

Die Regelung ergänzt den Katalog der bei regelmäßigen Prüfungen betroffenen Pflichten um die Vorgaben der Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852. Diese haben einen engen inhaltlichen Zusammenhang zu den Informationspflichten des Abschnitts 11 des WpHG, daher ist die entsprechende Erweiterung sachgerecht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Artikel 8 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 35)**

Die neue Nummer 9 regelt, dass die Prüfer auch die Anforderungen der Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) zu prüfen haben.

Zu Nummer 2 (§ 295)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für die der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegenden Unternehmen die zuständige Aufsichtsbehörde auch die zuständige Behörde im Sinne der Offenlegungsverordnung und der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) ist.

Zu Nummer 3 (§ 332)**Zu Buchstabe a**

Der neue Absatz 4k betrifft Ordnungswidrigkeiten infolge von Verstößen gegen die Offenlegungsverordnung bzw. gegen die Taxonomie-Verordnung.

Zu Buchstabe b

Der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Offenlegungsverordnung bzw. gegen die Taxonomie-Verordnung richtet sich nach dem Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Richtlinie 2014/65/EU, der in § 120 Absatz 20 Satz 1 WpHG für Bußgeldtatbestände nach § 120 Absatz 8 WpHG niedergelegt ist und auch auf Verstöße gegen die Offenlegungsverordnung angewendet wird (§ 120 Absatz 8 Nummer 35 WpHG i. V. m. § 64 Absatz 1 Satz 2 WpHG-E).

Zu Artikel 9 (Änderungen von Verordnungen)**Zu Absatz 1 (Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)****Zu Nummer 1**

Die Gliederung wird um den neu eingeführten Abschnitt zu den Gebühren aufgrund von öffentlichen Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2015/760 ergänzt.

Zu Nummer 2

Der Gebührentatbestand wurde um die Fälle der neu eingeführten geschlossenen Master-Fee-Konstruktionen erweitert.

Zu Nummer 3

Der Gebührentatbestand vollzieht die Aufhebung von § 311 Absatz 6 nach. Die Gebühr deckt, wie bisher, die Prüfung ab, die erforderlich wird, wenn Vertriebsunterlagen zu ändern sind, weil sowohl weitervertriebene als auch vom Vertriebswiderruf betroffene Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen in einem Dokument beschrieben werden. Die Pflicht zur Anpassung der Vertriebsunterlagen ergibt sich künftig aus § 295a Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 310 Absatz 4 Satz 1 Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 4

Der Gebührentatbestand wird an die Anfügung des neuen Absatz 8 des § 331 Kapitalanlagegesetzbuch angepasst.

Zu Nummer 5

Es werden Gebührentatbestände für die Genehmigung zur Verwaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds, für die Prüfung der Vertriebsanzeige und für die Untersagung des Vertriebs eingeführt. Die Höhe orientiert sich an den vergleichbaren Tatbeständen der individuell zu-rechenbaren öffentlichen Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013.

Zu Absatz 2 (Kapitalanlage-Verhaltens- und –Organisationsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 167 KAGB.

Zu Absatz 3 (Derivateverordnung)

Durch die Neufassung wird ein Gleichlauf zu den in Ziffer XII. der ESMA Guidelines for competent authorities and UCITS management companies enthaltenen Vorgaben hergestellt. Diese sehen im Hinblick auf die Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften keine Ausnahmen

vor. Um eine Gleichbehandlung von OGAW und Publikums-AIF zu gewährleisten, können Ausnahmen von den in Absatz 7 Satz 1 Nummer 5, 6 und 10 sowie Absatz 9 enthaltenen Regelungen nur noch für Spezial-AIF gewährt werden.

Zu Absatz 4 (Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird in Folge der Einfügung des neuen § 14a geändert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bundesanstalt nicht nur im Einzelfall, sondern im Regelfall Schwerpunkte für die Prüfung festlegen kann.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung werden Erleichterungen bei der Einreichung von Prüfungsberichten durch die Abschaffung der Einreichung von Papierexemplaren geschaffen und die Modalitäten zur verbleibenden elektronischen Einreichung geregelt.

Zu Nummer 3

Das Kapitalanlagegesetzbuch sieht nun auch die Prüfpflichten im Hinblick auf die Transparenzanforderungen vor. Die Einfügung des § 14a dient der Kontrolle der Einhaltung der genannten Anforderungen aus den Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852.

Zu Nummer 4

Die Änderung vollzieht die Einführung von § 14a sowie zusätzliche redaktionelle Korrekturen nach.

Zu Absatz 5 (Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Die Regelung stellt sicher, dass der nach § 19a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht besteuerte Arbeitslohn aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung gleichwohl zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung gehört. Dies verhindert, dass die Vermögensbeteiligung zu einer Verringerung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Arbeitnehmer führt und dient darüber hinaus der Stabilität der Beitragseinnahmen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung.

Ein nach § 3 Nummer 39 EStG steuerfreier Anteil aus der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassenen Vermögensbeteiligung (s. § 19a Absatz 1 Satz 2 EStG) ist - wie bisher - dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen.

Mit der (späteren) Besteuerung nach § 19a Absatz 4 EStG fließt dem Arbeitnehmer im Übrigen kein Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 SGB IV zu. Es fallen hier keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderungen von Verordnungen)

Zu Absatz 1 (Derivateverordnung)

Die Änderungen stellen klar, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Anzeigen nach § 6 Satz 3, § 9 Absatz 6, die Meldungen nach § 14 Satz 4 und die Einreichung der Jahresberichte nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Derivateverordnung ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes Kommunikationsverfahren zu nutzen haben.

Zu Absatz 2 (Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und –Bewertungsverordnung)

Neben Folgeänderungen zu Änderungen von §§ 107 und 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs wird die Einreichung der Berichte bei der Bundesanstalt vereinfacht. Die bisherige Einreichung von Papierexemplaren wird gestrichen und die verbleibende elektronische Einreichung näher geregelt.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 EStG) und die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei KMU (§ 19a EStG (neu) und § 1 SvEV) treten am 1. Juli 2021 in Kraft. Der erhöhte Freibetrag nach § 3 Nummer 39 EStG ist ein Jahresfreibetrag, der für den gesamten Veranlagungszeitraum 2021 zur Anwendung kommt. Hat der Arbeitgeber in der Zeit zwischen

dem 1. Januar 2021 und Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes am 1. Juli 2021 Vermögensbeiträgen i. S. des § 3 Nummer 39 EStG überlassen, deren Wert 360 Euro übersteigt, hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug insoweit rückwirkend zu ändern, wenn ihm dies - was die Regel ist - wirtschaftlich zumutbar ist. Ändert der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht, kann der Arbeitnehmer beim Finanzamt eine Erstattung der Lohnsteuer beantragen (siehe § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung und R 41c.1 Abs. 5 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien) oder den höheren Steuerfreibetrag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

Zur erstmaligen Anwendung von § 19a - neu - EStG siehe auch § 52 Absatz 27 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes (Artikel 3 Nummer 4 und die entsprechende Einzelbegründung). Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist für die Umsatzsteuer nicht möglich.

Die Änderung des Bewertungsgesetzes tritt ebenfalls zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 genannten Änderungen sehen die zwingende Nutzung eines von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens vor. Die technischen Voraussetzungen hierfür müssen erst noch geschaffen werden. Aus diesem Grund treten die Änderungen erst am 1. April 2023 in Kraft.

Zu Absatz 3

Soweit in Absatz 1 und 2 nicht abweichend geregelt, tritt das Gesetz am 2. August 2021 in Kraft, da zu diesem Datum die Umsetzung der Richtlinie 2019/1160 zu erfolgen hat.

Die elektronische Vorab-Fassung durch die endgültig lektorierte Fassung ersetzt.

Die elektronische Vorab-Fassung durch die endgültig lektorierte Fassung ersetzt.

Die elektronische Vorab-Fassung durch die endgültig lektorierte Fassung ersetzt.

Die elektronische Vorab-Fassung durch die endgültig lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz, NKR-Nr. 5382, Bundesministerium der Finanzen)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Aufwand
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	- 267.000 Euro
davon (im Saldo) aus Informationspflichten:	- 729.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 6,36 Mio. Euro
Verwaltung (Bund)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 57.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Vorhaben werden die Änderungen der Richtlinie (EU) 2019/1160 im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen umgesetzt und Anpassungen an die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung vorgenommen. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird. Unabhängig von den EU-rechtlich bedingten Anpassungen enthält das Vorhaben weitere Neuregelungen in Finanzmarktgesetzen sowie punktuell auch im Steuerrecht (kein Gold Plating).

‘One in one out’-Regel	<p>Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 443.000 Euro dar.</p> <p>Weiterer Erfüllungsaufwand, der durch die 1:1-Umsetzung entsteht, unterfällt nicht der ‚One in one out‘-Regel</p>
<p>Evaluierung</p> <p style="text-align: right;">Ziele:</p> <p style="text-align: right;">Kriterien/Indikatoren:</p>	<p>Das Vorhaben soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.</p> <p>Verbesserung des Fondsstandortes Deutschland, u. a. durch 1) die Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten für Fondsverwalter und der Investitionsmöglichkeiten für Anleger sowie 2) eine Verbesserung des Umfelds für Start-ups in Bezug auf Finanzierung.</p> <p>Indikator für das Erreichen von 1) ist, inwieweit die neu zur Verfügung gestellten Instrumente im Kapitalanlagegesetzbuch, insbesondere geschlossene Master-Feeder-Strukturen, offene Infrastruktur-Sondervermögen, geschlossene Sondervermögen durch die Fondsverwalter genutzt werden (Entwicklung der Fallzahlen). Das Erreichen von 2) soll daran überprüft werden, inwieweit die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds Auswirkungen auf den Sektor hat, d. h. ob sie im Ergebnis zu der Allokation von mehr Investmentkapital in der Bundesrepublik führt.</p>
Datengrundlage:	<p>Relevante Daten müssen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhoben werden; sie unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung auf Grund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes.</p>

Nutzen	<p>Der volkswirtschaftliche Nutzen des Vorhabens wurde nicht quantifiziert, aber qualitativ dargestellt.</p> <p>Der Nutzen soll in der Stärkung des Fondsstandorts Deutschland bestehen. Es werden Kostentreiber abgeschafft, die Gestaltungsmöglichkeiten für Fondsverwalter und damit die Investitionsmöglichkeiten für Anleger erweitert sowie das Umfeld für Start-ups verbessert. Dadurch sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Standort zu stimulieren, mehr Investmentkapital in der Bundesrepublik zu allokalieren, Infrastrukturen zu erweitern und Arbeitsplätze zu schaffen.</p>
<p>Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.</p>	

II. Im Einzelnen

Das Vorhaben setzt sich aus EU-rechtlich bedingten Änderungen in Finanzmarktgesetzen (1.), nationalen Regelungen insbes. im Kapitalanlagegesetzbuch (2.) und steuerrechtlichen Änderungen (3.) zusammen.

1. EU-Umsetzung

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) werden einige Anpassungen im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vorgenommen. Unter anderem werden EU-weit einheitliche Regelungen zum sog. Pre-Marketing als eine Art der Bewerbung von Fondsstrategien gegenüber professionellen Anlegern in Abgrenzung zum Vertrieb eingeführt. Zudem werden Regelungen zum Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds eingeführt. Das KAGB, das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) werden außerdem an die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung angepasst, mit denen Nachhaltigkeitsaspekte in Bezug auf Finanzprodukte und Vergütungspolitiken stärker berücksichtigt und in Anlegerinformationen sowie Berichten dargestellt werden sollen.

2. Digitalisierung und Flexibilisierung der Vorgaben für Fondsverwalter

Durch Änderungen v. a. im KAGB werden zahlreiche Anzeigepflichten und Schriftformerfordernisse im Rechtsverkehr zwischen Fondsverwaltern und Verwahrstellen sowie Anlegern abgeschafft. Zudem werden die Voraussetzungen zur digitalen Kommunikation der Fondsverwalter mit der BaFin geregelt.

Während die sog. OGAW umfänglich EU-rechtlich reguliert sind, stellen die geänderten Vorgaben zur Beaufsichtigung sog. (offener/geschlossener) Alternativer Investmentfonds (AIF) nationale Regelungen dar. Mit dem Vorhaben werden die Regelungen für Publikums-AIF (d. h. AIF für Privatanleger) wie auch für Spezial-AIF (für mindestens semiprofessionelle Anleger) punktuell angepasst. Die Vorgaben für die Fondsverwalter bzgl. der Änderung der Anlagegrundsätze offener Immobilienfonds, der Darlehensvergabe an von offenen Immobilienfonds gehaltene Immobiliengesellschaften und der Strukturierung mit Joint Ventures sollen flexibilisiert werden.

Die mögliche Produktpalette von Fondsanbietern soll ausgeweitet werden, indem im deutschen Recht offene Infrastruktur-Investmentvermögen (Infrastruktur-Sondervermögen s. neue §§ 260a ff. KAGB) und geschlossene Master-Feeder-Konstruktionen (d. h. Fondsstrukturen mit einem Hauptfonds und einem oder mehreren Nebenfonds, die in den Hauptfonds investieren, s. neue §§ 272a ff.) eingeführt werden. Zudem soll es möglich sein, mindestens semi-professionellen Anlegern geschlossene Fonds auch in der Rechtsform des Sondervermögens sowie Immobilienfonds in der Rechtsform der offenen Investmentkommanditgesellschaft anzubieten.

3. Steuerrechtliche Änderungen

Durch eine Änderung im Umsatzsteuergesetz (UStG) wird die bereits geltende Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen auch auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt. Im Einkommensteuergesetz (EStG) wird der steuerfreie Höchstbetrag bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro angehoben. Zudem wird für Beschäftigte von Startup-Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geregelt, dass Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden (§ 19a EStG (neu)). Die Besteuerung soll in der Regel erst im Zeitpunkt der Veräußerung erfolgen, spätestens nach 10 Jahren oder bei Wechsel des Arbeitgebers.

II.1. Erfüllungsaufwand

Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung, nicht aber für die **Bürgerinnen und Bürger**. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands waren das Statistische Bundesamt sowie die BaFin eingebunden. Die Berechnung (Schätzung) wurde in Form von Tabellen gegenüber dem NKR sowie auch im Gesetzentwurf offengelegt und ist nachvollziehbar und methodengerecht. Im Einzelnen:

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 6,36 Mio. Euro.

Mit Blick auf den laufenden Erfüllungsaufwand wird die Finanzwirtschaft durch die Änderungen in den Finanzmarktgesetzen im Saldo um rund 567.000 Euro jährlich entlastet.

Zugleich verursachen die steuerlichen Änderungen für die Unternehmen, die sie in Anspruch nehmen, einen laufenden Erfüllungsaufwand von rund 300.000 Euro jährlich, sodass sich bei einer Gesamtbetrachtung in der Summe eine Entlastung von rund 267.000 Euro jährlich ergibt.

Betrachtet man nur die Bürokratiekosten aus Informationspflichten ohne den sonstigen Erfüllungsaufwand, so ergibt sich eine Entlastung um rund 729.000 Euro jährlich. Diese einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwände entstehen weit überwiegend aufgrund der Änderungen im KAGB.

Der einmalige Erfüllungsaufwand geht fast vollständig – bis auf rund 50.000 Euro im Zusammenhang mit der Umstellung auf elektronische Kommunikation, s. u. – auf die **Anpassungen aufgrund der Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnung** in Bezug auf Themen der Nachhaltigkeit zurück. Wesentliche einmalige Aufwände entstehen aus folgenden Regelungen:

- Unter anderem soll der Prüfauftrag von Abschlussprüfern zwecks Anpassung an die Offenlegungsverordnung um die dort genannten Anforderungen erweitert werden; d. h. sie sollen prüfen, wie die Kapitalverwaltungsgesellschaften mit ihren Transparenzpflichten im Hinblick auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und die Vergütungspolitik umgehen. Hierfür sind sowohl die vorvertraglichen Informationen bei Finanzprodukten, als

auch die regelmäßigen Berichte sowie Internet-/Marketingauftritte relevant. Angesichts des dafür nötigen hohen Qualifikationsniveaus ergibt sich bzgl. § 38 Abs. 2 KAGB bei angenommenen 135 Fällen ein Aufwand von rund 263.0000 Euro, der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften getragen werden muss.

- Für die in § 101KAGB neu verankerte Pflicht zur Aufnahme von Informationen über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen (Art. 11 Offenlegungsverordnung) sowie zur Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bzgl. der verschiedenen Finanzprodukte (Art. 5-7 Taxonomie-Verordnung) wird angesichts verschiedener Berichte von 6000 Fällen und einem Aufwand von rund 570.000 Euro ausgegangen.
- Ähnlich kostenträchtig ist auch die Ergänzung in § 307 Abs. 2 KAGB bezüglich der Erweiterung der Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken oder sonstige Nachhaltigkeitsfolgen bei Finanzprodukten hinsichtlich der Artikel 6 bis 9 der Offenlegungsverordnung und der Artikel 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung werden rund 500.000 Euro verursacht.
- Entsprechende Anpassungen sind auch im Wertpapierhandelsgesetz vorgesehen (§§ 63 Abs. 7, 64 Abs. 8 WpHG). Für die Erweiterung des Prüfauftrages um Informationen hinsichtlich Artikel 6 bis 9 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung wird angesichts eines hohen Qualifikationsniveaus und von 2000 Fällen einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,9 Mio. Euro angenommen, für die Erweiterung der zur Verfügung zu stellenden Informationen rund 190.000 Euro. Die entsprechende Regelung im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verursacht bei 250 Fällen knapp 490.000 Euro.

Diesbezüglich ist positiv, dass das BMF den einmaligen Erfüllungsaufwand, der sich aus den bereits unmittelbar geltenden Vorgaben der Verordnung ergibt, anlässlich der Verankerung im deutschen Recht quantifiziert hat. Aus Transparenzgründen wäre es optimal gewesen, wenn das BMF die Anpassungen zum Anlass genommen hätte, in Bezug auf Kapitalverwaltungsgesellschaften sämtlichen Aufwand zu quantifizieren, auch wenn hierfür keine Umsetzung erforderlich war.

Zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand aufgrund von EU-Regelungen entsteht insbes. folgendermaßen:

- Beabsichtigt eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, Anteile an einem OGAW oder eine AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines AIF an Privatanleger zu vertreiben, muss sie eine Einrichtung bereitstellen, die verschiedene Aufgaben zu übernehmen hat (u. a. Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge von Anlegern für Anteile, bestimmte Anlegerinformationen übermittelt und als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt fungiert. Dafür wird insgesamt ein Aufwand von rund 130.000 Euro angenommen (vgl. § 306a KAGB (neu), 140 Fälle, mittleres Qualifikationsniveau).
- Im neuen § 306b KAGB wurden Regelungen zum sog. Pre-Marketing getroffen (s. o.). Erfüllungsaufwand wird dabei bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften dadurch ausgelöst, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft Aufnahme des Pre-Marketings innerhalb von zwei Wochen gegenüber der BaFin mitzuteilen und ihr verschiedene Informationen zu übermitteln hat, insbes. die Mitgliedstaaten und Zeiträume, in denen das Pre-Marketing stattfindet oder stattfand und ggfs. eine Liste der betroffenen Investmentvermögen samt einer Kurzbeschreibung des Pre-Marketings. Es wird hier von 20 Fällen pro Jahr ausgegangen, wodurch sich bei mittlerem Qualifikationsniveau Kosten von rund 11.000 Euro jährlich ergeben.
- Die Regelungen zum Widerruf des Vertriebs eines OGAW oder AIF in den neuen §§ 295a f. KAGB haben nur geringfügigen Erfüllungsaufwand zur Folge, da – neben der Regelung der Voraussetzungen eines Widerrufs – lediglich einfache Informationspflichten gegenüber Anlegern vorgesehen sind (insgesamt rund 1300 Euro für § 295b KAGB).
- Auf die Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnungen geht die Änderung in § 307 KAGB zurück, wonach (semi-) professionelle Anleger vor Vertragsschluss über den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten informiert werden müssen (Kosten von rund 36.000 Euro bei 800 Fällen und mittlerem Qualifikationsniveau).

Von den **durch nationale Regelungen** in den Finanzmarktgesetzes bedingten Aufwänden sind folgende hervorzuheben:

- Im Rahmen der Umstellung der Kommunikation zwischen der BaFin einerseits und Fondsverwaltern, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, Inhabern oder interessierten Erwerbern bei bedeutenden Beteiligungen andererseits von bislang schriftlicher auf nunmehr elektronische Kommunikation (§ 7b Abs. 2 KAGB) entsteht einmaliger Erfüllungs-

aufwand für die Wirtschaft von rund 50.000 Euro. Dabei wird für alle betroffenen Akteure (schätzungsweise 590) für die Umstellung auf elektronische Kommunikation 60 Minuten Zeitaufwand angenommen. Dazu gehört insbesondere der Aufwand der Information aller Mitarbeiter über die neue Vorgehensweise. Die Umstellung auf elektronische Kommunikation hat auch Folgen für einige Anzeigepflichten, die künftig digital zu erfüllen sind (vgl. § 7b KAGB i. V. m. diversen §§ des KAGB). Die Schätzung des Erfüllungsaufwands geht davon aus, dass die Erfüllung der Anzeigepflichten in elektronischer Weise im Einzelfall jeweils nur geringfügigen Aufwand verursacht (Zeitaufwand von 5 Minuten bei einfachem Qualifikationsniveau). Trotz der Geringfügigkeit der Beträge hat das BMF die einzelnen Beträge nachvollziehbar und im Einzelnen in den Tabellen in der Gesetzesbegründung transparent gemacht.

- Umgekehrt ergeben sich durch den Wegfall schriftlicher Anzeige- und Informationspflichten bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften erhebliche Entlastungen. Dazu gehören u. a. die Pflicht zur Anzeige der Bestellung und des Ausscheidens eines Geschäftsführers sowie von Satzungsänderungen (jeweils Entlastungen um rund 3000 Euro jährlich) sowie aufwändigere Anzeigen wie die Absichtsanzeige bezüglich einer Auslagerung (2500 Fälle bei 140 betroffenen Gesellschaften, rund 160.000 Euro jährlich). Auch die Einreichung des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen sowie deren Änderungen bei der BaFin gem. § 164 KAGB soll künftig elektronisch erfolgen (bei 1.880 Fällen insgesamt -116.000 Euro). Durch die Änderungen in § 163 KAGB wird bei rund 1200 Fällen mit einer Entlastung von rund 77.000 Euro gerechnet. Künftig müssen die Anlagebedingungen zur Neugenehmigung oder Änderung nicht mehr schriftlich, sondern nur noch in Textform übersandt werden. Zudem sollen Anleger in offenen Investmentvermögen nur noch dann über bestimmte Änderungen in den Anlagebedingungen individualisiert und mit einem dauerhaften Datenträger informiert werden müssen, wenn die Änderungen zum Nachteil der Anleger sind (rund - 453.000 Euro). Auch die gem. § 273 KAGB vorgesehene Prüfung der Anlagebedingungen und der Änderungen für inländische Spezial-AIF soll künftig elektronisch erfolgen können (bei 500 Fällen Entlastung um rund -32.000 Euro jährlich).

Bei der Berechnung der Kosteneinsparungen aufgrund der Abschaffung von Schriftformerfordernissen wurde angesichts der Datensätze des Statistischen Bundesamtes von ho-

hen Zeitersparnissen sowie hohen Kostensätzen ausgegangen. Im Rahmen der Nachmessung sollte die Höhe der tatsächlichen Entlastungen angesichts der größtenteils nach wie vor – wenn auch reduziertem Umfang geltenden – Informationspflichten daher im Einzelnen überprüft werden. In jedem Fall bewertet der NKR die geplante Abschaffung von Schriftformerfordernissen zugunsten von Textformerfordernissen positiv.

- Darüber hinaus sollen die Gesellschaften von weiterem bürokratischem Aufwand entlastet werden. Beispielsweise soll keine generelle Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Einreichung des Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsberichts für Publikumssondervermögen bei der BaFin mehr gelten; vielmehr soll eine Übermittlung an die BaFin nur noch auf Nachfrage erfolgen (geänderter § 107 KAGB). Daraus ergibt sich eine Entlastung in Höhe von rund 112.000 Euro jährlich bei rund 1750 angenommenen Fällen.
- OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen gem. dem ergänzten § 309 KAGB sicherstellen, dass Anlegern dieselben Informationen wie im Herkunftsstaat des EU-OGAW zur Verfügung stehen. Hierzu müssen die Kapitalverwaltungsgesellschaften für EU-OGAW bestimmte Angaben in die Verkaufsprospekte aufnehmen, wofür Kosten von rund 224.000 Euro veranschlagt werden (hohes Qualifikationsniveau, 956 Fälle).
- Die Änderungen in der Derivateverordnung verursachen zusätzlichen Aufwand von rund 60.000 Euro jährlich, insbesondere da die Kapitalverwaltungsgesellschaft für jeden OGAW über die verwendeten Derivate und Produkte mit derivativer Komponente berichten muss (hohes Qualifikationsniveau, 40 Fälle).

Keine relevante Änderung des Erfüllungsaufwands geht mit der Erweiterung der möglichen Produktpalette für Fondsverwalter einher. So gilt beispielsweise für geschlossene Spezial-AIF, die künftig auch als Sondervermögen aufgelegt werden dürfen, aufgrund der entsprechenden Rechtsgrundverweisung in die für Sondervermögen geltenden Vorschriften grundsätzlich der gleiche Regulierungsrahmen wie für offene Sondervermögen, soweit diese Spezial-AIF anwendbar sind (vgl. § 136 KAGB). Ob und inwieweit in Zukunft die Fondsgestaltung des Master-Fee-der-Fonds (s. o.) genutzt wird, ist noch nicht absehbar. In der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind aus Gründen der Transparenz die Vorgaben und Aufwände aufgeführt; angesichts fehlender Fälle und eines vergleichbaren Aufsichtsniveaus im Vergleich zu anderen Gestaltungen wird gegenwärtig aber nicht von einem zusätzlichen Aufwand ausgegangen. Die Bundesre-

gierung wird dies im Rahmen der Evaluierung untersuchen. Der NKR empfiehlt im Falle relevanter Fallzahlen, parallel zu der Evaluierung im Hinblick auf die Zielerreichung auch die Entwicklung eines möglichen Erfüllungsaufwands durch die neuen Instrumente zu überprüfen.

Laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 300.000 Euro jährlich entsteht auch aufgrund der **steuerlichen Maßnahmen** zur Mitarbeiterbeteiligung. Bezüglich der Regelung in § 19a EStG (neu) zu Vermögensübertragungen entsteht für die Unternehmen dadurch Aufwand, dass sie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beteiligen und eine entsprechende Abrede aufsetzen müssen, sofern sie von der Begünstigung Gebrauch machen wollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Aufwand für die Arbeitgeber nur anfällt, wenn tatsächlich Vermögensbeteiligungen übertragen werden, und sich je nach Inanspruchnahme auf mehrere Jahre (hier geschätzt fünf Jahre bzw. zehn Jahre bei der späteren Besteuerung) verteilt, d.h. nicht komplett im Erstjahr 2021 entsteht. Angenommen wird, dass 35.000 Unternehmen und in diesen Fällen durchschnittlich drei Arbeitnehmer beteiligt werden. Für die Nichtbesteuerung bei der Überlassung der Vermögensbeteiligung ist mit einem jährlichen Aufwand von rund 200.000 Euro zu rechnen; hinzu kommt ein Aufwand von rund 100.000 Euro jährlich in Bezug auf die Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung, nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Auf Seiten der Arbeitnehmer ist von einem allenfalls geringfügigen Aufwand auszugehen, der zudem im Rahmen der Arbeit anfällt.

Verwaltung (Bund)

Für die Verwaltung entsteht bei der BaFin durch die Änderungen im KAGB zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 57.000 Euro. Davon sind knapp 45.000 Euro auf EU-Vorgaben zurückzuführen; knapp 13.000 Euro entstehen aus nationalen Vorgaben.

Die in § 34 Abs. 5 KAGB enthaltenen Sachverhalte, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber der BaFin künftig anzeigen muss, verursachen mit rund 36.000 Euro den größten Aufwand, da in Folge der Anzeigen entsprechende Prüfungen nötig werden. Es wird mit 5 Fällen pro Jahr gerechnet (4680 Minuten, hohes Qualifikationsniveau). Künftig müssen nicht nur Geschäftsleiter, sondern nun auch Aufsichts- und Beiratsmitglieder (Aufsichtsorganmitglieder) gegenüber der Bundesanstalt erweiterte Anzeigepflichten beachten. Dies betrifft insbesondere die Anzeige der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sich selbst.

Die BaFin muss zudem die Anzeige einer ausländischen Behörde bzgl. der Meldung von Zweigniederlassungen prüfen (§ 7b i. V. m. § 51 KAGB, rund 5.000 Euro). Für die Genehmigung der Anlagebedingungen bei offenen inländischen Investmentvermögen) wird mit Kosten von rund 4.000 Euro gerechnet (10 Fälle, 500 Minuten).

EU-rechtlich bedingt sind Anzeigepflichten der BaFin gegenüber den Behörden anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf Vertriebsbeendigungen von OGAW und AIF, wofür mit rund 16.000 Euro gerechnet wird.

Der überwiegende Anteil der Rechtsänderungen wird für die Verwaltung keine nennenswerten Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands bedeuten. So gehen die zusätzlichen Produkte und Gestaltungsmöglichkeiten nicht mit einem erhöhten Aufsichtsniveau einher. Soweit es im Einklang mit dem Ziel des Vorhabens zu einer Belebung des deutschen Fondsstandortes kommen sollte, könnte dies auch Auswirkungen auf die faktische Inanspruchnahme der BaFin haben. Dabei würde es sich jedoch um indirekte Kostenfolgen handeln, die nicht als Erfüllungsaufwand erfasst werden.

Durch die steuerrechtlichen Maßnahmen, insbes. die Regelung im neuen § 19a EStG in Bezug auf die Mitarbeiterbeteiligung entsteht für die Verwaltung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand über den geringfügigen Bereich hinaus. Es handelt sich um lohnsteuerliche Regelungen, die das Veranlagungsverfahren nicht berühren. Allenfalls entsteht der Finanzverwaltung der Länder geringfügiger Mehraufwand durch die höheren Fallzahlen bei der Besteuerung der Kapitalerträge aus der Mitarbeiterkapitalbeteiligung bzw. bei der Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung.

In Bezug auf die Änderung der steuerfreien Höchstbeträge sowie die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds ist davon auszugehen, dass diese Anpassungen automatisiert im Rahmen der regelmäßigen Programmierungen erfolgen.

II.3. Umsetzung von EU-Recht

Das Vorhaben dient teilweise der Umsetzung von EU-Recht. Insbesondere werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU durch die neue Richtlinie (EU) 2019/1160 umgesetzt und Anpassungen an die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung vorgenommen.

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.4. ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus § 19a EStG (neu) ein „In“ von ca. 300.000 Euro dar. Dem steht bei den finanzmarktrechtlichen Änderungen eine nationale Entlastung in Höhe von rund 743.000 Euro als „Out“ gegenüber. Im Saldo ergibt sich daher ein „Out“ in Höhe von rund 443.000 Euro. Der übrige laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da die Vorgaben der 1:1 Umsetzung von EU-Recht dienen.

II.5 Evaluierung

Das Vorhaben soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Die Bundesregierung wird dabei die Wirkungen des Gesetzes insbesondere unter Einbeziehung der Fallzahlen überprüfen.

Zu den Zielen bzw. erwarteten positiven Wirkungen des Vorhabens werden eine Verbesserung des Fondsstandortes Deutschland, u. a. durch 1) die Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten für Fondsverwalter und der Investitionsmöglichkeiten für Anleger sowie 2) eine Verbesserung des Umfelds für Start-ups in Bezug auf Finanzierung genannt. Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Kriterien und Indikatoren festgelegt:

Es soll überprüft werden, ob die neu zur Verfügung gestellten Instrumente im Kapitalanlagegesetzbuch (geschlossene Master-Feeder-Strukturen, offene Infrastruktur-Sondervermögen, geschlossene Sondervermögen) von den Fondsverwaltern tatsächlich genutzt werden. Außerdem soll überprüft werden, inwieweit die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds Auswirkungen auf den Sektor hatte.

Die Bundesanstalt unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung auf Grund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der

Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes. Der NKR geht davon aus, dass die relevanten Daten dabei ohnehin erhoben werden und dem BMF vorliegen werden.

II.6 Alternativen

Hinsichtlich der Umsetzung von EU-Recht wird unter „Alternativen“ Folgendes ausgeführt: Die Richtlinie (EU) 2019/1160 ist bis zum 2. August 2021 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt 1:1. Eine weitergehende Umsetzung ist angesichts des Ziels der EU-weiten Harmonisierung nicht geboten und würde Wettbewerbsnachteile für die Fondsverwalter sowie zusätzliche Kosten für die Anleger bedeuten. Die Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/2088 und an die Verordnung (EU) 2020/852 sind notwendig, um dem Rechtsanwender der an sich unmittelbar und direkt geltenden Verordnung Klarheit zu verschaffen. Dabei wird nur das Ziel vorgegeben, aber nicht die Art und Weise, so dass die Adressaten die für sie günstigste Lösung wählen können.

Die weiteren Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs dienen dem Bürokratieabbau, der Digitalisierung und der Erweiterung der Möglichkeiten deutscher Fondsverwalter. Ohne die Abschaffung zahlreicher Schriftformerfordernisse würden Fondsverwalter und –Anleger auch zukünftig unnötige Kosten zu tragen haben. Ohne die Einführung von Infrastruktur-Sondervermögen und geschlossenen Master-Feeder-Strukturen könnten für deutsche Fonds aus Sicht des BMF nicht die Gestaltungsspielräume genutzt werden wie für Fonds anderer Fondsstandorte.

Die Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll zu einem nachhaltigen Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beitragen. Ohne die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 EStG) könnte eine verstärkte Inanspruchnahme aus Sicht des BMF nicht sichergestellt werden. Ohne die besondere steuerliche Förderung für Startups würde deutschen Unternehmen demnach ein wesentliches Instrument im Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiter auf internationalen Arbeitsmärkten fehlen.

Diese Darstellungen sind aus Sicht des NKR in Bezug auf die Änderungen in den Finanzmarktgesetzen nachvollziehbar. Zur Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds hat das BMF keine Alternativen dargestellt.

II.7 Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der NKR bewertet positiv, dass das Vorhaben zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beiträgt, indem Schriftformerfordernisse abgeschafft werden und die digitale Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erleichtert werden soll.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoStoG)

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Anlagekataloge von Publikums-AIF und Spezial-AIF um Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes (KWG) erweitert werden können. Der zum Teil erheblichen Volatilität von Kryptowerten könnte beispielsweise durch angemessene Anlagegrenzen Rechnung getragen werden.

Begründung:

Die Möglichkeit für Investmentfonds (Alternative Investmentfonds = AIF), in Kryptowerte investieren zu können, würde die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fondsprodukte steigern. Das betrifft jene Kryptowerte, die nicht bereits als Finanzinstrumente bzw. Wertpapiere im Sinne der MiFID II zu qualifizieren sind, da solche schon heute zu den zulässigen Vermögensgegenständen Wertpapiere nach dem Kapitalanlagen-gesetzbuch (KAGB) gehören.

Mit der Aufnahme von Kryptowerten (z. B. Bitcoin) in das nationale Finanzmarktaufsichtsrecht (KWG) hat der deutsche Gesetzgeber bereits mehr Rechtssicherheit für Marktteilnehmer und Anleger im Umgang mit dieser neuen Art von Vermögenswerten geschaffen. Der EU-Gesetzgeber verfolgt dieses Ziel ebenfalls mit den Verordnungsvorschlägen über Märkte für Kryptowerte (BR-Drucksache 695/20) und ein DLT-Pilotregime (BR-Drucksache 694/20).

Vor diesem Hintergrund darf sich auch der Fondsbereich den Entwicklungen nicht verschließen. Aus Sicht des Bundesrates spricht nichts dagegen, auch für geeignete Investmentfonds, und damit mittelbar für deren Anleger, die Investition in Kryptowerte unter angemessenen gesetzlichen Rahmenbedingungen (ggf. im Rahmen von Anlagegrenzen) zu ermöglichen. Dies kann für Anleger eine Alternative zur unmittelbaren, risikoreichen Investition in Kryptowerte darstellen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 20 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2 KAGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen durch eine externe OGAW- oder AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (Auslagerungsfall) ausschließlich als kollektive Vermögensverwaltung und nicht zusätzlich als Finanzportfolioverwaltung eingestuft wird.

Begründung:

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) oder Alternative Investmentfonds (AIF) können ihre Portfolioverwaltung von einer internen oder externen Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) durchführen lassen. Bei der internen Verwaltung ist das Investmentvermögen selbst die KVG. Alle anderen Fälle sind solche der Verwaltung durch eine externe KVG. Darunter fallen auch alle Sondervermögen, da diese mangels eigener Rechtspersönlichkeit immer extern verwaltet werden müssen. In der Praxis lagern zudem externe KVG die Portfolioverwaltung wiederum auf dritte (externe) KVG aus (Auslagerungsfall).

Externe KVG von OGAW oder AIF erbringen nach § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) immer die kollektive Vermögensverwaltung. Die kollektive Vermögensverwaltung stellt dabei das ureigene Geschäft von KVG dar.

Die kollektive Vermögensverwaltung ist Ausfluss aus dem EU-Recht, welches die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement als Hauptdienstleistungen ansieht, die jede nach OGAW- oder AIFM-Richtlinie (RL) (2009/65/EG und 2011/61/EU) zugelassene KVG anbieten muss. Das EU-Recht lässt zudem unter strengen Voraussetzungen die weitere Auslagerung der eigenen Portfolioverwaltung auf fremde KVG zu (o. g. Auslagerungsfall) und fasst dies ebenfalls unter die kollektive Vermögensverwaltung. Dabei soll ausdrücklich nicht automatisch der Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung nach der MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) ausgelöst werden (vgl. beispielsweise Erwägung 20 der AIFM-RL).

Im KAGB sieht es demgegenüber wie folgt aus: Neben der kollektiven Vermögensverwaltung dürfen die KVGen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 KAGB die Finanzportfolioverwaltung erbringen. Diese ist als Ausfluss der MiFID II gleichzeitig eine erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Dabei fasst das KAGB ausdrücklich die Portfolioverwaltung fremder OGAW oder AIF (o. g. Auslagerungsfall) unter die Finanzportfolioverwaltung. Die Regelungen des KAGB stellen also im Vergleich zu den Vorgaben von OGAW- und AIFM-RL „Gold-Plating“ dar.

Dieser Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen EU-Ländern sollte beseitigt werden, da in der Praxis Fälle üblich sind, in denen eine KVG für mehrere Investmentvermögen die Portfolioverwaltung übernimmt. KVGen nach der OGAW- und AIFM-RL verfügen zudem über einen EU-Pass. Im EU-27 Vergleich ist ein deutscher Marktauftritt entsprechend stets mit einem erhöhten (regulatorischen) Aufwand verbunden.

Vor diesem Hintergrund sollte zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland die an andere KVGen ausgelagerte Portfolioverwaltung als kollektive Vermögensverwaltung eingestuft werden. Diese unterliegt ausschließlich dem Pflichtenkatalog der Fondsregulierung nach dem KAGB und nicht zusätzlich den Vorgaben des WpHG. So könnte eine doppelte Regulierungsbelastung beseitigt werden, ohne dem Anlegerschutz zu schaden.

3. Zu Artikel 2a - neu - (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2

Buch-

stabe a und b GrEStG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

In § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

„a) der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land und die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsverfahren sowie durch die entsprechenden Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bis zur Höhe des Sollanspruchs, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist. In den Fällen des Satzes 1 ist auch der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung) aus-

genommen, wenn der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt,

- b) der Übergang des Eigentums im Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bis zur Höhe des Sollanspruchs, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist. In den Fällen des Satzes 1 gilt Buchstabe a Satz 2 entsprechend,““

Begründung:

Durch Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096 ff.) wurde die Grunderwerbsteuerbefreiung für die Zuteilung eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren und in den Verfahren der Baulandumlegung angepasst (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und b GrEStG). Dabei wurde eine Prozentgrenze (20 Prozent) eingefügt. Bei dieser 20 Prozentgrenze handelt es sich um eine „Nichtaufgriffsgrenze“. Das bedeutet: Übersteigt der Wert des zugewiesenen Grundstücks den Wert des eingebrachten Grundstücks (Sollanspruch auf Zuteilung) um höchstens 20 Prozent (= Minderzuteilung, wertgleiche Zuteilung oder unwesentliche Mehrzuteilung), ist diese Zuteilung insgesamt steuerfrei. Erfolgt dagegen eine Zuteilung, die den Sollanspruch um mehr als 20 Prozent übersteigt (wesentliche Mehrzuteilung), ist diese Zuteilung in Höhe der Differenz zwischen der Zuteilung und dem Sollanspruch grunderwerbsteuerpflichtig.

Die durch das JStG 2020 im Grunderwerbsteuergesetz umgesetzte Gesetzesformulierung lässt jedoch eine nicht beabsichtigte und für den Steuerpflichtigen nachteilige Auslegung zu, die der Einordnung als Nichtaufgriffsgrenze entgegensteht. Es soll daher eine klarstellende und rechtssichere Gesetzesformulierung zur Anwendung der Nichtaufgriffsgrenze umgesetzt werden.

4. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a Absatz 3 EStG)

Artikel 3 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

In § 19a Absatz 3 sind die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat“ durch die Wörter „Artikel 3 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bedingungen

für ein qualifiziertes Portfoliunternehmen erfüllt“ zu ersetzen.

Begründung:

Auch im internationalen Vergleich erfolgreiche Start-ups zeichnen sich durch ein starkes Wachstum aus. Die Schwellenwerte der EU-KMU-Definition „Mitarbeiter“ und „Bilanzsumme“ werden hier häufig überschritten, ohne dass der Größenordnung entsprechende Umsätze erzielt werden (Investorenfinanzierung). Eine Erweiterung auf Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern ist daher sachgerecht. Gerade diese erfolgreichen beziehungsweise erfolgsversprechenden und für den Standort Deutschland wichtigen Unternehmen (Arbeitsplätze, Innovation) dürfen in ihrer Wachstumsphase nicht vom – zur Gewinnung von qualifizierten Arbeitskräften notwendigen – Instrument der Mitarbeiterbeteiligung ausgeschlossen werden.

5. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a Absatz 3 EStG)

In Artikel 3 Nummer 3 sind in § 19a Absatz 3 die Wörter „zehn Jahre“ durch die Wörter „fünfzehn Jahre“ zu ersetzen.

Begründung:

Von der Neuregelung des §19a EStG würden aktuell nur Unternehmen profitieren, deren Gründung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Da die maßgebliche Wachstumsphase eines Start-ups zumeist erst fünf bis fünfzehn Jahre nach Gründung beginnt, sollte die Begrenzung des Höchstalters auf fünfzehn Jahre erweitert werden. Ausgegrenzt würden sonst insbesondere Start-ups mit längerer Vorlauforschung wie insbesondere in der Biotechnologie. So wäre § 19a EStG für das in 2008 gegründete Unternehmen BioNTech bzw. das in 2010 gegründete Unternehmen CureVac nicht anwendbar. Gerade Start-ups mit forschungs- und entwicklungsintensiven Vorhaben benötigen in der Regel mehr als zehn Jahre, um aus dem „Start-up“-Alter herauszuwachsen. Viele Start-ups setzen Anreizinstrumente wie Mitarbeiterbeteiligungen gerade in der Wachstumsphase ein. Auch an ihnen würde die neue Regelung vorbeilaufen. Diese erfolgsversprechenden und für den Standort Deutschland wichtigen Unternehmen dürfen nicht vom Instrument der Mitarbeiterbeteiligung ausgeschlossen werden.

6. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a EStG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, im Steuer- und Sozialversicherungsrecht eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung des geldwerten Vorteils aus der Gewährung einer Vermögensbeteiligung erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. den einer Veräußerung gleichgestellten Tatbeständen einzuführen.

Begründung:

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene, zeitlich unterschiedliche Erfassung des geldwerten Vorteils aus der Gewährung einer Vermögensbeteiligung im Hingabezeitpunkt (sozialversicherungsrechtlich) bzw. Veräußerungszeitpunkt (steuerlich) führt zwangsläufig zu Erschwernissen bei Arbeitgebern, den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung. Sie widerspricht zudem zum einen dem Wortlaut des § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB IV, wonach eine weitgehende Übereinstimmung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen hergestellt werden soll. Zum anderen müssen sich sowohl Finanz- als auch Sozialverwaltung in unterschiedlichen Jahren mit der Wertermittlung von Vermögensbeteiligungen – ohne gegenseitige Bindungswirkung – befassen. Selbst unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Sozialversicherungsträger im Hinblick auf das Beitragsaufkommen ist eine einheitliche Vorgehensweise im Steuer- und Sozialversicherungsrecht mit der Zielrichtung einer „nachgelagerten Erfassung“ des geldwerten Vorteils vorzugswürdig.

7. Zu Artikel 3 allgemein

Der Bundesrat hält es für geboten, die praktische Wirksamkeit der vorgeschlagenen Regelungen in Artikel 3 durch weitere Maßnahmen zu flankieren und die Rahmenbedingungen für Start-ups weiter zu stärken. Der Bundesrat fordert insbesondere dazu auf, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um den bestehenden hohen bürokratischen Aufwand, der im Rahmen der innerbetrieblichen Umsetzung von Mitarbeiterkapitalmodellen entsteht

– insbesondere hinsichtlich der Rechtsform einer GmbH – zu reduzieren.

Begründung:

Start-ups wählen in Deutschland nahezu ausschließlich die Rechtsform einer GmbH. Die unmittelbare Beteiligung der Mitarbeiter an einer GmbH ist für Start-ups aufgrund der erschwerten rechtlichen Rahmenbedingungen im deutschen Gesellschaftsrecht und des damit verbundenen signifikanten administrativen Aufwands für Start-ups mit hohen praktischen Hürden verbunden (unter anderem notarielle Beurkundung der Verträge, Handelsregistereintragung, komplexe und aufwendige gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen und hohe damit einhergehende Kosten). Auch die Rechtsform einer „kleinen Aktiengesellschaft“ ist für Start-ups aufgrund verschiedener Nachteile keine echte Alternative. In Ländern wie Frankreich und Italien wurde die Pflicht zur notariellen Beurkundung für die Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung teilweise bzw. gänzlich abgeschafft. Beispielsweise wurde in Frankreich mit der sogenannten Société par actions simplifiée (SAS) eine neue Form einer Kapitalgesellschaft geschaffen, die im Gegensatz zur herkömmlichen GmbH eine einfachere Übertragung von Anteilen ohne das Erfordernis einer notariellen Beurkundung ermöglicht. In Italien wurde durch das Haushaltsgesetz 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019

der Formzwang notarieller Beurkundung für Liquidation und Übertragung von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S.r.l.) abgeschafft. Der Bundesrat fordert zu prüfen, welche gesellschaftsrechtliche Erleichterungen zur Verbesserung von Mitarbeiterbeteiligungen geschaffen werden können.

8. Zu Artikel 4 (§ 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG)

Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Freistellung der Verwaltung von „Wagniskapitalfonds“ von der Umsatzsteuer (§ 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG). Er bittet allerdings, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff „Wagniskapitalfonds“ genauer definiert werden muss.

Begründung:

In der steuerlichen Praxis bestehen Zweifel, ob der in § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG verwendete Begriff „Wagniskapitalfonds“ hinreichend genau definiert ist. Der Bundesrat hält es für geboten, die Zweifel im weiteren Gesetzgebungsverfahren auszuräumen. Nach Auffassung des Bundesrates muss sichergestellt sein, dass die Ergänzung des § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG der steuerlichen Praxis die notwendige Rechtssicherheit vermittelt.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Ergänzung mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist. Die Merkmale, die einen Wagniskapitalfonds kennzeichnen, sind daher so zu definieren, dass eine Qualifikation der Umsatzsteuerbefreiung als unzulässige Beihilfe ausgeschlossen ist.

9. Zu Artikel 6 Nummer 2 bis 6 - neu - (§ 253 Absatz 2 Satz 3, Satz 6,

§ 259 Absatz

4 Satz 2, Satz 5,

§ 266 Absatz

4 Satz 2 - neu -,

Absatz 5 - neu -,

Anlage 31 zu § 237

Absatz 6, 7 BewG),

Artikel 11 (Inkrafttreten)

a) Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 6

Änderung des Bewertungsgesetzes

„Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 247 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

< weiter wie Vorlage >

2. In § 253 Absatz 2 Satz 3 und Satz 6 werden jeweils die Wörter „am Bewertungsstichtag“ durch die Wörter „im Hauptfeststellungszeitpunkt“ ersetzt.
3. In § 259 Absatz 4 Satz 2 und Satz 5 werden jeweils die Wörter „am Bewertungsstichtag“ durch die Wörter „im Hauptfeststellungszeitpunkt“ ersetzt.
4. § 266 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bewertung des inländischen Grundbesitzes (§ 19 Absatz 1 in der Fassung vom 31. Dezember 2024) für Zwecke der Grundsteuer bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024 ist das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bestehende wirtschaftliche Einheiten, die für Zwecke der Einheitsbewertung unter Anwendung der §§ 26, 34 Absatz 4 bis 6 in der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Fassung gebildet wurden, können weiterhin für Zwecke der Feststellung von Grundsteuerwerten nach den Regelungen des Siebenten Abschnitts zugrunde gelegt werden.“

5. In der Anlage 31 (zu § 237 Absatz 6 und 7) wird unter „Zuschläge für fließende Gewässer“ die Angabe „Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft“ durch die Angabe „Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft“ ersetzt.“

- b) Artikel 11 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

bb) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe b tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

Begründung:

Zu § 253 Absatz 2 BewG:

Mit der Änderung in § 253 Absatz 2 Satz 3 BewG soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Ermittlung der Restnutzungsdauer im Ertragswertverfahren das Alter des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt maßgeblich ist. Dies gilt nach § 253 Absatz 2 Satz 6 BewG auch bei bestehender Abbruchverpflichtung.

Zu § 259 Absatz 4 BewG:

Mit der Änderung in § 259 Absatz 4 Satz 2 BewG soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Ermittlung der Alterswertminderung im Sachwertverfahren das Alter des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt maßgeblich ist. Dies gilt nach § 259 Absatz 4 Satz 5 BewG auch bei bestehender Abbruchverpflichtung.

Zu § 266 Absatz 4 Satz 2 BewG - neu -:

Mit § 266 Absatz 4 Satz 2 BewG soll klargestellt werden, dass für Einheitswertbescheide mit Wirkung für Grundsteuerzeiträume vor dem 1. Januar 2025 das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, gilt. Damit wird ermöglicht, dass für noch nicht abgeschlossene Altfälle Einheitswertbescheide mit Wirkung für Zeiträume vor dem 1. Januar 2025 noch erlassen, geändert oder aufgehoben werden können. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Feststellungsfrist für Sachverhalte, die bereits abgeschlossen sind und Einheitswertbescheide mit Wirkung vor dem 1. Januar 2025 betreffen, nicht verkürzt wird.

Zu § 266 Absatz 5 - neu - BewG:

Nach § 2 Absatz 2 des BewG dürfen grundsätzlich nur solche Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden, die demselben Eigentümer gehören. Abweichend davon werden aktuell Flurstücke (insbesondere bei der Einheitsbewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) gemäß § 26 BewG in einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst, unabhängig davon, ob diese zivilrechtlich allein einem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner zuzuordnen wären oder anteilig beiden. Hintergrund ist, dass insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe häufig aus einer Fülle von Wirtschaftsgütern bestehen, die teilweise dem einen, teilweise dem anderen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner gehören. Eine § 26 BewG entsprechende Regelung wurde mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) nicht in die Vorschriften über die Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022 übernommen. Dem liegen automationstechnische Gründe

durch die zukünftige Anknüpfung an das Liegenschaftskataster zugrunde.

Aus Sicht des Bundesrates indes sind die erforderlichen Arbeiten bei Wegfall der Regelung des § 26 BewG im Rahmen der ersten Hauptfeststellung zum 1. Januar 2022 nicht zu leisten. Die Regelung des § 26 BewG sollte daher jedenfalls für den ersten Hauptfeststellungszeitraum fortgeführt werden, um eine Umsetzung der Grundsteuerreform nicht zu gefährden. Ohne die bisherige Regelung des § 26 BewG sind insbesondere im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erhebliche personelle Tätigkeiten im Rahmen der Grundsteuerreform in den Finanzämtern zusätzlich zu erledigen.

Dies sind insbesondere:

- Sichtung aller betroffenen Fälle bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (bundesweit gibt es über 4 Mio. Fälle, die davon betroffen sein können);
- Treffen einer fachlichen Zuordnung über das Eigentum für jedes einzelne Flurstück (wirtschaftliche Einheiten können mehrere hundert Flurstücke umfassen);
- Neuaufnahmen mit Erfassung aller Grunddaten;
- Mitteilung der neuen Aktenzeichen und der fachlichen Hintergründe der getrennten Erfassung an die Steuerpflichtigen;
- Erlass eines Bescheids über die Grundsteuerwertfeststellung/Festsetzung des Grundsteuermessbetrags für jedes neue Aktenzeichen;
- Mitteilung der neuen Aktenzeichen und der Grundsteuermessbeträge an die Kommunen.

Auch die Kommunen müssten für jede neue wirtschaftliche Einheit einen Grundsteuerbescheid erlassen. Die vorgeschlagene Regelung des § 266 Absatz 5 BewG ermöglicht in Bezug auf § 26 BewG in den drei nachstehend dargestellten Konstellationen (K) „gemischter“ Eigentumsverhältnisse entgegen der allgemeinen Regelung des § 2 Absatz 2 BewG die Zusammenfassung zu einer wirtschaftlichen Einheit:

(K)	Wirtschaftsgüter im Alleineigentum		Wirtschaftsgüter im gemeinsamen Eigentum
1	Alleineigentum A	Alleineigentum B	
2	Alleineigentum A o. B		Gemeinsames Eigentum A und B
3	Alleineigentum A	Alleineigentum B	Gemeinsames Eigentum A und B

Ohne die vorgeschlagene Regelung des § 266 Absatz 5 BewG müsste in diesen Fällen im Zuge der Grundsteuerreform jeweils eine Aufteilung in mindestens zwei, womöglich sogar drei wirtschaftliche Einheiten stattfinden. Das hätte zur Folge, dass sich die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten erhöht. Schätzungsweise ist bundesweit mit ca. einer Million neuer wirtschaftlicher Einheiten allein beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand ist im Rahmen der ersten Hauptfeststellung weder im Sinne der Verwaltungsökonomie noch der Bürgerfreundlichkeit darstellbar.

Um zukünftigen Aufwand bei der Entstehung neuer wirtschaftlicher Einheiten zu vermeiden, ist ein Außerkrafttreten der Norm zum 31. Dezember 2028 vorgesehen (siehe Artikel 11 Absatz 4 - neu -), da zum 1. Januar 2029 die zweite Hauptfeststellung nach reformiertem Recht stattfindet. Bis dahin soll die KONSENS-Datenbank LANGUSTE fertiggestellt sein und damit die Zuordnung anhand der Liegenschaftskataster automatisiert erfolgen. Die Existenz einer Regelung, welche die Zuordnung von Flurstücken verschiedener Eigentümer zu einer wirtschaftlichen Einheit anordnet, erfordert zur Umsetzung personellen Aufwand (Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 BewG) und widerspricht damit dem mittelfristigen Ziel, die Feststellung der Grundsteuerwerte weitgehend zu automatisieren.

Mit der Bezugnahme auf § 34 Absatz 4 bis 6 BewG im neu anzufügenden § 266 Absatz 5 BewG wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsgüter, die bisher im Rahmen der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs insbesondere bei Gesellschaften und Gemeinschaften mit einbezogen worden sind, weiterhin als zu dieser wirtschaftlichen Einheit gehörig betrachtet werden. Dies vermeidet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Ausgliederung von Grundstücken, die einem oder mehreren Beteiligten gehören und dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft zu dienen bestimmt sind.

Zu Anlage 31 (zu § 237 Absatz 6 und 7):

In Anlage 31 zu § 237 Absatz 6 und 7 BewG soll klargestellt werden, dass ein Zuschlag für fließende Gewässer nur in Fällen der Teichwirtschaft und der Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft zu erheben ist. Dies gilt sowohl für eine Durchflussmenge bis 500 Liter/Sekunde, als auch für eine Durchflussmenge über 500 Liter/Sekunde. Der Wille des Gesetzgebers ist ein Zuschlag bei fließenden Gewässern für intensive Fischzuchten (Aquakulturen, Forellenzuchten) und nicht bei der einfachen Binnenfischerei. Für diese erfolgt ein Zuschlag nur bei stehenden Gewässern.

Zu Artikel 11 Absatz 4 - neu -:

Um zukünftigen Aufwand bei der Entstehung neuer wirtschaftlicher Einheiten zu vermeiden, soll in Artikel 11 Absatz 4 - neu - ein Außerkrafttreten des neu zu schaffenden § 266 Absatz 5 BewG zur zweiten Hauptfeststellung zum 31. Dezember 2028 vorgesehen werden. Bis dahin soll die KONSENS-Datenbank LANGUSTE fertiggestellt sein und damit die Zuordnung anhand der Liegenschaftskataster automatisiert erfolgen.

10. Zu Artikel 7 (§ 65b WpHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 65b WpHG ergänzt werden kann, damit die Vorschrift die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung bei Arbeitnehmern von Kreditinstituten nicht konterkariert.

Begründung:

Die Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung ist ein Ziel des Gesetzentwurfs. Zu den Kernelementen zählt erklärtermaßen die vorgesehene Verdoppelung des Freibetrags

nach § 3 Nummer 39 EStG-E. Die Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung ist ein Instrument, das allen Arbeitgebern so weit wie möglich zur Verfügung stehen sollte.

Insoweit hinterfragt der Bundesrat, dass § 65b WpHG für Banken eine Mindeststückelung von 25 000 Euro (bzw. 50 000 Euro bei größeren Banken) für bestimmte Kapitalinstrumente vorsieht, ohne Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auszunehmen.

Diese Kapitalinstrumente sind aber – beispielweise in Form eines Sparkassenkapitalbriefs – verbreitete Formen der Mitarbeiterkapitalbeteiligung der Banken. Von daher müssen Banken bei entsprechenden Mitarbeiterkapitalbeteiligungen die Mindeststückelung des § 65b WpHG beachten mit der Folge, dass diese Instrumente faktisch nicht zur Anwendung kommen. Dadurch verlieren Banken an Attraktivität im Bereich Mitarbeiterkapitalbeteiligung gegenüber anderen Branchen.

Die EU-Vorgaben, auf denen § 65b WpHG beruht, dienen dem Schutz von Kleinanlegern, lassen aber Abweichungen zugunsten marktüblicher Konditionen und Verfahren eines Mitgliedstaats zu.

Offenbar hat der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Risikoreduzierungsgesetzes, mit dem § 65b WpHG eingeführt wurde, die Auswirkungen auf Finanzinstrumente als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Kreditinstituten nicht im Blick gehabt. Von daher sollte eine Anpassung des § 65b WpHG geprüft werden.

11. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Fondsstandortgesetz einen Gesetzentwurf vorlegt, mit dem wichtige Korrekturen am bestehenden System der Mitarbeiterkapitalbeteiligung vorgenommen werden. Insbesondere das konstruktive Angehen der sogenannten „Dry-Income“-Problematik, die vor allem Start-ups tangiert, wird als Schritt in die richtige Richtung erachtet. Gleichwohl stellt der Bundesrat an einigen Stellen des Gesetzentwurfs noch Nachbesserungsbedarf fest.

Begründung:

Der Gesetzentwurf greift die Problematik auf, dass Start-ups insbesondere im internationalen Wettbewerb um talentierte Fachkräfte häufig im Nachteil sind und ein modernisiertes, auf Anreize ausgerichtetes Mitarbeiterkapitalmodell gezielt Abhilfe schaffen würde. Er zielt somit eindeutig in die richtige Richtung und bedarf nun lediglich noch einer Nachjustierung einzelner Stellschrauben, um im Ergebnis tatsächlich auch für die avisierte Zielgruppe praxistauglich anwendbar zu sein.

Start-ups entwickeln sich branchen- und innovationsfeldbezogen sehr unterschiedlich. So erreichen IT-Start-ups in der Regel viel früher ihre Marktreife als solche aus dem Bio-/Pharmasektor. Auch in Bezug auf die personelle Ausstattung zeigen sich je nach Tätigkeitsschwerpunkt merkliche Unterschiede (personenbezogene Dienstleistungen versus Digitalisierungsbranche). Damit einzelne Start-ups nicht ungerechtfertigt von den neuen Vergünstigungen im Politikfeld Mitarbeiterkapitalbeteiligung ausgeschlossen werden, bedarf es im Gesetzentwurf gezielter Flexibilisierungskomponenten sowohl bezüglich des Alters als auch der Größenfestlegung von Start-ups.

Darüber hinaus widersprechen die vorgesehenen Regelungen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihnen gewährte Vorteile aufgrund eines Arbeitgeberwechsels beziehungsweise zehn Jahre nach Gewährung der Beteiligung besteuert werden, der Intention, die „Dry-Income“-Problematik zu verhindern.

Schließlich sollten die Bedingungen der Nutzung von Mitarbeiterkapital nicht nur für Start-ups, sondern auch für alle anderen KMU an Attraktivität gewinnen. Der hierzu vorgesehene Steuerfreibetrag erscheint als Anreiz jedoch zu gering.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoStoG) wie folgt:

Zu Nr. 1 - Artikel 1 (Kapitalanlagegesetzbuch):

Die Bundesregierung prüft, ob die Anlagekataloge von Publikums-AIF und Spezial-AIF um Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes (KWG) erweitert werden können.

Zu Nr. 2 - Artikel 1 (Kapitalanlagegesetzbuch):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, die Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen durch eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft (Auslagerungsfall) ausschließlich als kollektive Vermögensverwaltung und nicht zusätzlich als Finanzportfolioverwaltung einzustufen. Eine unterschiedliche rechtliche Bewertung desselben Sachverhalts „Auslagerung“ je nachdem, auf was für ein Unternehmen ausgelagert wird, soll nicht stattfinden.

Die Einstufung der Portfolioverwaltung, die auf eine andere Verwaltungsgesellschaft ausgelagert wurde, als Finanzportfolioverwaltung i.S.d. MiFID ist kein Goldplating der OGAW- bzw. der AIFM-Richtlinie. Erwägungsgrund 20 der AIFM-Richtlinie behandelt nicht den beschriebenen Fall der Auslagerung der Portfolioverwaltung von einer Verwaltungsgesellschaft auf eine andere, sondern den Fall der (Komplett-)Verwaltung einschließlich der Portfolioverwaltung eines Fonds durch eine externe Verwaltungsgesellschaft. Der in Erwägungsgrund 20 der AIFM-Richtlinie dargestellte Fall stellt auch in Deutschland keine Finanzportfolioverwaltung dar, sondern den ganz normalen Fall der kollektiven Vermögensverwaltung.

Im Fall der Auslagerung der Portfolioverwaltung auf einen Wertpapierdienstleister handelt es sich unstreitig um Finanzportfolioverwaltung mit dem Ergebnis, dass alle MiFID-Pflichten einzuhalten sind. Es ist nicht ersichtlich, warum derselbe Sachverhalt bei Auslagerung auf einen Fondsverwalter rechtlich anders qualifiziert werden sollte.

Zu Nr. 3 - Artikel 2a – neu – (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und b GrESTG):

Die Bundesregierung unterstützt den Antrag.

Zu Nr. 4 - Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a Absatz 3 EStG (neu)):

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrats geprüft, ob eine andere Definition gewählt werden sollte für das Unternehmen des Arbeitgebers, dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den neuen Regelungen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung profitieren sollen. Die Bundesregierung hält danach an der vorgesehenen Regelung fest. Ziel der mit § 19a EStG (neu) neu einzuführenden Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ist es gerade, Startups zu fördern, die in der Gründungs- und Wachstumsphase oft nicht in der Lage sind, hohe Vergütungen zu zahlen, da sie noch keine Gewinne erwirtschaften. Attraktive steuerliche Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen können hier einen Ausgleich schaffen, um dennoch im Wettbewerb um talentierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen zu können. Entsprechende Startups in der Gründungs- und Wachstumsphase fallen typischerweise in den Anwendungsbereich der vorgesehenen Neuregelung, da entsprechende Unternehmen die Schwellenwerte nach dem Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro) regelmäßig nicht überschreiten.

Zu Nr. 5 - Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a Absatz 3 EStG (neu)):

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.

Zu Nr. 6 - Artikel 3 Nummer 3 (§ 19a EStG (neu)):

Die Bundesregierung hat geprüft, ob im Steuer- und Sozialversicherungsrecht eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung des geldwerten Vorteils aus der Gewährung einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. den einer Veräußerung gleichgestellten Tatbeständen eingeführt werden kann. Sie hält an den Regelungen des Gesetzentwurfs fest.

Die Verbeitragung in der Sozialversicherung folgt bewusst dem Entstehungsprinzip. Für die Entstehung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsschuld kommt es lediglich darauf an, dass das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber geschuldet wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die tatsächlichen Ansprüche aus Entgelten, hier die geldwerten Vorteile, dem richtigen Zeitraum zugeordnet werden und entsprechend der Höhe Anspruchsvoraussetzungen für spätere Leistungen schaffen.

Zu Nr. 7 - Artikel 3 allgemein (§ 19a EStG (neu)):

Die Bundesregierung wird die Vorschläge prüfen, weist aber darauf hin, dass das geltende Gesellschaftsrecht vielfältige Formen der Mitarbeiterbeteiligung (auch über die direkte Beteiligung hinaus) ermöglicht und auch bereits Erleichterungen vorsieht. Der Forderung nach einer Abschaffung

des Beurkundungserfordernisses für die Übertragung von GmbH-Anteilen ist entgegenzuhalten, dass die notarielle Beurkundung insbesondere auch der Rechtssicherheit und der Beweiserleichterung dient. Dieser Schutzzweck sollte nicht aufgegeben werden.

Zu Nr. 8 - Artikel 4 (§ 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG):

Die Bundesregierung hat entsprechend der Bitte des Bundesrats geprüft, ob der Begriff „Wagniskapitalfonds“ im weiteren Gesetzgebungsverfahren konkretisiert werden muss. Sie hält an den Regelungen des Regierungsentwurfs fest. Der Begriff „Wagniskapitalfonds“ wird anhand konkreter Abgrenzungsmerkmale im Rahmen eines die geplante Gesetzesänderung begleitenden BMF-Schreibens in Abstimmung mit den Ländern konkretisiert werden.

Zu Nr. 9 - Artikel 6 (Bewertungsgesetz):

Die Bundesregierung unterstützt den Antrag.

Zu Nr. 10 – Artikel 7 (§ 65b des Wertpapierhandelsgesetzes):

Die Bundesregierung hat entsprechend der Bitte des Bundesrats geprüft, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 65b WpHG ergänzt werden sollte, damit die Vorschrift die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von Kreditinstituten nicht konterkariert. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine entsprechende Gesetzesänderung nicht notwendig ist.

Die durch das Risikoreduzierungsgesetz in das Wertpapierhandelsgesetz eingeführte Regelung dient dem Anlegerschutz, indem sie eine übermäßige Investition von Privatkunden in solche Schuldtitel, die für die Mindestanforderungen an Kreditinstitute in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herangezogen werden können, verhindert. Diese Erwägungen gelten insbesondere auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kreditinstituten, die aufgrund der Nähe zum Emittenten in besonderem Maße schutzbedürftig sind. Der Verzicht auf eine Ausnahme in § 65b WpHG bedeutet aber nicht, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kreditinstituten generell keine Mitarbeiterkapitalbeteiligungen erhalten und damit nicht von der Steuerfreiheit des § 3 Nummer 39 EStG profitieren können. Die Mindeststückelung betrifft nur die in § 65b WpHG genannten Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente.

Zu Nr. 11 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte nachkommen.